שׁוּרַת הַדִּין

Schurath Haddin,

oder

Anweisung zur Reglirung

des

israelitisch-religiösen Lebens

durch

die Scheidung der Talmudischen Interpretation von den Talmudischen Erschwerungen.

Von

Dr. M. Creizenach.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1837.

Vorrede.

Der Zweck und die Richtung dieser Schrift sind auf den beiden Titelblättern mit möglichster Genauigkeit angegeben. Es soll den israelitischen Gemeinden gezeigt werden, auf welche Weise es immer noch möglich ist, die Religion aus der dringenden Gefahr zu retten, in welche sie durch die beklagenswerthesten Verirrungen gerathen ist. Es werde hier kein besonderer Stand, keine besondere Klasse des Volkes angeklagt — wir haben alle gefehlt. Rabbinen, Gemeindevorsteher, Volkslehrer, Schriftsteller, alle haben wir aus übermäßiger Aengstlichkeit, oder aus Kaltsinn, oder aus zu weit getriebenem Rationalismus, oder weil wir die Zeit und ihre Zeichen nicht verstanden haben, es mit unsrer Religion dahin kommen lassen, daß sie mit dem Leben in einem feindseligen Zwiespalt steht, und gerade dem lebenskräftigsten Theil ihrer Bekenner, der Jugend, den Gelehrten, den gebildeten Geschäftsmännern nur durch die Leiden fühlbar wird, die sie ihnen zuzieht, und die Kämpfe, in welche sie

verwickelt. In diesem Zustand kann die Religion den Seelen keinen Frieden geben, weil die Meisten in der Vorstellung leben, daß sie mit ihr gebrochen haben, sie kann den Sitten der aufblühenden Jugend nicht zur Stütze dienen, weil die Jugend, durch Beispiel und den Drang des Lebens, die verderbliche Fertigkeit erhält, sich über ihre Forderungen keck wegzusetzen; sie kann dem Familienleben keine Weihe und keine Innigkeit verleihen, weil der Enkel bespöttelt, was die Großeltern mit Andacht und Ehrfurcht ausüben; sie beruhigt die Eltern nicht über das ewige Heil ihrer Kinder, weil die Anstalten zur religiösen Erziehung, der öffentliche Gottesdienst und die Schulen, der Form und den ertheilten Anregungen nach, mit dem häuslichen Leben oft einen grellen Contrast bilden. Rabbinen und Lehrer müssen, wenn sie ihr Interesse wahren und den Forderungen nachgeben wollen, welche eine falsche Klugheit an sie richtet, entweder in einem doppelten Sinne heucheln, oder eine feige und thatlose Neutralität behaupten, die ihnen ihr hoher Beruf untersagt. Bei diesem Zustand fragen sich die, aus deren Herzen noch nicht alle Anhänglichkeit für ihren Glauben gewichen ist, mit ängstlicher Unruhe, was denn aus der Sache werden solle, und die Schlange der Abtrünnigkeit erhebt triumphirend das Haupt! Man wird sagen, daß alle diese Uebel herrschende Krankheiten der Zeit sind, und daß sie in allen andern Glaubensgemeinschaften mit gleicher Energie wüthen; dies kann uns aber nicht trösten; denn Israel ist nichts, wenn es sich nicht in der Würde einer heiligen Priestergemeinde erhält, und lebt seiner Bestimmung entgegen, wenn es nicht unaufhörlich nach

dieser Höhe strebt. Geben wir allen Verkehrtheiten des Zeitalters nach und vergessen wir, was schon unser historischer Standpunkt im Schooße der Menschheit uns auferlegt, so wissen wir nicht, wofür wir leiden und welches Gut durch unsre Trübsale für die Menschheit erhalten wird. Doch wozu durch viele Worte beweisen, daß der jetzige Zustand unsrer Religion im höchsten Grade bedenklich ist! Jeder fühlt es und gesteht es, sich selbst und Andern. Man würde den Israeliten Unrecht thun, wenn man behaupten wollte, daß es ihnen an Empfänglichkeit für das Bessere fehle; denn sie besitzen diese Tugend vielleicht mehr, als irgend eine andre Volksklasse, und verdanken ihr die sittliche Höhe, auf der sie sich, aller erlittenen Bedrückungen ungeachtet, zu erhalten wußten. In bürgerlicher Beziehung haben sie bereits das löbliche Streben, welches sie beseelt, durch die rühmlichsten Leistungen beurkundet. Wo hat noch ein so bedrängter Volkshaufen für die Bildung der Jugend, die Linderung des Elendes und die Ermunterung des Gewerbfleißes so bedeutende Opfer gebracht? Wo hat noch eine in ihren Rechten beeinträchtigte Volksklasse eine so unerschütterliche Treue für Gesetz, Obrigkeit und Vaterland an den Tag gelegt? In religiöser Beziehung hingegen hat sich freilich in den laufenden Decennien unsre Empfänglichkeit für das Bessere noch wenig bewährt, und bloß dadurch, daß uns keine klaren, mit Bestimmtheit ausgesprochenen Prinzipien geleitet haben. Es hat nicht an mehr oder minder glücklichen Versuchen zur Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes gefehlt; aber alle noch so gut erdachte Neuerungen stehen noch immer schmachtend da, wie eine Pflanze

auf fremdartigem Boden, weil man nicht darauf bedacht war, sie mit einem wesentlichen Elemente unsres religiösen Lebens in Einklang zu bringen, und dieses Element ist das durch den Talmud und die Rabbinen ausgebildete Ritualwesen. Man ignorire es, so lange man wolle, es ist zu innig mit dem dogmatischen und dem moralischen Theile der israelitischen Religion verwebt, als daß es sich je daraus verlieren könnte, und es dürfte auch noch dann nicht ohne den größten Nachtheil unbeachtet bleiben, wenn es nichts weiter für sich haben sollte, als die Macht einer mehr denn dreitausendjährigen Gewohnheit. Es läßt sich übrigens leicht erklären, warum bis jetzt nichts für eine zweckmäßige Reglirung des israelitischen Ritualwesens versucht worden ist. Für den bei weitem größten Theil des Volkes sind dessen Quellen ein schlechterdings unbekanntes Land. Der nicht theologisch-gebildete Jude kennt natürlich den Talmud bloß dem Namen nach, und ist von allen seinen religiösen Verhaltungsregeln bloß durch das unterrichtet, was er im elterlichen Hause vor sich gesehn. Da nun in unsern Tagen die Mosaischen Religionsformen weder eine wahrnehmbare Beziehung auf das Leben, noch eine uns verständliche sinnbildliche Bedeutung haben, so ist es demjenigen, dem die Quellen nicht zu Gebot stehen, unmöglich, die Gebräuche, welche der orthodoxe Israelite nicht aufgeben darf, von denjenigen zu unterscheiden, welche bloß durch den ascetischen Eifer irgend eines polnischen Rabbiners aufgekommen sind. Er hat daher keinen andern Wegweiser, als die anerkannten Rabbinen, die jedoch selbst alles Zutrauen bei ihm verlieren, sobald sie irgend eine Neuerung anrathen,

oder nicht mit zelotischer Wuth dagegen auftreten. Es ist noch nicht lange her, daß sich diese beklagenswerthe Befangenheit auf eine auffallende Weise gezeigt hat. Das im ehemaligen Königreich Westphalen aus Rabbinen von anerkannter Orthodoxie und Gelehrsamkeit gebildete Consistorium gab die Erklärung ab, daß es am Pesachfeste erlaubt sey, die Hülsengemüse zu essen, und daß bei denselben keine Säuerung zu fürchten sey. Es hatte in dieser Entscheidung nicht nur eine etwas zweideutige Autorität des Talmuds für sich, sondern auch die viel bestimmtere des Maimonides und der Geonim. Da indessen einige Casuisten hierin einer andern Meinung sind, so fulminirten mehrere Rabbinen und an deren Spitze der verstorbene Fürther Rabbiner R. Sal. Cohen ein Verdammungsurtheil gegen die Entscheidung des Consistoriums, welche dadurch so wirkungslos wurde, daß jetzt gewiß kein einziger orthodoxe Jude des aufgelösten Sprengels es wagt, von ihr Gebrauch zu machen. Man wird fragen, was denn bei diesem herrschenden Mißtrauen des Volkes gegen die, welche es in Ritualsachen zu leiten versuchen, von den nützlichsten Vorschlägen Ersprießliches zu hoffen sey. Unsre Antwort ist einfach — man muß einen andern Weg betreten, als den, welchen jenes Consistorium eingeschlagen, und den es auch nicht zu nehmen berechtigt war. Das Volk sah in ihm, so wie in dem Pseudosanhedrin von Frankreich nichts Anderes, als einen matten Abglanz der weltlichen Gewalt und glaubte keineswegs, daß diese Versammlungen eine hinreichende geistliche Gewalt zu lösen und zu binden besäßen, worin es auch in der That gar nicht in Irr-

thum war. Ist der Genuß der Hülsenfrüchte den Israeliten am Pesachfeste durch irgend eine mit hinreichender Befähigung versehene, geistliche Autorität verboten, so war das Consistorium nicht berechtigt, ihn zu erlauben; es konnte nur die Erklärung abgeben, er sey bereits von angesehenen Sachkundigen erlaubt, und es stimme für sich denselben bei. Ueberhaupt müssen sich Rabbinen und Volkslehrer nicht unterfangen, eine geistliche Gewalt zu usurpiren, die sie nicht besitzen, und deren sie auch nicht bedürfen, um nützlich zu wirken. Sie sollen weder lösen noch binden, weder einreißen noch aufbauen; sie sollen bloß die Religionsgebote so erläutern, wie sie sich aus dem Texte der heiligen Bücher darstellen, und wie sie sich im Laufe der Zeit ausgebildet haben. Dabei sollen sie von jedem herrschenden Gebrauch unverhohlen die Quelle und die Veranlassung angeben, alle von den ältern Schriftgelehrten schon zugestandenen Erleichterungen bekannt machen, und so jeden in Stand setzen, auf Dinge, die sein Lebensglück und seine Seelenruhe so nahe berühren, seine eigne Vernunft anzuwenden. Wohin aber die Vernunft den nicht theologisch-gebildeten Israeliten führe, wenn er, ohne weitere Belehrung, über den heutigen Zustand unsrer Religionsformen mit einigem Ernste nachdenkt, dies hat uns die Erfahrung bereits gelehrt. Man nimmt deutlich wahr, daß die zahllosen Verpflichtungen, welche dem Israeliten auferlegt werden, nicht alle aus Gottes Wort sich herleiten lassen, und daß im Lauf der Zeiten viele Menschen sich eine ihnen nicht gebührende Herrschaft über die Gewissen der Glaubensbekenner angemaßt haben. Man möchte gerne dem göttlichen Gebote

mit Treue und Gehorsam nachleben, alle Menschensatzungen aber einer erlaubten und sogar pflichtmäßigen Prüfung unterwerfen; man fühlt sich aber durch die großen Schwierigkeiten entmuthigt, welche mit einem solchen Geschäfte verbunden sind. Wie ist es demjenigen, der sich nicht das Studium des Gesetzes zum Lebensberuf gemacht hat, nur im Entferntesten möglich, bei jedem einzelnen Gebote zu unterscheiden, was Gott verordnet hat, und was Menschen hinzugefügt haben? Man wird sagen, er nehme die heilige Schrift zur Hand, forsche darin mit unbefangenem Sinne, und die Wahrheit wird sich ihm darstellen, wenn er sie aufrichtig sucht. Die Rabbinen haben dies von jeher für unausführbar erklärt, und man kann nicht umhin, ihnen hierin beizustimmen. Nicht deßwegen ist der Pentateuch nicht zureichend, weil die meisten Gebote in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefaßt sind, denn dies dürfte uns gerade zum Schlusse führen, daß das Nähere der Ausführung unserm Ermessen heimgestellt ist, und daß wir in jedem Zeitalter die Befugniß haben, den Ritualhandlungen eine Gestalt zu geben, welche den Verhältnissen, den Sitten und der Bildungsstufe des Zeitalters am besten entspricht. Wenn es z. B. heißt, man solle am Lauberhüttenfeste eine schöne Baumfrucht zur Hand nehmen, so scheint es gar nicht nöthig, lange zu forschen, welche Frucht denn gemeint sey, sondern man nimmt irgend eine schöne Baumfrucht, wie sie gerade das Land und die Jahreszeit darbietet, und ein ähnliches Bewandtniß scheint es dem frei reflectirenden Verstande mit allen übrigen Ritualgeboten zu haben. Je mehr aber diese Ansicht dem

einzelnen Israeliten die Ausübung der Mosaischen Gebote erleichtert, desto mehr würde sie, wenn man bei der heutigen Lage der Israeliten anfangen wollte, von ihr Gebrauch zu machen, alle kirchliche Einheit zerstören und allen Zweigen des Ritualwesens bald ein buntscheckiges Ansehn verleihen, das nicht unverdient den Witzlingen zur Zielscheibe dienen würde. Die Karäer haben den Versuch gemacht, sich aus der Bibel allein alle ihre Ritualformen zu construiren, und sind auch an dieses Werk mit dem erforderlichen Ernst gegangen, haben sich aber dadurch in ein Labyrinth ohne Ausgang verirrt. Wäre es ihnen bloß darum zu thun gewesen, sich das Joch des Gesetzes zu erleichtern, so hätte es ihnen wohl nicht an dem Grade von Scharfsinn gefehlt, der nöthig ist, die Vernachlässigung irgend eines Gebotes durch Deutungen der Schriftstellen zu beschönigen; sie wollten aber, was doch auch wohl geschehen muß, wenn eine gottesfürchtige Glaubensgemeinde gebildet werden soll, in den innersten Sinn der Worte eindringen und sich unbedingt in alle Ergebnisse ihrer Forschungen fügen, welches Vorhaben ihnen so unübersteigliche Schwierigkeiten darbot, daß sie es in einem Zeitraum von acht Jahrhunderten nicht zu Stande gebracht haben. Eine religiöse Institution bedarf übrigens eines historischen Bodens, auf dem sie, gegen alle Eingriffe des Unverstandes gesichert, ruhe und den Stürmen der Zeit trotze. Der reine Mosaismus aber bietet in allen seinen Theilen keinen sichern Haltpunkt dar, weil er zu keiner Zeit in Ausübung gewesen ist. Gestehen wir es, daß in der eigentlichen Interpretation der Gesetze der

Talmud allein dem **orthodoxen** Israeliten als Führer dienen kann. Daß er in seiner freien Exegese, so wie in seinen moralischen, philosophischen, historischen und naturwissenschaftlichen Aeußerungen nichts enthalte, was den Geist und den Willen des Israeliten bindet, haben schon die berühmtesten Schriftgelehrten der frühern Jahrhunderte anerkannt; in Ritualsachen hingegen kann man auf keine Weise leichter eine Gränze ziehen zwischen dem, was beizubehalten, und dem, was aufzugeben ist, als wenn man die im Talmud allgemein als richtig anerkannten Interpretationen zur Basis nimmt; die Erschwerungen aber, welche der Talmud eingeführt hat, nur dann beobachtet, wenn sie im Leben nicht allzu lästig und dem Israeliten in der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Erwerbszweige nicht hinderlich sind. Diese Gränzlinie scheint geeignet zu seyn, das Gewissen aller orthodoxen Israeliten, die nicht jedem freien Gebrauch ihrer eignen Geisteskräfte entsagt haben, vollkommen zu befriedigen, und daß sie gar viele Verfügungen ausscheidet, welche das religiöse Leben des Israeliten hart erschweren, wird sich in dieser Schrift zeigen, die keinen andern Zweck hat, als diese Gränzlinie für alle in unsern Zeiten noch anwendbare Gebote und Verbote anzugeben, und so eine nöthige **Ergänzung** zum **Thariag** bildet, in welchem die talmudische Interpretation der freien Auslegung gegenübergestellt wurde. Ich wage es, diese Schrift den ehrwürdigen Rabbinen Deutschlands zur Prüfung und Beurtheilung vorzulegen, und hege das Vertrauen, daß sie die Reinheit meiner Absicht nicht verkennen werden. Zeigt man mir, daß ich in ein-

zelnen Punkten geirrt habe, so werde ich mir es zur Pflicht machen, meine Irrthümer, so bald sich dazu Gelegenheit bietet, öffentlich zu gestehen; Rügen hingegen, die das Gepräge von Schmähschriften tragen, werde ich mich nie zu beantworten herablassen.

Der Verfasser.

Mosaische Gesetze.

Verbote.

Zu den Verboten gehören nicht nur alle Mosaischen Vorschriften, welche eine Handlung untersagen, sondern auch solche, in deren Abfassung eine Verneinung oder ein abwarnender Ausdruck vorkommt. Mit Ausnahme der Kinder, haben alle Israeliten die Verbote zu beobachten, die jetzt noch anwendbar sind, und bei den meisten derselben ist die Uebertretung entweder durch göttliche oder gerichtliche Strafen verpönt, welche letztern natürlich schon lange nicht mehr auferlegt werden. Es giebt sogar mehrere Verbote, deren unwillkührliche oder bewußtlose Uebertretung auch durch ein Opfer abgebüßt werden mußte. Zu einer wissentlichen Vernachlässigung eines Verbotes kann nach dem Talmud nichts berechtigen, als eine augenscheinliche Lebensgefahr. Diese strenge Ansicht veranlaßte die ältern Schriftgelehrten, viele Erschwerungen als sogenannte Umzäunungen סְיָגִים einzüführen, welche die Bestimmung haben, die Uebertretung der Mosaischen Verbote zu verhüten. Viele solche Erschwerungen wurden zwar nicht mit Einstimmigkeit eingeführt, aber die spätern Casuisten haben nicht desto weniger bei den meisten die Beobachtung mit großer

Strenge eingeschärft, und sogar viele neue Erschwerungen eingeführt, an welche die ältern Schriftgelehrten nicht gedacht hatten. Da aber die Quellen der Gesetzentscheidungen den meisten unter dem Volke nicht zugänglich sind, so erhielten diese bald alle dasselbe Ansehen, dieselbe Sanction der Gewohnheit; man übte lebenslänglich aus, was man als Kind im elterlichen Hause vor sich gesehn hatte, und fragte höchstens, ob denn der Gebrauch auch geschrieben sey. Dies ging nun so lange, als es ging. Die Verhältnisse haben sich in unserm Jahrhunderte so gestaltet, daß die meisten Israeliten sich in der Alternative sahen, entweder dem Weltleben und der Ausübung ihres Berufes zu entsagen, oder sich über manches Herkömmliche wegzusetzen. Gar viele entschlossen sich für das Letzte, und, leider, mit dem Wahn, dadurch dem Willen Gottes, wie er ihn durch Moses und die Propheten geoffenbart habe, zuwider zu handeln, wodurch sie sich selbst als Uebertreter betrachten mußten, und, in diesem Zustande der vermeintlichen Zerfallenheit mit ihrer Glaubensgemeinschaft, thaten sie, was zu erwarten war; sie sagten sich nämlich allmählig von der Beobachtung aller positiven Religionsformen los. Die Uebertretung der Verbote mußte besonders diese Wirkung haben, weil man sich dabei in einer sündhaften Thätigkeit denkt. Diesem Uebel kann nicht anders abgeholfen werden, als durch das Zulassen aller Erleichterungen, die sich aus den Quellen selbst ergeben. Sie sind sehr bedeutend, und wenn es den Jugendlehrern gestattet würde, sie zu lehren, was sie jetzt freilich noch nicht können, ohne das Zutrauen vieler Eltern zu mißbrauchen, so könnte die jüngere Generation der Israeliten zu Menschen herangebildet werden, die, ihrer Ueberzeugung und der Wahrheit nach, zugleich der Form und dem Wesen der Religion treu leben, ohne irgend einem ehrbaren Lebensberuf entsagen zu müssen. Die folgende Darstellung der einzelnen Mosaischen Vorschriften wird dies zur Genüge beweisen. Wir bitten nur die Leser,

bei jeder Vorschrift nachzulesen, was bereits im Thariag darüber gesagt ist. Bei vielen Vorschriften haben wir es bei den Belehrungen des Thariag bewenden lassen, entweder weil sie in unsern Tagen keine Anwendbarkeit haben, oder weil sie zu keinen besondern Bemerkungen Stoff darboten.

---

1. Der Israelite darf ausser dem göttlichen Wesen, das sich am Berge Sinai geoffenbart hat, keine Gottheit anerkennen.

Dieses Verbot ist für uns Israeliten von so hoher Wichtigkeit, daß wir nicht Sorgfalt genug verwenden können, alles aus unsern Gebetsammlungen wegzulassen, was den Schein geben könnte, als erkännten wir irgend eine Pluralität in dem Wesen der Gottheit an. Von dieser Art sind manche durch die Cabbalisten eingeführten Gebote und Sprüche, welche auf eingebildete Emanationen der Gottheit anspielen, oder solche ausdrücklich durch die Benennungen der sogenannten Sephiroth bezeichnen.

2. Er darf den Namen Gottes nicht entweihen.

Dieser Sünde machen wir uns schuldig, wenn wir den Nichtisraeliten auf irgend eine Weise zu dem Wahne Anlaß geben, daß unsere religiösen Vorstellungen gegen die Gesetze der Sittlichkeit verstoßen. Sollten sich nun in Bücher aus früheren Zeiten, durch Unverstand oder Leidenschaftlichkeit, Aeußerungen eingeschlichen haben, die das Sittengesetz mißbilligt, so dürfen wir uns nicht mit dem Gedanken beruhigen, daß solche Aeußerungen mit unsrer heiligen Religion nichts gemein haben, sondern wir müssen, wenn der Name Gottes, der uns das Gesetz geoffenbart hat, nicht durch uns entweiht werden soll, laut erklären, daß wir, in Uebereinstimmung mit den orthodoxesten Schriftgelehrten aller Zeiten, keine Auto-

rität gelten lassen, wenn sie uns, gegen den wahren Geist der h. S., derartige Satzungen aufstellt; daß wir namentlich in dem Talmud nichts weiter als ein sehr schätzbares Hülfsmittel zur Interpretation der Ritualgebote sehen, aber sehr weit entfernt sind, seine Lehren und Meinungen anzunehmen, wo sie unsrer Vernunft oder unserm sittlichen Gefühle nicht zusagen; daß endlich der Talmud selbst nur für Entscheidungen, von denen er sagt, daß sie von Moses herrühren, die aber in sehr geringer Anzahl vorhanden sind und meistens keine praktische Wichtigkeit haben, unsere unbedingte Zustimmung verlangt. Wir getraun uns, diese Erklärung im Namen aller helldenkenden Israeliten abzulegen.

3. Er darf heilige Gegenstände nicht zerstören.

Der Israelite darf sich überhaupt allem, was heilig ist, allem, was zur Belehrung und Erbauung des Volkes, zur Anregung frommer Gefühle und tugendhafter Gesinnungen bestimmt ist, nicht anders als mit tiefer Ehrfurcht und ernstem Sinne nähern. Es entsteht hieraus für uns die besondere Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß in unsern Gotteshäusern, so wie bei unsern religiösen Feierlichkeiten überhaupt, alles vermieden werde, was einen lächerlichen oder unwürdigen Anstrich trägt, und dadurch dem Orte oder der Handlung die religiöse Weihe entzieht.

4. Er darf nicht geloben, irgend eine gottgefällige Handlung auszuüben, mit der Bedingung, dass Gott ihm irgend einen Wunsch erfülle.

Hingegen war es von jeher Sitte bei den Israeliten, daß sie, bei traurigen und bei freudigen Veranlassungen, Hausarmen und milde Stiftungen reichlich bedachten, mit der frommen Hoffnung, dafür den göttlichen Segen zu erhalten, und es ist sehr zu wünschen, daß diese Sitte sich nie verliere.

5. Er darf seinem Nächsten keinen verheimlichten Hass nachtragen.

Es war von jeher eine der edelsten Berufsangelegenheiten der Rabbinen, durch den Einfluß ihres geistlichen Charakters die Zwistigkeiten unter ihren Gemeindegliedern zu beschwichtigen, und es ist dadurch viel Böses verhütet worden.

6. Er darf seinen Nächsten nicht öffentlich beschämen.

Dieses Verbot wird bereits in den meisten europäischen Gemeinden auch zu Gunsten derjenigen angewendet, welche gegen das Ritualgesetz handeln, und es wird gegen keinen Uebertreter mehr der große oder der kleine Bann ausgerufen.

7. Er darf einen Sklaven, der seinem Herrn entflohen ist, nicht wieder ausliefern.

Die h. S. giebt uns dadurch zu verstehn, daß nie ein Mensch das Eigenthum eines andern werden kann. Auch wurden gewiß bei keinem Volke der alten Welt die Sklaven mit so vieler Milde behandelt, als bei den Israeliten.

8. Er darf die Hülflosigkeit der Waisen und Wittwen nicht missbrauchen, um sie hart zu behandeln, was natürlich auch gegen Andre nicht erlaubt ist.

Es ist hierin für die Israeliten nichts zu wünschen, als daß ihr Benehmen gegen Wittwen und Waisen stets so bleiben möge, wie es jetzt ist.

9. Er darf nicht den Ruf seines Nächsten durch üble Nachreden herabsetzen.

Besonders dürfen wir keinen mehr der Irreligiösität beschuldigen, wenn er gegen unsre Vorstellungen von den Ritualpflichten handelt. Die Uebereinstimmung aller

Israeliten über dies=n Punkt hat aufgehört und läßt sich so leicht nicht wieder zurückführen.

10. **Er darf keine Verläumdung anhören.**

Dieser Sünde können wir nicht besser entgehen, als wenn wir, so wenig als möglich, Personen zum Gegenstand unsrer Gespräche machen. Eine fortschreitende Geistesbildung wird uns dies erleichtern.

11. **Er darf keine Rache ausüben, und 12. wegen einer erlittenen Beleidigung keinen Groll nachtragen.**

13. **Er darf zu keinem Alter das Nachdenken über die Religionslehre unterlassen.**

Die Vernachläßigung dieser Mosaischen Vorschrift war stets für die Israeliten vom größten Nachtheil, indem sie dem Aberglauben in jeder Gestalt den Eingang erleichterte. Sie ist aber in unsern Tagen besonders dadurch schädlich, daß die Rabbinen, welche heilsame Reformen einzuführen wünschen, in der großen Anzahl der Unwissenden, welche Gottes Wort von Menschensatzungen nicht zu unterscheiden wissen, mächtige Gegner finden. Früher war es Sitte, daß alle wohlhabende Hausväter in ihren Erholungsstunden und an Festtagen bei den Zusammenkünften der mildthätigen Corporationen sich religiöse Vorträge halten ließen, und es wäre sehr zu wünschen, daß man einen so frommen und nützlichen Gebrauch nicht fahren ließe. Was indessen das Talmudstudium betrifft, so wird es zwar zu jeder Zeit für diejenigen, welche den Entwicklungsgang unsrer Religion zu kennen wünschen, vom höchsten Nutzen seyn, aber nothwendig vom Schulunterricht ausgeschlossen bleiben. Der Talmud will, daß man die Gemara, erst nachdem man das 15te Jahr zurückgelegt hat, zu studiren beginne.

14. Er darf bei götzendienstlichen Handlungen nicht zugegen seyn.

Götzendiener sind die, welche sich die verschiedenen Zweige der Weltregierung unter verschiedene höhere Wesen vertheilt denken, und jedem dieser Wesen besonders ihre Verehrung darbringen; nicht aber die, welche bloß eine Pluralität in der Gottheit annehmen, so sehr eine solche Annahme unsrer Religion widerstreitet.

15. Er darf sich nicht Forschungen hingeben, die zum Unglauben führen können.

Forschungen dieser Art sind alle Grübeleien über das Wesen der Gottheit und über unsern Zustand im einstigen Leben. Es sind schädliche Bestrebungen, die nothwendig zur Schwärmerei oder zum Scepticismus führen. Für uns Israeliten ist es hinreichend zu wissen, daß es eine göttliche Vorsehung und eine jenseitige Vergeltung giebt. Alles Uebrige, was diese hohen Fragen betrifft, liegt außerhalb der Sphäre unsrer Denkkraft.

16. Er darf keine Gotteslästerung über die Lippen bringen.

So gräßlich indessen die Sünde der Gotteslästerung ist, so sehr müssen wir uns hüten, diejenigen alle der Gotteslästerung zu beschuldigen, deren Vorstellungen von der Gottheit nicht mit den unsrigen übereinstimmen.

17—21. (S. Thariag.) Da diese Verbote auf den Götzendienst Bezug haben, so gilt auch hier die Bemerkung zum 14ten Verbot. Den christlichen Gottesdienst kann der Israelite besuchen, wenn er sich dabei sorgfältig jeder äußern Theilnahme enthält, die geeignet wäre, seine Festigkeit im eignen Glauben zweifelhaft zu machen. Auch ziemt es dem israelitischen Künstler um so weniger, seinen Kunstfleiß zur Verherrlichung einer Religion zu verwenden, welche nicht die seinige ist, da leider bis

jetzt die Kunst noch fast gar nichts geleistet hat, um der israelitischen Religion einigen äußern Glanz zu verleihen.

22. **Der Israelite darf die Menschengestalt nicht in einem hervorragenden Bilde und die Himmelskörper gar nicht darstellen.**

Wenn wir auch mit dem Talmud der Stelle Exod. 20, 20. diese Deutung geben, so ist dadurch der israelitische Bildhauer doch keineswegs beschränkt, es müßte ihm dann in den Sinn kommen, den menschlichen Körper vollständig und jeden Theil mit dem ihm eigenthümlichen Colorit darstellen zu wollen, indem sonst keine täuschende Aehnlichkeit entsteht. Was die Gestalt der Himmelskörper betrifft, so findet sich sogar eine Meinung im Talmud, daß ihre Abbildung erlaubt sey, weil man hier doch keine vollkommene Aehnlichkeit erreichen könne.

23—31. Verbote, welche die Entfernung vom Götzendienst erzielen. S. Thariag.

32. **Er darf nicht im Namen eines Abgottes prophezeien.**

Diesen Sinn hat nach dem Talmud die Stelle Exod. 23, 13. S. Thariag.

33—35. S. Thariag. *)

36—40. Verbote zur Warnung gegen Zauberei und abergläubische Handlungen. S. Thariag. Das Wort abergläubisch ist hier in dem engern Sinne zu nehmen, wo man aus spontanen und hervorgerufenen Erscheinungen Ereignisse erwartet die mit diesen Erscheinungen in kei-

*) Mit dieser Hinweisung werden wir uns bei allen Verboten und Geboten begnügen, die in unsern Tagen keine Anwendbarkeit haben, oder sich auf gänzlich erloschene Sitten beziehn, oder auch zu keiner Bemerkung Anlaß geben.

nem Zusammenhang von Ursache und Wirkung stehn. Man thut Unrecht, wenn man diejenigen des Aberglaubens beschuldigt, welche irgend eine gleichgültige Handlung mit frommem Sinn ausüben, weil sie glauben, daß dieselbe gottgefällig sey, es sey denn, daß der Wahn eine unwürdige Vorstellung von der Gottheit voraussetze. Prüfen wir nach diesem Grundsatze die in spätern Zeiten eingeführten Gebräuche, welche bei dem Volke ein gewisses religiöses Ansehen erhalten haben, so finden wir zwar deren viele, die mit irrigen Vorstellungen verbunden sind, aber keinen einzigen, den man geradezu für verwerflich erklären könnte. Sehr viele dieser Gebräuche haben sich bereits aus dem Leben verloren, und man kann getrost das Uebrige der Wirksamkeit eines gut geleiteten Religionsunterrichtes überlassen.

41. **Der Israelite darf keine steinerne Opfersäule errichten.**

Dessen ungeachtet sah es Gott mit Wohlgefallen, daß Jacob eine Denksäule errichtete (S. Thariag), weil gottesdienstliche Handlungen nur einen relativen Werth haben, der durch Zeit und Verhältnisse bestimmt wird. Diese Wahrheit müssen wir Israeliten uns vorzüglich in unsern Tagen vergegenwärtigen, wo so viele Religionsformen altern und zu zerfallen drohen, wenn sie nicht bald eine zeitgemäße und den Begriffen der jüngern Generation entsprechende Umstaltung erhalten.

42—49. S. Thariag.

50. **Der Israelite darf die Sitten und die Gebräuche der Heiden nicht annehmen.**

Obwohl hier nur von Heiden die Rede ist und seyn kann, so ist dieses Verbot doch nicht für unsere Zeiten ganz ohne Anwendung. Wir Israeliten müssen uns nämlich hüten, solche Gebräuche der Bekenner andrer Religionen anzunehmen, die uns das Ansehen geben können, als wollten

wir unsre Religion verbergen, oder als seyen wir in ihr schwankend. Dieses Fehlers machen wir uns schuldig, wenn wir in unserm Aeußern und in unserm häuslichen Leben den christlichen Feiertagen mehr Festlichkeit geben, als den israelitischen, um so mehr, da ein solches Verfahren in den Gemüthern unsrer Kinder nothwendig die Liebe für ihre Religion ertödten muß. Im Uebrigen thun wir sehr gut, wenn wir uns bemühen, es dahin zu bringen, daß uns in Sprache, Anzug und geselligem Benehmen nichts von den bessern unsrer christlichen Brüder, die mit uns gleichen Standes sind, unterscheide. Wir können den Gesinnungen und dem Leben nach fromme Israeliten seyn, ohne daß man uns im Aeußern durch zurückgebliebene Spuren der ehemaligen Verwahrlosung als solche erkenne. Eben so wenig kann uns dieses Verbot bei den Veränderungen, die wir für gut finden dürften, im öffentlichen Gottesdienste vorzunehmen, irgend ein Hinderniß darbieten.

51—56. Verbote zur Entfernung von abergläubischen Handlungen (S. Thariag).

57. **Er darf weder am eignen Kopfe noch am Kopfe eines Andern das Haar an den Schläfen mit einem Barbiermesser ganz abscheeren.**

58. **Er darf sich das Haar an den Enden der beiden Kinnladen nicht mit dem Barbiermesser abschären, oder abschären lassen.**

Wir haben schon im Thariag bemerkt, daß aus der Bibelstelle, welcher dieses Verbot, so wie es der Talmud versteht, entnommen ist, wenn man sie mit der Stelle Levit. 21, 5. vergleicht, schließen ließe, daß den Israeliten, die nicht aus priesterlichem Geschlechte sind, bloß verboten sey, den Bart so abzuputzen, daß das Haar nicht nachwächst. Der Talmud macht hierin zwischen

Priestern und andern Israeliten keinen Unterschied und scheint schon das für eine Zerstörung zu halten, wenn man den Bart so abputzt, daß das Haar mit der Wurzel abgeht. Nun ist es aber eine sichere Thatsache, daß dies bei dem jetzt üblichen Verfahren mit dem Barbiermesser durchaus nicht Statt findet, und daß die Wirkung der Scheere von der des Barbiermessers sich gar nicht wesentlich unterscheidet, woraus man denn, gewiß ohne Spitzfindigkeit und den übrigens verzeihlichen Wunsch zu erleichtern, schließen kann, daß der Talmud das Abputzen mit dem Barbiermesser nur dann verbietet, wenn man den Bart mit einem Stoff bestreicht, durch welchen das Haar beim Rasiren ganz ausgeht.

Nach dem Talmud ist übrigens aus den Worten, in welchen die Verbote 57 und 58 abgefaßt sind, gar nicht zu nehmen, daß es verboten sey, den Bart sich von einem Andern auf irgend eine Weise abputzen zu lassen, sondern die Handlung selbst, an sich oder an einem andern Israeliten, zu verrichten. Für das Verbot 57 beweist er indessen, auf die ihm eigenthümliche Weise, aus dem Umstande, daß das Zeitwort: ihr sollet nicht rund herum abschären im Plural steht, daß beides verboten sey; aber in Beziehung auf das Verbot 58 spricht sich der Talmud nicht aus, ob es auch auf denjenigen anwendbar sey, an dem die Handlung vorgenommen wird. Nur die Thosephtha sagt ausdrücklich, daß beide Personen das Verbot übertreten; es läßt sich aber annehmen, daß der, welcher rasirt wird, nur dadurch sündigt, daß er durch seine Bereitwilligkeit oder durch seinen Beistand einem Andern zur Sünde Anlaß giebt, so daß er nicht sündigt, wenn der Barbier kein Israelite ist. Dieser Meinung scheint ein Amora im Talmud, R. Ada bar Ahabah, wirklich beizustimmen, und der Talmud äußert sich an keinem Orte entschieden gegen ihn, woraus denn hervorgeht, daß man in keinem Falle berechtigt ist, einen Israeliten, der sich von einem Christen rasiren

läßt, einen Uebertreter zu nennen. (Was die Thosaphoth Schebuoth 3, a. im Widerspruch mit dieser Meinung sagen, ist bereits von einem spätern Rabbiner, der das höchste Ansehn genießt, mit siegreichen Gründen widerlegt worden).

59. **Ein Israelite darf keine Frauenkleider, und**
60. **eine Israelitin darf keine Mannskleider tragen.**
S. Thariag.

61—63. S. Thariag.

64. **In glücklichen Verhältnissen darf der Israelite nicht übermüthig werden, und nicht vergessen, dass er der Gnade Gottes Alles zu verdanken hat.**

Um sich der Uebertretung dieses Verbotes nicht schuldig zu machen, ist es nicht hinreichend, wenn man bisweilen Gott im Stillen für die erhaltenen Wohlthaten dankt, schon deßwegen nicht, weil die frommen Regungen des Gemüthes sich auch bei den ernstesten Menschen selten einstellen, wenn sie nicht durch äußere Antriebe und besonders durch die Erbauung und die Belehrung in Gottes Hause herbeigeführt werden. Wenn daher die Reichen und die Wohlhabenden einer Gemeinde einerseits dem Luxus fröhnen und keine Kosten scheuen, wo es der Befriedigung der Genußsucht und der Bequemlichkeitsliebe gilt, andrerseits aber ihre religiösen Anstalten in Verfall gerathen lassen, so heißt dieß, in glücklichen Umständen Gott vergessen und dadurch sich seiner Huld unwürdig machen.

65. **Der Israelite darf am Sabbath keine Arbeit verrichten.**

Der Sabbath ist, wie man aus der Erzählung vom Mannabrot schließt, eine der religiösen Institutionen, die der Offenbarung am Berge Sinai vorangegangen

sind, obgleich in dieser Erzählung auch von der Bundeslade die Rede ist, die gewiß erst nach der Offenbarung verfertigt wurde. Nach dem Talmud wurde der Sabbath in Mara eingeführt, wo es heißt, daß Gott den Israeliten Gesetze und Rechte gegeben habe. In dem Decalog wird indessen die Sabbathruhe zum ersten Mal ausdrücklich eingeschärft, und zwar sind in den zwei Abschriften vom Decalog, die sich im Pentateuch finden, zwei verschiedene Ursachen angegeben; im Exod. soll er an die sechs Schöpfungsperioden, und im Deuteron. an die Dienstbarkeit in Egypten erinnern. Welcher Tag in der Woche der Sabbath sey, wird in der Bibel nirgendwo gesagt; wenn aber in irgend einem Punkte die Tradition mit Zuverlässigkeit entscheiden kann, so ist es hier; denn die Sabbathfeier gehört nicht zu den Ritualgeboten, die erst von den aus dem Exil Zurückgekehrten, nach langer Vernachlässigung, wieder ins Leben gerufen wurden, sondern wurde sogar unter den schismatischen Königen von Israel in Ehre gehalten, und sie ist zugleich das einzige Ritualgebot, das von den Propheten sehr häufig eingeschärft wurde, was freilich nicht verhindert hat, daß noch unter Esra in Jerusalem am Sabbath Markt gehalten wurde, bis dieser fromme Eiferer es mit Strenge untersagte. Es scheint daher außer Zweifel zu seyn, daß seit Jahrtausenden der Sabbath am Samstage gefeiert wird, was sich auch aus dem rein historischen Standpunkt, der uns aber hier fremd ist, recht wohl nachweisen ließe. Eine andre Frage ist es, ob der Sabbath, nach dem Willen der heiligen Schrift, nothwendig am Samstag gefeiert werden müsse, und ob man ihn nicht, wenn es die Verhältnisse der großen Mehrheit der israelitischen Gemeinden erfordern sollten, auf einen andern Tag der Woche verlegen dürfte. Weder der Talmud, noch die spätern rabbinischen Schriften sprechen sich über diese Frage aus, zu deren Anregung sich früher keine Gelegenheit darbot. Man könnte auch annehmen, daß sie keiner kirchlichen Autorität unter den Israeliten

das Recht einräumten, eine solche Verfügung zu treffen. Warum aber nicht, da sie doch gerade in Beziehung auf die Festtage, die an bestimmten Tagen des Monats zu feiern sind, der ehemaligen obersten Religionsbehörde die ansgedehntesten Befugnisse zugestanden? Daß der Sabbath deßwegen nicht verlegt werden dürfe, weil er genau dem siebenten Schöpfungstag entspricht, an welchem, nach dem Ausdruck der h. S., auch der Herr geruht, kann die Ansicht des Talmuds nicht seyn; denn er sagt, daß, wenn Jemand in einer Wüste nicht wisse, an welchem Tag der Sabbath sey, er auf's Gerathewohl sechs Tage abzählen und am darauf folgenden siebenten Tag feiern solle. Es scheint daher, daß es allerdings der Gesammtheit der israelitischen Gemeinden erlaubt wäre, im Interesse der Religion und ihrer Bekenner, den Sabbath auf einen andern Tag der Woche zu verlegen. So sehr dieß indessen bei den heutigen Verhältnissen der Juden in christlichen Staaten auch zu wünschen wäre, so ist doch für jetzt noch die erforderliche Uebereinstimmung der Gemeinden so wenig zu hoffen, daß es für die Erhaltung der Religion sehr gefährlich wäre, wenn einzelne Gemeinden einen solchen Schritt wagten. Unter allen Religionsformen der Israeliten ist der Sabbath die unverletzlichste und die, welche mit den Grundprincipien des Glaubens am innigsten verwebt ist. In andern Punkten mag immerhin, wie dies der Fall ist, manche Gemeinde etwas für erlaubt halten, was viele andre verbieten; in Beziehung auf den Sabbath hingegen ist es nöthig, daß er wenigstens in allen Gemeinden an demselben Tage gefeiert werde, sonst entsteht eine Zersplitterung in Sekten, welche die verderblichsten Folgen haben könnte. Man muß daher denen weichen, welche das historische Moment für sich haben.

Sollte denn aber der Sabbath, wenn man dessen Feier nicht durch eine übermäßige Aengstlichkeit erschwert, die weder im Geiste der Religion, noch in dem ihrer

orthodoxesten Lehrer ist, wirklich dem israelitischen Handwerker, Kaufmann, Landwirth, Staatsdiener in der Ausübung des Berufs so beschwerlich fallen? Wir glauben dies nicht.

Wollten wir bei dem Buchstaben des Pentateuchs und der Propheten stehen bleiben, so könnten wir mit wenigen Worten sagen, die Israeliten dürften den Sabbath feiern, wie die Christen den Sonntag, und da wären gar viele Beschwerlichkeiten weggewälzt. Wir glauben aber, daß es uns nicht gestattet ist, uns im öffentlichen Leben so weit vom historischen Felde zu entfernen. Ist auch der Talmud nicht in allen seinen Entscheidungen für den Israeliten verbindlich, so ist er doch für jetzt noch der einzige brauchbare und durch sein hohes Alter ehrwürdige Anfangspunkt, von welchem die weitere Ausbildung unsrer Ritualformen ausgehn muß. Suchen wir daher in dem Talmud selbst die nöthigen Erleichterungen, deren die Sabbathfeier fähig ist. Suchen wir dieselben übrigens nicht zum Vorschub für unsre Bequemlichkeitsliebe, sondern im Interesse der Religion, deren aufrichtige Anhänger gewiß in demselben Maaße sich vermehren werden, als ihr Zwiespalt mit dem Leben abnimmt. Schon die Talmudisten sagen, „Der Sabbath ist euch gegeben, aber nicht ihr ihm", welchen Grundsatz sie freilich nur auf den Fall anwenden, wo es gilt, durch eine Verletzung der Sabbathfeier ein Menschenleben zu retten; aber, nach dem Geist zu urtheilen, der sie in so manchen andern Punkten geleitet hat, unterliegt es keinem Zweifel, daß sie in unsern Tagen diesem Grundsatze eine viel größere Ausdehnung gegeben hätten. Es soll hier indessen gar nicht in Vorschlag gebracht werden, irgend eine Verrichtung am Sabbath für erlaubt zu erklären, die nach der Interpretation des Talmuds schon durch den Pentateuch verboten ist, so wie überhaupt dies in Beziehung auf andre Gebote auch nicht geschehn soll; die vorzuschlagenden Erleichterungen

sind schon bedeutend genug, wenn wir den Erschwerungen, die der Talmud, vermöge der geistlichen Autorität der vormaligen Schriftgelehrten, eingeführt hat, da keine Anwendung geben, wo sie in der Ausübung der verschiedeneu bürgerlichen Berufszweige große Hindernisse darbieten, und wir werden später zeigen, daß man in unserm Zeitalter dazu vollkommen berechtigt ist.

Die Erschwerungen, welche der Talmud entweder wirklich selbst eingeführt, oder auch als Gegenstand der Controverse unentschieden gelassen hat, beziehn sich theils auf alle als Arbeiten betrachteten Verrichtungen überhaupt, theils auf einzelne Verrichtungen, die er in einer größern Ausdehnung als der Pentateuch verbietet, theils endlich auf solche Verrichtungen, die er gar nicht für Arbeiten hält, aber doch entweder als Umzäunung verbietet, oder um dem sabbathlichen Leben eine größere äußere Feierlichkeit zu verleihn.

Die Erschwerungen erster Art bestehen darin, daß der Talmud und spätere Casuisten auch dann Verrichtungen untersagen, wenn sie auf eine Weise vorgenommen werden, die ihnen den Charakter eigentlicher Arbeiten im talmudischen Sinne entzieht. Dahin gehören folgende Fälle:

I. דָּבָר שֶׁאֵינוֹ מִתְכַּוֵּן Wenn man bei irgend einer Handtierung eine erlaubte Verrichtung im Sinne hat, dabei aber, ohne es zu wollen oder zu wünschen, nebenbei eine unerlaubte Verrichtung zu Stande bringt, so braucht man sich dieser Handtierung nicht zu enthalten, selbst wenn die unerlaubte Verrichtung nothwendig zu Stande kommt. Nur dann muß man sich ihrer enthalten, wenn man die nebenbei zu Stand gebrachte Verrichtung zu benutzen gedenkt. Diese Erklärung stimmt mit der des Aruch (s. ערך פסיק) überein, und es läßt sich nichts im Talmud dagegen auffinden, wenn auch

Maimonides und Andre annehmen, die Handtierung sey auch dann verboten, wenn man die nebenbei zu Stande gebrachte unerlaubte Verrichtung gar nicht benutzen will. Es ließen sich unzählige Verrichtungen anführen, die der Schulchan Aruch verbietet, aber nach diesem Grundsatze erlaubt sind; so verbietet er z. B. das Haarkämmen am Sabbath, weil man nothwendig Haare dabei ausreiße, obgleich dieß gewiß nicht bei der Handlung gewünscht wird. Die meisten Erschwerungen dieser Art werden aber ohnedies vom Volke nicht mehr beobachtet, weil — sie zu lästig sind, und man sich darüber wegsetzt. Viele thun es in der Ueberzeugung, dabei zu sündigen und erlangen dadurch eine verderbliche Herrschaft über ihr Gewissen.

II. מְקַלְקֵל Handtierungen, durch welche bloß beabsichtigt wird, einen Gegenstand zu zerstören, sind nach dem Talmud nur durch die Schriftgelehrten verboten, aber nicht verpönt, es sey denn, daß man nur zerstöre, um später (an demselben Sabbath) etwas Unerlaubtes zu verrichten *). Wenn man also ein Gebäude einreißt, Genähtes auftrennt, Papier, Leder oder Pergament reißt, hölzerne oder irdene Geräthschaften einschlägt, Flammen auslöscht, brennbare Stoffe anzündet, bloß damit das Gebäude, die Geräthschaft, die Flamme, der Stoff nicht mehr existire, nicht aber, um neu zu bauen, das Material zu benutzen, das Licht oder die Wärme der Flamme zu genießen, so finden die im Pentateuch auf die Entweihung des Sabbaths gesetzten Strafen keine Anwendung, wenn auch jene Handlungen durch die Schriftgelehrten untersagt sind.

---

*) Die Worte: an demselben Sabbath, finden sich nicht in dem Talmud; es läßt sich aber wohl annehmen, daß er es so meine.

III. מְלָאכָה שֶׁאֵינָהּ צְרִיכָה לְגוּפָהּ Es ist im Thariag bereits gesagt, daß es 39 Arten von Verrichtungen gibt, die bei dem Bau der Stiftshütte angewendet wurden, und darum am Sabbath vom Talmud als Arbeiten untersagt worden. Wenn nun Einer eine dieser Verrichtungen zu einem andern Zwecke vornimmt, als der bei dem Bau der Stiftshütte damit erzielt wurde, so ist R. Simeon, der überhaupt bei der Sabbathfeier viele Erleichterungen zuläßt, gegen den strengern R. Jehudah, der Meinung, daß die Handlung zwar verboten, aber nicht verpönt sey, und mehrere der spätern stimmen ihm bei. Wenn man daher eine Flamme auslöscht und nicht die Absicht hat, dadurch Kohlen zu bilden, was bei dem Bau der Stiftshütte der Fall war, etwas aus einem begränzten Ort in einen freien, oder umgekehrt, bringt, nicht weil man es an dem neuen Ort wünscht, sondern damit es an dem Orte, wo es sich befand, nicht sey; ein Thier tödtet, nicht um den Körper zu benutzen, sondern etwa damit es nicht beschädige; eine Grube gräbt, nicht um eine Grube zu haben, sondern um die Erde zu benutzen; ein Gebäude umreißt oder ein Geräth zerstört, nicht um ein besseres Gebäude oder Geräth an demselben Ort oder mit demselben Material zu verfertigen, sondern um überhaupt das Material zu benutzen, so ist die Handlung nicht verpönt, wenn man die Meinung des R. Simeon annimmt *).

Alle in II. und III. für nicht verpönt erklärten Verrichtungen sind nach dem Mosaischen Gesetze erlaubt, und es braucht wohl nicht gesagt zu werden, wie viele weit umfassende Erleichterungen entstehn würden, wenn man sich hierin stricte am Mosaischen Gesetze halten

*) Wir haben hier die Erklärung des R. Jizchak (Sabbath 93, a) angenommen, die sich viel besser auf alle im Talmud vorkommende Fälle anwenden läßt, als die, welche Raschi giebt.

wollte, was indessen doch, wenn der Sabbath nicht ein werktägiges Ansehn erhalten soll, nicht unbedingt und vornemlich nur so geschehen darf, daß dadurch die öffentliche Sabbathstille nicht gestört werde, es sey denn, daß man einen bedeutenden Verlust zu verhüten habe.

IV. מְלָאכָה בְּשׁוּתָפוּת Wenn zwei eine Arbeit verrichten, z. B. mit einander einen Gegenstand von einem begränzten Ort in einen freien, oder umgekehrt, bringen, so ist nach R. Simeon die Handlung in jedem Falle unverpönt; nach R. Jehudah aber nur dann, wenn jeder von beiden die Handlung hätte allein verrichten können. Auch dieser Umstand bietet in dringenden Fällen eine sehr merkliche Erleichterung dar, obgleich hier keiner der spätern Casuisten der Meinung des R. Simeon beistimmt.

V. פִּיקּוּחַ נֶפֶשׁ So wie jedes andre Gebot, mit Ausnahme des Götzendienstes, der Blutschande und des Mordes, so darf auch der Sabbath verletzt werden, wenn es gilt, ein Menschenleben zu retten. Leidet Jemand an einer Krankheit, die lebensgefährlich ist, d. h., die bei vernachläßigter Pflege, nach Aussage der Sachverständigen, den Tod zuziehen kann, so ist jeder Israelite in seiner Umgebung verpflichtet, selbst den Sabbath zu verletzen, um zur Rettung beizutragen, und er fehlt sehr, wenn er wartet, bis ein Nichtjude kommt, oder erst bei einem Rabbiner anfragt. So will's der Talmud. Nicht desto weniger ist immer noch bei einem jüdischen Kranken und seiner Familie der Sabbath, dessen Erscheinen jedem Israeliten erquicklich seyn sollte, eine fürchterliche Qual. Keiner will Licht reichen, wo es nöthig ist, keiner warmes Wasser bereiten, keiner etwas, das nöthig ist, einkaufen, Alles soll durch Nichtjuden geschehn, und man sehnt sich nach dem Ausgang des Sabbaths, wie nach der Erlösungsstunde. Die Rabbiner

versäumen eine heilige Pflicht, wenn sie über diesen so höchst wichtigen Punkt das Volk nicht besser belehren.

VI. מְלָאכָה הַנַּעֲשֵׂית מֵאֵלֶיהָ Man darf am Freitag jede Vorrichtung treffen, durch welche am Sabbath sich etwas selbst bereitet, z. B. Häute in die Lohe legen, Wolle und Spezereien einweichen, einen Topf mit zu kochenden Speisen ans Feuer stellen. Bei letzter Verrichtung empfiehlt der Talmud verschiedene Vorsichtsmaaßregeln, damit man nicht am Sabbath aus Vergessenheit die Kohlen nachschüre; er nimmt aber nur hypothetisch an, daß Hillel, von dem obige Erleichterung überhaupt ausgeht, in diese Erschwerung einstimme.

VII. מְלָאכָה שֶׁאֵינָהּ מִתְקַיֶּמֶת בְּשַׁבָּת Die verschiedenen Verrichtungen sind nur dann verpönt, wenn ihre Wirkung sich den ganzen Sabbath hindurch erhält. Wo dies nicht der Fall ist, z. B. wenn man etwas so färbt, daß die Farbe von selbst verwittert oder auch leicht mit der Hand wieder abgestreift werden kann, oder mit einer Tinte schreibt, die von selbst erblaßt, so wird die Handlung bloß durch die Schriftgelehrten verboten.

Gehn wir nun auf einzelne Verrichtungen über, und suchen wir die Erleichterungen auf, welche die Talmudische Interpretation bei denselben zuläßt.

I. Bei den Verrichtungen, die zum Feldbau gehören, lassen sich keine besondern Erleichterungen einführen, als die, welche auf alle Arbeiten überhaupt anwendbar sind, So könnte z. B. das Begießen, wo es Noth thut, durch zwei Personen zugleich vorgenommen werden. Es ist nicht zu verkennen, daß solche Ausflüchte der Art sind, daß man sie mit allerlei nicht sehr ehrbaren Prädicaten belegen könnte. Wir befinden uns aber in der Wechselwahl, entweder den bequemen Weg einzuschlagen und

den Sabbath zu feiern, wie die Christen den Sonntag halten, was aber den historischen Faden in der religiösen Entwicklung, nicht ohne Nachtheil gänzlich abreißen würde, oder die talmudische Interpretation des Pentateuchs fest zu halten, und uns nur, wo bedeutender Verlust oder eine drückende Lästigkeit zu vermeiden ist, über das wegzusetzen, was der Talmud selbst für Menschensatzung ausgiebt. Nun sind aber Ausflüchte, wie die hier angeregten, ganz im Geiste des Talmuds, der sehr viele dieser Art ersonnen hat, um die Ausübung des Mosaischen Gesetzes nach seiner Interpretation möglich zu machen.

Viele Arbeiten, die bis jetzt untersagt wurden, werden als Herleitungen von den Verrichtungen beim Feldbau betrachtet, als: Melken, Butterstoßen, Honigsammeln, das Kehren und das Begießen der Zimmer. Dies ist aber nur die Meinung eines Einzelnen im Talmud; nach den übrigen rühren diese Erschwerungen bloß von den Schriftgelehrten her. Das Beschneiden der Pflanzen ist nach R. Simeon nur dann verpönt, wenn man es in der Absicht thut, das Abgeschnittene zu benutzen.

II. Das Backen und das Kochen sind nur dann verpönt, wenn die Speise beim Beisetzen wegen ihrer Rohheit noch ganz ungenießbar ist und am Feuer ihre volle Genießbarkeit erhält. Ist sie nur einigermaßen genießbar, wenn man sie ans Feuer setzt, oder läßt man sie nicht bis zur vollen Genießbarkeit kochen, oder stellt man sie bloß zum Aufwärmen ans Feuer, so wird die Handlung vom Talmud bloß aus der Furcht verboten, man möchte die Kohlen schüren. Dasselbe gilt vom Trocknen irdener Gefäße am Feuer. Das Erhitzen der Metalle ist nur verpönt, wenn man sie roth glühend werden läßt.

III. Nur das Schreiben mit der hebräischen Quadratschrift ist verpönt. Jede Currentschrift wird auch in andern Beziehungen für kein eigentliches Schreiben ge-

halten. Das Schreiben mit der linken Hand und überhaupt mit der Hand, deren man sich nicht mit Bequemlichkeit bedienen kann, ist ebenfalls nicht verpönt. Das Setzen zum Drucken gilt für keine Arbeit.

IV. Das Verbrennen ist nach dem Grundsatz des R. Simeon nur dann verpönt, wenn man dabei Kochen oder Kohlen und Asche gewinnen will. Nach dem Wortsinn des Pentateuchs scheint überhaupt nicht das Verbrennen, sondern nur das Hervorbringen des Feuers verboten zu seyn; aber nach dem uns leitenden Grundsatz, der Interpretation des Talmuds zu folgen und nur Erschwerungen aufzuheben, können wir von dieser Unterscheidung keinen Gebrauch machen. Das Auslöschen ist ebenfalls nur dann verpönt, wenn man die zurückbleibenden Kohlen zu benutzen beabsichtigt. Glühendes Metall zu löschen, ist ebenfalls nicht verpönt. Bei einer Feuersbrunst, oder wo es gilt, eine Feuersbrunst zu verhüten, ist das Löschen geradezu erlaubt.

V. Das Verbot, etwas aus einem begränzten in einen freien Ort zu bringen und umgekehrt, so wie das Verbot, etwas vier Ellen weit in einem freien Ort fortzubewegen, ist in Ortschaften, die nicht mit Mauern umringt sind, so lästig, daß schon der Talmud auf ein Mittel gesonnen hat, es zu erleichtern. Dieses Mittel besteht darin, daß man den Eingängen der Ortschaft durch eine in die Quer gespannte Schnur die Gestalt einer Thüre giebt. Nach R. Simeon übrigens sind solche Bewegungen von Gegenständen nur dann verpönt, wenn man die Absicht hat, mit oder an dem bewegten Gegenstande irgend eine Arbeit vorzunehmen. Außerdem ist die Ansicht vieler Casuisten, daß alle unsre Wege und Landstraßen eine viel zu geringe Frequenz haben, um als freie Plätze betrachtet werden zu können.

Gehen wir nun zu den Verrichtungen über, die, nach dem Talmud, nicht als Arbeiten zu betrachten sind, aber

doch aus verschiedenen Gründen verboten werden, über die wir uns, wo sie sehr lästig sind, oder zur Verhütung von erheblichem Verlust hinaussetzen können. Diese Verrichtungen sind in sehr großer Anzahl; sie lassen sich aber alle in folgende Hauptkategorien bringen:

I. גְזֵרוֹת Unzählige Verrichtungen werden im Talmud oder von spätern Casuisten verboten, aus Furcht, man möchte dabei eine eigentliche Arbeit vornehmen. Viele derselben sind im Thariag angeführt, und ungleich mehr sind übergangen, weil sie von dem Volke aus Unbekanntschaft, oder weil man sich überhaupt darüber hinaussetzt, schon längst nicht mehr beachtet werden. Die wichtigsten dieser verbotenen Verrichtungen sind: 1) Das Reinigen eines gepflügten Feldes, so wie das Ausräumen eines Magazins, aus Furcht, man möchte dabei Unebenheiten im Boden ausfüllen, was einige Aehnlichkeit mit dem Pflügen hat; 2) das Essen abgefallener Früchte, aus Furcht, man möchte sie abschneiden; 3) das Reiten und das Fahren, man möchte eine Gürte abschneiden; 4) Das Genießen von Dingen, die keine Kost für Gesunde sind, und nicht zur Sättigung oder zum Genuß, sondern bloß zur Beförderung der Gesundheit dienen, man möchte auch Spezereien kosten; 5) Brod aus dem Ofen holen, aus Furcht, man möchte es backen; 6) auf einem musikalischen Instrumente spielen, man möchte an dem Instrumente etwas repariren; 7) das Kaufen, Verkaufen, Dingen und Miethen, man möchte dabei schreiben, was indessen beim Verkauf der heiligen Verrichtungen in den Synagogen nicht beachtet wird; 8) das Spielen mit Karten und Würfeln, weil es einem Handel ähnlich sieht.

II. דְּבָרִים הַדּוֹמִים לִמְלָאכָה Der Talmud hat manche Beschäftigungen untersagt, weil sie dem Sabbath ein werktägiges Aussehn geben, und gründet sich dabei

auf die Stelle Jes. 58, 13: „Wenn du am Sabbath ꝛc.“ Dahin gehören: jede Erwerbsthätigkeit überhaupt, so wie das Unterhalten von Geschäftsangelegenheiten, insofern sie sich nicht auf bloßes Nachdenken darüber beschränkt; das Besehn der Grundstücke u. a. m. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Beschränkungen dem Zwecke der Sabbathruhe sehr angemessen sind; aber doch ist es für jeden, der in den Geist des Talmuds eingedrungen ist, höchst wahrscheinlich, daß seine Verfasser dieselben in unsern Zeiten und bei unsern Verhältnissen nicht eingeführt hätten. Es ist nur zu wünschen, daß jeder Israelite das Möglichste thue, um die Stille und die äußere Feier des Sabbaths zu befördern, und solche erlaubte aber werktägige Verrichtungen, die er nicht ohne erheblichen Schaden unterlassen kann, so wenig als möglich öffentlich vornehme.

III. טִלְטוּל Um das werktägige Leben am Sabbath noch sorgfältiger zu verhüten, verbietet der Talmud das Berühren und Fortbewegen solcher Werkzeuge und Geräthe, die zu am Sabbath verbotenen Verrichtungen gebraucht werden, es sey denn, daß es dabei nicht um die Erhaltung und Aufbewahrung des Geräths zu thun sey, sondern um es zu irgend einem erlaubten Gebrauch zu benutzen, oder um den Ort, wo es sich befindet, frei zu machen. Der Talmud verbietet ferner das Fortbewegen von Geld und rohen Stoffen. Diese Verbote werden, das Berühren des Geldes ausgenommen, wie viele andre dieser Art, wenig mehr unter dem Volke beachtet.

IV. מוּקְצֶה מֵחֲמַת חִסָּרוֹן כִּיס Der Talmud verbietet ferner Gegenstände zu bewegen, bei denen man sehr besorgt ist, es möchte etwas daran verletzt werden, unter andern auch Waaren, die zum Verkaufe bestimmt

sind. Diese Erschwerungen sind dem Volke fast gänzlich unbekannt und daher auch von sehr wenigen beachtet.

V. מוּקְצֶה מֵחֲמַת אִסּוּר Es ist schon im Thariag gezeigt worden, daß eine Meinung im Talmud, es ist die des R. Jehudah, das Fortbewegen und die Benutzung, zum Essen oder zu irgend einem andern Gebrauch, von solchen Gegenständen verbietet, die man, weil ein Verbot auf ihnen haftet, aus dem Sinne verwiesen, und zwar auch dann, wenn die Anwendbarkeit des Verbotes nur am Eingange des Sabbaths bestanden und am Sabbath selbst aufgehört hat. Nach R. Simeon gilt diese Erschwerung nur von Gegenständen, von denen man gleichsam erklärt hat, daß man sie den Sabbath über nicht genießen wolle, z. B. von eingemachten Früchten, die noch nicht ihre volle Genießbarkeit haben. Viele Meinungen im Talmud stimmen dem R. Simeon bei, und selbst der Schulchan Aruch scheint seine Meinung in einem einzelnen Punkt anzunehmen, denn er erlaubt, von dem Fleische eines Thieres zu essen, das für einen Kranken geschlachtet wurde. In allen übrigen Punkten indessen entscheidet er mit Strenge, nach dem Beispiel des Maimonides und andrer frühern Casuisten, nach R. Jehudah, und es entstehen dadurch unzählige Verbote, die zum Theil auch dem Volke bekannt sind und beachtet werden, aber sehr füglich aufgehoben werden können. Die wichtigsten darunter sind: das Fortbewegen der Bruchstücke eines Gefäßes, wenn sie keine Brauchbarkeit haben; das Berühren erloschener Kerzen und Lampen; das Genießen solcher Früchte, die beim Eingang des Sabbaths noch am Baum waren; das Benutzen von Schuhen und Kleidern, die am Sabbath verfertigt wurden, oder die Einer am Sabbath von einem Orte hergebracht, der nicht im Bezirke des Wohnortes liegt, u. a. m. Es wird ferner verboten, ein Gefäß zu tragen, in welchem ein aus dem Sinne verwiesener Gegenstand liegt, es sey

denn, daß man nur das Gefäß selbst und nicht den darin befindlichen Gegenstand gebrauche. Endlich wird auch verboten, von irgend einem Gefäße einen Gebrauch zu machen, durch welchen es nachher nicht mehr getragen werden darf, z. B. es unter eine brennende Lampe zu stellen, um herabfallende Tropfen und Funken aufzufangen. Wie viele Gesetze hat man dem Volke auferlegt, von denen es keine Ahndung hat!

VI. נוֹלָד Manches, was zu der vorigen Kategorie gehört, wird auch darum verboten, weil überhaupt angenommen wird, man dürfe am Sabbath nichts genießen, was erst am Tag seine Genießbarkeit erhalten hat. Aus diesem Grund wird auch verboten, ein Ei in die Hand zu nehmen, das am Sabbath gelegt wurde.

VII. אֲמִירָה לְגוֹי שְׁבוּת Der Talmud verbietet, eine schon durch den Pentateuch verbotene Arbeit durch einen Nichtjuden verrichten zu lassen, aber nur von sehr wenigen wird dieses Verbot bei Verrichtungen beachtet, die zum häuslichen Leben gehören. Der Talmud erlaubt indessen, einem Nichtjuden eine Arbeit überhaupt zu übertragen, ohne sich darum zu bekümmern, ob er am Sabbath daran arbeitet oder nicht; nur bei öffentlichen Arbeiten untersagt er es aus Furcht, man möchte glauben, die Arbeit werde tagweise bezahlt. Da nun aber dies jetzt gar nicht zu geschehn pflegt, so ist kein Grund vorhanden, warum man nicht sollte am Sabbath durch Nichtjuden bauen lassen dürfen. Es ist ferner kein Verstoß, wenn man am Sabbath die Arbeiten in einer Werkstätte oder beim Feldbau durch Nichtjuden vornehmen läßt und den Ertrag des Tages ihnen giebt, zugleich ihn aber für eine bestimmte, noch so geringe Summe abkauft, da selbst der Talmud Verträge dieser Art bei andern Gelegenheiten für zuläßig hält.

66. **Der Israelite darf am Sabbath nicht aus dem Bezirke seines Wohnortes gehn.**

Es ist schon gezeigt worden (S. Thariag), daß nach streng talmudischer Interpretation der Bezirk einer Ortschaft sich auf 24000 Ellen in der Runde erstreckt. Das erschwerende Verbot des Talmuds, welches den Bezirk auf 2000 Ellen in der Runde beschränkt, wird von der Masse des Volkes sehr wenig beobachtet. Uebrigens sagt der Talmud, daß zehn Hand breit über dem Erdboden die Beschränkung nicht Statt finde. Das Verbot findet also, wenn man in einem Wagen fährt, keine Anwendung. Zu Wasser gilt die Beschränkung des Bezirkes ebenfalls nicht. Uebrigens ist es überhaupt fraglich, ob dieses Verbot nicht gänzlich bloß von den Schriftgelehrten herrühre. (S. Sotah 29, b).

67. S. Thariag.

68. **Am Versöhnungstage darf der Israelite nicht arbeiten.**

Die Ruhe des Versöhnungstages hat ganz dieselbe Strenge, als die des Sabbaths. Der Talmud erlaubt zwar gegen Abend manche Verrichtungen zur Bereitung der Abendmalzeit, die er am Sabbath verbietet; diese Erleichterungen sind aber ganz außer Gebrauch gekommen, weil die höhere Weihe, mit welcher der Versöhnungstag bei uns gefeiert wird, es erfordert, daß alles Werktägige sorgfältig vermieden werde.

69. **Er darf am Versöhnungstage nicht essen und nicht trinken.**

Das Essen ist nach dem Talmud nur verpönt, wenn die Speise so groß ist, als eine dicke Dattel, oder ungefähr so groß, als ein Ei; das Trinken nur bei einem starken Schluck. Hat man in einer geringeren

Quantität gegessen oder getrunken und dann so lange Zeit gewartet, als ein gesunder Mensch nöthig hat, um eine Speise in der Größe von drei Eiern zu verzehren, so kann man wieder so viel essen oder trinken, ohne daß die Handlung verpönt sey. Ob es nach dem Pentateuch geradezu erlaubt sey, in einer geringeren Quantität, als die oben angegeben, zu essen und zu trinken, darüber wird im Talmud sowohl beim Versöhnungstag als bei allen verbotenen Speisen überhaupt gestritten. Die Casuisten sind für die erschwerende Ansicht, daß der Genuß in so geringer Quantität auch durch den Pentateuch verboten und nur nicht verpönt sey, und die hehre Bestimmung des Tages wird es immer in Gebrauch erhalten, daß man ihnen hierin nachlebe und, wo die Erhaltung der Gesundheit es nicht nöthig macht, gar nichts esse, noch trinke. Die vier andern Peinigungen, welche der Talmud auferlegt, sind bloß durch die Schriftgelehrten eingeführt und werden von dem Volke nicht mehr alle mit Strenge beobachtet.

70—75. **Verbot der Arbeit an den vier andern hehren Festtagen.**

Mit Ausnahme der Arbeiten, welche zur Speisebereitung gehören, sind diese Feiertage dem Sabbath gleich gesetzt, wie im Thariag bereits das Ausführliche hierüber mitgetheilt ist. Es ist hier nur hinzuzufügen, daß alle Arbeiten, die mit Speisen vorgenommen werden, als das Schlachten, das Schneiden, das Mahlen und die sonstigen mit dem Getreide vorzunehmenden Verrichtungen nach dem Pentateuch ohne alle Beschränkung erlaubt sind, und die Schriftgelehrten nur manche Beschränkungen eingeführt haben, damit die Festtage nicht ein werktägiges Ansehn erhalten, welche Rücksicht wir in nicht dringlichen Fällen gewiß auch zu beachten haben. Was die Handhabung und den Genuß aus dem Sinne verwiesenen Gegenstände betrifft, so halten sie mehrere

Casuisten für erlaubt; andere hingegen verbieten sie mit Strenge und berufen sich auf eine Stelle des Talmuds, wo es heißt, man müsse es an den andern Festtagen strenger nehmen, als am Sabbath, damit man sich an ihnen nicht zu viele Eingriffe erlaube. Dieser Stelle lassen sich aber manche Erleichterungen entgegensetzen, die der Talmud an den Festtagen ausdrücklich deßwegen gestattet, weil an denselben das Arbeiten nicht so schwer verpönt ist, als am Sabbath.

Alle Beweise, die aus dem Talmud angeführt werden, daß die Festtage auch jetzt noch mit aller Strenge zwei Tage zu feiern sind, und daß nur in Beziehung auf die Beerdigung der Todten, in welcher der Talmud selbst den zweiten Tag einem Werktage gleich gesetzt hat, zwischen den zwei Tagen ein Unterschied zu machen sey, haben keine Kraft mehr, seitdem unsre Kalenderberechnung auf eine unabänderliche Weise festgestellt ist, was zur Zeit der Abfassung des Talmuds der Fall noch nicht war. Wenigstens war damals die Kalenderberechnung noch sehr geheim gehalten und war selbst den meisten Thanaim und Amoraim unbekannt. Damals konnten die Monate Thischri, Nissau und Siwan, in welche die Festtage fallen, zwei Neumondtage haben, in welchem Falle auch von jedem Neumondtage an die bestimmte Anzahl der Tage bis zum Festtage abzuzählen war. Jetzt hingegen haben die erwähnten Monate niemals zwei Neumondtage, und es ist eine offenbare Folgewidrigkeit, wenn man zwei Festtage hält. (הלמת יט" רא"בד 6. 14.) Es wäre indessen keineswegs rathsam, die Feier der zweiten Festtage gänglich einzustellen, besonders in der Synagoge dürfte der zweite Tag nicht mehr, als es bis jetzt üblich war, von dem ersten unterschieden werden; nur im Privatleben könnte, wo es dringlich ist, die Strenge der Feier nachlassen.

Die Beschränkungen, welche der Talmud und die

Casuisten für die Halbfesttage vorgeschrieben haben, sind in sehr großer Anzahl, aber, bis auf wenige, dem Volke gänzlich unbekannt. Im Allgemeinen ist hier darauf zu sehen, daß diese Tage nicht allmälig ihre Festlichkeit gänzlich verlieren, welcher Zweck erreicht werden kann, ohne daß man nützliche Arbeiten unterlasse. Das talmudische Verbot, an diesen Tagen den Bart zu putzen, ist auf unsre Sitten und Verhältnisse durchaus nicht berechnet (s. תגלחת von Reggio.).

76. **Der Israelite darf am Pesachfeste kein gesäuertes Brod und keine durch Gährung gesäuerte Getreidefrüchte essen.**

Viele Erschwerungen dieses Verbotes sind besonders durch die spätern Casuisten mit außerordentlicher Strenge eingeschärft worden und beruhen keineswegs auf der Uebereinstimmung aller Talmudisten.

Nur R. Jehudah ist der Urheber der Meinung, nach welcher es sich aus dem Text des Pentateuchs herleiten läßt, daß man schon am Nachmittag, der dem Pesachfeste vorangeht, kein gesäurtes Brot essen dürfe. R. Simeon und viele, die ihm beistimmen, sind dieser Meinung nicht. Nach diesen ist das Essen des gesäuerten Brotes am ganzen Vorabend des Pesachfestes wenigstens nicht verpönt und seine sonstige Benutzung nicht einmal verboten. Wenn es nach seiner Meinung dennoch den Nachmittag des 14. Nissan nicht gegessen werden darf, so gründet sich dies bloß auf das Verbot, bei gesäuertem Brote das Pesachopfer zu schlachten, welches streng genommen nicht mehr auf diese Weise angewendet werden könnte. Wenn übrigens bei uns schon um zehn Uhr Vormittags oder nach Verlauf von einem Drittel des Tages das Verbot eintritt, so ist dies wieder eine Erschwerung, die zu der des R. Jehudah hinzugefügt wurde.

So wie bei allen verbotenen Speisen, so tritt auch beim gesäuerten Brot die Strafe nur ein, wenn das gegessene von der Größe einer Olive ist. Ob nach dem Pentateuch auch geringere Quantitäten verboten sind, darüber sind im Talmud die Meinungen getheilt, wenn auch alle übereinstimmen, daß es wenigstens durch die Schriftgelehrten verboten sey. Ferner ist auch bei der Größe einer Olive das Essen nur verpönt, wenn nicht mehr Zeit dazu gebraucht wird, als zum Verzehren von drei Eiern nöthig ist.

Alle Hülsengemüße, als: Reis, Hirse, Bohnen, Erbsen und Linsen sind, nach einer Erklärung des Talmuds, keiner Säuerung fähig und dürfen auf jede Art zubereitet und gegessen werden. Auch Mehl von andern Getreidearten nimmt keine Säuerung an, wenn man es nicht mit Wasser, sondern mit andern Flüssigkeiten, z. B. mit Wein, Oel, Honig, vermischt und knetet. Auch darf man Mehl in siedendes Wasser thun und damit eine Speise zubereiten, weil es im siedenden Wasser nicht säuert. Durch die Strenge späterer Casuisten sind alle diese vom Talmud gestatteten Erleichterungen in Vergessenheit gekommen.

Die ungesäuerten Brote dürfen, wenn sie nicht für die Feierlichkeit des ersten Festabends bestimmt sind, mit allen schmackhaften Flüssigkeiten und Gewürzarten angeknetet werden, selbst wenn auch Wasser dazu genommen wird, und R. Akiba erzählt, er habe dies wirklich für sich und seine Lehrer gethan. Das Verbot, gesäuertes Brot am Pesachfeste zu irgend einem Gebrauche zu benutzen, wird im Talmud von R. Jose Hagalili bestritten.

77—78. **Der Israelite darf während des Pesachfestes weder gesäuertes Brod noch Sauerteig in seinem Besitze haben.**

Diese Verbote treten nicht früher ein, als mit dem Fest selbst, und gelten nur von Getreide, das bereits durch die Befeuchtung aufgegangen ist und von Zubereitungen aus Mehl, welche eine Teig- oder Brotgestalt haben, nicht aber von Speisen und Getränken, welche gesäuertes Getreide enthalten, es sey denn, daß unter einer Masse der Vermischung, die so groß ist, als drei Eier, gesäuertes Brot von der Größe einer Olive enthalten sey. Daß dies bei unserm Bier von den Casuisten nie vorausgesetzt wurde, geht schon aus dem Spruche hervor, den sie beim Genusse des Biers verordnet haben.

79. **Wenn gesäuertes Brod unter eine andre Speise kommt, so darf die Vermischung nicht gegessen werden.**

Untersuchen wir zuerst im Allgemeinen, was in Beziehung auf Vermischungen von erlaubten und verbotenen Speisen zu beobachten ist, und gehn wir dann zu dem über, worin sich das Verbot des gesäuerten Brotes am Pesachfeste von den andern Speiseverboten unterscheidet.

Nach einer Meinung im Talmud (R. Jochanan), der auch Raschi und andre angesehene Casuisten beistimmen, sind nach dem Pentateuch die verbotenen Speisen nur dann untersagt, wenn sie ihre natürliche Gestalt haben und ganz unvermischt sind. Wollte man diese Erleichterung gelten lassen, so würde dadurch das drückend Lästige der Speiseverbote größtentheils verschwinden, und der israelitische Reisende könnte, ohne sein Gewissen zu beunruhigen, ohne nach seinen Vorstellungen den Gesetzen seiner Religion zuwider zu handeln, allenthalben so viel genießen, als zur Erhaltung seiner Kräfte und seiner Gesundheit erforderlich ist. Gewiß würde

die Religion an Einfluß und Ansehn dadurch gewinnen; denn die tiefe Kluft, welche jetzt bei uns leider so sehr die Lehre von dem Leben trennt, wäre in einem wesentlichen Theil ausgefüllt. Suchen wir indessen, wie weit sich die talmudischen Erschwerungen erstrecken, und welche Milderungen der jetzigen Einrichtungen sie zulassen.

Bei der Vermischung erlaubter und verbotener Speisen wird sowohl auf den Geschmack der Vermischung, als auch auf das quantitative Verhältniß gesehn.

Sind die zwei Speisen verschieden, fällt z. B. verbotenes Fett in Gemüße und verschmilzt darin, so sind drei Fälle vorhanden: 1) Die verbotene Speise wird in der Vermischung geschmeckt, und die Vermischung enthält auf je drei Eier groß von der erlaubten Speise eine Olive groß von der verbotenen. In diesem Falle halten mehrere die Vermischung sogar für Mosaisch verboten. 2) Die verbotene Speise wird in der Vermischung geschmeckt, aber ihr quantitatives Verhältniß zu der erlaubten ist geringer als das hier angegebene. In diesem Falle ist die Vermischung nach Allen mosaisch erlaubt und bloß durch die Schriftgelehrten verboten. 3) Die verbotene Speise wird in der Vermischung nicht geschmeckt und diese ist dann gänzlich erlaubt.

Sind aber die zwei Speisen nicht verschieden, fällt z. B. verbotenes Fett unter erlaubtes Fett, so wird die Vermischung nach dem Pentateuch für erlaubt gehalten, wenn die Quantität der erlaubten Speise doppelt so groß ist, als die der verbotenen. Dasselbe findet sogar bei nicht flüssigen Speisen Statt. Wenn z. B. unter drei Stücken Fleisch von gleicher Größe ein verbotenes ist, und man weiß nicht welches, so sind sie alle drei erlaubt. Diese Bestimmungen hat der Talmud dahin geändert, daß er statt des Zweifachen, das Sechzigfache der erlaubten Speise verlangt, wenn die Vermischung erlaubt seyn soll, und sie selbst bei diesem Ver-

hältniß für denjenigen, der sie bereitet hat, verbietet, im Falle er sie mit Absicht bereitet hat; denn bei Mosaisch verbotenen Speisen verbietet er im Allgemeinen, eine erlaubte Vermischung absichtlich zu bereiten.

Jede Vermischung ist erlaubt, wenn die erlaubte Speise durch die verbotene einen schlechtern Geschmack erhält. Der Geschmack der Vermischung kann immer durch einen Nichtjuden geprüft werden.

Wenn eine verbotene Speise und eine erlaubte Speise an demselben Feuer bereitet wurden, so hat man nicht zu fürchten, die erlaubte möchte den Geruch der verbotenen angezognn haben, weil auf den Geruch nicht geachtet wird.

Töpfe und Geräthschaften, die zu verbotenen Speisen am Tage vorher gebraucht wurden, darf man zu erlaubten Speisen gebrauchen, selbst wenn man glaubt, daß diese nach der verbotenen Speise schmecken werden; weil ihr Geschmack dadurch nur verschlimmert wird. Die Talmudisten haben dies indessen dennoch verboten und verlangen, daß die Gefäße erst vom Geschmack der verbotenen Speise durch Glühen oder durch Tauchen in heißes Wasser, je nachdem die Gefäße am Feuer gebraucht wurden, oder nicht, vom Geschmack der verbotenen Speise gereinigt werden. Irdene Gefäße hingegen, sagen sie, verlieren nie den Geschmack der darin gekochten Speisen und können nicht gereinigt werden.

Was nun besonders Vermischungen betrifft, die gesäuertes Brot oder Mehl enthalten, so finden sich über den Genuß derselben am Pesachfeste zwei Meinungen im Talmud. Nach der einen macht das Mosaische Gesetz zwischen dieser Vermischung und andern, die verbotene Speisen enthalten, gar keinen Unterschied, und es findet bei ihr bloß die talmudistische Erschwerung Statt, daß die Vermischung in jedem Falle verboten wird, in welchem Verhältnisse auch die Quantitäten der erlaubten

Speise und der verbotenen zu einander stehen mögen. Nach einer andern Meinung sind alle solche Mischungen sogar Mosaisch verboten, vorausgesetzt jedoch, daß man in einer Zeit, die nöthig ist, um drei Eier zu verzehren, eine Quantität von der Mischung genießt, die gesäuertes Brot oder Mehl von der Größe einer Olive enthält. Es geht hieraus hervor, daß nach diesen beiden Meinungen Bier und Fruchtbrantwein nicht Mosaisch verboten sind. Ganz ohne hinreichenden Grund wollen spätere Casuisten, daß man auch Zucker, Butter, Käse und gesalzene Fische und Früchte u. dgl. m. nicht am Pesachfeste genieße, wenn sie nicht besonders für das Fest bereitet worden sind. In jedem Falle ist es übrigens nicht verboten, solche Speisen während des Festes in Besitz zu haben.

80—83. **Vorschriften, die sich auf das eheliche Verhältniss beziehen. Das Verbot 83. betrifft die Leviratehe (S. Thariag).**

Das Verbot findet nicht Statt, wenn der Verstorbene, von der Wittwe oder von einer andern Frau, Kinder gehabt, die vor seinem Tode gestorben sind; selbst wenn er ein Kind gehabt, das gleich nach seiner Geburt gestorben ist. Der Talmud hat indessen hier die Erschwerung eingeführt, daß das Kind wenigstens 30 Tage gelebt haben müsse. Im Tractat Kiduschin heißt es in der Mischnah 64 a: Wenn einer vor seinem Tode sagt, er habe Kinder, so ist er beglaubt (und die Wittwe ist der Leviratehe nicht unterworfen); sagt er aber, er habe Brüder, so ist er nicht beglaubt (und die Wittwe ist dann durch seine Aussage nicht gebunden). Diese Unterscheidung, welche die Gemara auf eine sehr gezwungene Weise zu erklären sucht, liegt ganz in der Natur der Mosaischen Vorschrift. Diese ist, wie sich der Pentateuch in klaren Worten ausspricht, ganz zu Gunsten des Verstorbenen gegeben. Einer seiner Brüder soll

mit seiner Wittwe in Ehestand treten, damit sein Name nicht erlösche. Erklärt er also, daß er Kinder habe oder gehabt habe, so ist keine Ursache da, warum man ihm nicht glauben sollte, da er gegen seinen Vortheil spricht. Erklärt er hingegen, daß er Brüder habe, so ist kein Grund vorhanden, warum man auf seine bloße Aussage die Wittwe verhindern sollte, zu einer zweiten Ehe zu schreiten. Lassen wir nun diese Ansicht gelten, so könnte jeder seine Wittwe von den Verpflichtungen der Leviratehe und von der nachtheiligen Folge, die nach dem Talmud daraus für sie eintritt, daß sie keinen Mann aus priesterlichem Geschlechte heirathen darf, gänzlich befreien, wenn er vor seinem Tode oder beim Abschluß der Ehe die Erklärung abgäbe, daß er auf die Erhaltung seines Namens vermittelst der Leviratehe verzichte.

84—111. **Verschiedene Verbote über den ehelichen Umgang (S. Thariag).**

112. **Mit Personen, welche zu den sieben Völkern gehören, die zur Zeit des Josua das heilige Land bewohnten, durfte kein Ehebündniss geschlossen werden.**

Der eheliche Umgang mit Nichtjuden überhaupt ist nach dem Pentateuch nicht verboten, aber der Talmud erzählt, daß die Hasmonäer ihn untersagt haben und schärft seinerseits diese Erschwerung mit Strenge ein. Doch scheint es, daß diese Erschwerung später besonders in Spanien nicht sehr beobachtet wurde, und der R. Mekuza erzählt, daß er dort im J. 1296 gegen die gemischten Ehen geeifert habe. Der französische Sanhedrin v. J. 1807 hat über die Ehe zwischen Juden und Christen folgenden Ausspruch gegeben: Les mariages entre Israélites et Chrétiens, contractés conformément aux lois du code civil, sont obligatoires et valables civilement, et bien qu'ils ne soient pas susceptibles

d'être revêtus des formes religieuses, ils n'entraîneront aucun anathème.» Ehen zwischen Juden und Christen, die nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen werden, sind in bürgerlicher Beziehung verbindlich und gültig, und obwohl sie keiner religiösen Einsegnung fähig sind, ziehen sie doch keine kirchliche Strafe nach.“ Diese Erklärung weicht in gar vielen Punkten von dem Talmud ab, und die ehrwürdigen Männer, welche sie abgelegt und dadurch den allerdings unstreitigen aber leider oft bestrittenen Grundsatz geheiligt haben, daß wir, wo die Verhältnisse und die dringenden Bedürfnisse des Zeitalters es erheischen, die Erschwerungen des Talmuds unbeachtet lassen dürfen, verdienen die höchste Anerkennung. Wenn aber Civilehen zwischen Juden und Christen nicht verboten sind, warum sind sie keiner religiösen Einsegnung fähig? Läßt man von der jüdischen Trauungsceremonie das weg, was der fromme Sinn der Juden zu verschiedenen Zeiten dabei eingeführt hat, aber selbst nach dem Talmud und den spätesten Casuisten das Eheband nicht fester knüpft, so bleibt nichts übrig, als das Zusammenführen des Brautpaars und das Zustellen der Anverlobungsgabe, welche Handlungen keineswegs den Charakter einer gottesdienstlichen Feier tragen, wenn sie auch durch einen sehr löblichen Gebrauch immer durch einen Geistlichen geleitet werden. Es ist aber auch gar kein Grund vorhanden, warum die erbauenden Accessorien weggelassen werden müßten. Sie sind meistens herzerhebend und der Haupthandlung ganz angemessen; nur daß die Sprüche, wenn sie nur in hebräischer Sprache vorgetragen werden, den meisten Juden eben so unverständlich sind, als den meisten Christen. Auch das dürfte kein unübersteigliches Hinderniß bilden, wenn der christliche Theil des Brautpaares, wie zu erwarten ist, darauf dringt, daß die Ehe auch nach christlichem Ritus eingesegnet werde, freilich mit dem unerläßlichen Vorbehalt, daß der jüdische Theil sich dabei keiner Handlung zu unterziehen hätte,

die seine Ueberzeugungen verletzen könnte. Weit schwieriger ist die Frage, wie es mit der Erziehung der Kinder, die in Ehen zwischen Juden und Christen gezeugt werden, gehalten werden solle. Nach dem Beispiel des französischen Sanhedrins wollen wir uns für jetzt über diese Frage gar nicht aüßern, und zwar darum, weil bei den jetzt bestehenden religiösen und bürgerlichen Verhältnissen der deutschen Juden noch gar nicht zu wünschen ist, daß Ehen zwischen Juden und Christen geschlossen werden. Ist bei diesen Verhältnissen zu erwarten, daß der christliche Theil des Ehepaars sich dazu verstehen werde, auch nur ein einziges Kind in einer Religion zu erziehen, die, nach seiner Ueberzeugung, dem zeitlichen und dem ewigen Heil des Kindes in gleichem Grade hinderlich ist? Kann sich daher der Jude, dem seine Religion nicht ganz gleichgültig ist, zu einem Ehebündniß entschließen, das ihm nur Bitterkeit bringen kann, wenn er darauf besteht, daß wenigstens ein Theil seiner Kinder in dem Glauben seiner Väter erzogen werde? Erst wann einmal die Christen uus ganz brüderlich die Hand reichen, wie wir schon längst von unsrer Seite jeden Augenblick dazu bereit sind, und der Jude durch seine Religion in seiner bürgerlichen Glückseligkeit gar nicht mehr beengt ist, etst dann können Ehen zwischen Juden und Christen ersprießlich seyn und beiden Religionen Ehre bringen. Bis dahin ist es zu wünschen, daß wir noch darauf verzichten.

Die Verbote 113 — 116. untersagen dem Israeliten die Verehelichung mit Personen aus Völkerschaften, die schon längst erloschen sind, und haben daher in unsrer Zeit keine Anwendbarkeit.

117 — 120 geben hier zu keiner Bemerkung Anlaß (S. Thariag).

121. **Ein Priester darf keine Frau von unsittlicher Lebensart heirathen.**

Nach der Talmudischen Interpretation ist hierunter jede Frau zu verstehen, die mit einem Manne, den sie, wegen eines Mosaischen Verbotes, nicht heirathen durfte, in Geschlechtsumgang gewesen ist.

122—125. **Andre Eheverbote für das Priestergeschlecht (S. Thariag).**

126. **Jede Vertraulichkeit, die zu einem verbotenen Umgang führen kann, ist verboten.**

Dieses Verbot ist von jeher mit außerordentlicher Strenge beobachtet worden, hat aber bei allen öffentlichen Veranlassungen zu einer ängstlichen Trennung der Männer von den Frauen verleitet, die auf die Sittlichkeit wenigstens keinen heilsamen Einfluß hatte, wenn es auch wahr seyn sollte, daß sie nicht schadete. Jene strenge Trennung hat in unsern Tagen etwas nachgelassen, und doch können wir uns einer Reinheit der Sitten rühmen, die selbst bei unsern heftigsten Gegnern Anerkennung findet. Nur beim öffentlichen Gottesdienst wollen es Viele noch für eine Entweihung halten, wenn bei irgend einer Gelegenheit Frauen im Betsaal der Männer erscheinen, oder gar ihre Stimme in Gebet und Gesang laut werden lassen. Es scheint, daß dies die einzige Ursache ist, warum immer noch in vielen Gemeinden die Trauungen nicht in den Synagogen begangen werden, was gewiß der Feierlichkeit eine höhere Weihe verleihen würde. Die Meinung, daß Frauen, und sogar Wittwen, ihr eignes Haar nicht sehen lassen dürfen, beruht auf einer augenscheinlich falsch verstandenen Stelle des Talmuds.

127. **Der Israelite darf das Fleisch von keinem vierfüssigen Thiere essen, das entweder nicht wiederkauet oder keine getheilten Hufen hat.**

Nach unserm Grundsatze, uns stets an die talmudische Interpretation zu halten und es nur minder strenge mit den Erschwerungen zu nehmen, die der Talmud eingeführt hat, lassen wir uns hier, wie bei den übrigen Vorschriften des Pentateuchs, nicht auf Deutungen ein, die jener Interpretation zuwider sind, so oft sie auch schon, selbst von angesehenen Casuisten wiederholt wurden. Es mag seyn, daß der Genuß mehrerer Thiergattungen aus Sanitätsrücksichten verboten wurde, die in unserm Klima nicht bestehen; wir können dies nicht wissen und dürfen in Religionsvorschriften, von denen der orthodoxe Israelite annimmt, daß sie von der ehrwürdigsten Quelle herrühren, nur göttliche Machtgebote sehen, denen wir mit kindlichem Gehorsam nachzukommen haben. Wir haben uns nicht um die Ursachen der Gebote zu bekümmern, wo sie nicht ausdrücklich angegeben sind. Nur das dürfen wir uns bei jedem Gebote fragen, ob es nicht, nach der Absicht des Gesetzgebers, wie sie sich etwa in Worten ausspricht, mit dem erloschenen Staatsleben der Israeliten und dem Tempeldienst in enger Beziehung stehe, in welchem Falle es freilich in unsern Tagen nur insofern Anwendbarkeit hätte, daß wir, wie sich der Talmud in mehreren Orten ausdrückt, darauf sehen sollen, daß sie nicht ganz in Vergessenheit kommen. Bei den Vorschriften über die nöthigen Kennzeichen der Thiergattungen scheint dies nun allerdings der Fall zu seyn. Das Schwein, der Hase, das Kaninchen werden als unreine Thiere verboten, und die rituellen Verunreinigungen mußte man vermeiden, weil sie verhinderten, in den Tempel zu gehen und geweihte Speisen zu genießen. Bleiben wir aber auch bei der talmudischen Interpretation stehen, so verliert doch dieses Verbot einen großen Theil seiner Lästigkeit, wenn wir alle Erleichterungen zulassen, welche beim Verbot 79. in Beziehung auf alle Speiseverbote überhaupt angedeutet sind. Ein grober Irrthum ist es übrigens, wenn man glaubt, daß es dem Israeliten außerhalb Jerusalem durch den Tal-

mud untersagt sey, wo er es für seine Landwirthschaft für nützlich hält, Schweine zu ziehen und seine christlichen Arbeiter damit zu speisen.

128 — 132. **Verbote verschiedener Thiergattungen** (S. Thariag).

Nur wenige Thiergattungen, die gewöhnlich zur Nahrung dienen, sind durch diese Verbote untersagt. Vom Aal hat übrigens der berühmte Naturforscher Dr. Bloch gezeigt, daß er nicht zu den verbotenen Fischarten gehöre. Von den kriechenden Thieren, die auf dem Lande leben und durch Begattung erzeugt werden, ist besonders zu bemerken, daß ihr Genuß, im Falle man nicht ein ganzes Thier verzehrt, nur verpönt ist, wenn man von der Größe einer Linse ißt, und zwar, was wohl so leicht der Fall nicht ist, mit einiger Lust und nicht mit Ekel und Widerwillen. Würmer in Obstarten sind nur dann verboten, wenn sie schon in der Frucht saßen, als sie noch am Baume war, oder wenn sie von der Frucht getrennt gegessen werden; verpönt sind sie im letztern Fall nur, wenn man von der Größe einer Olive verzehrt. Die fliegenden Thierchen in Hülsenfrüchten sind nur von spätern Casuisten verboten. Milch und Eier von verbotenen Thieren sind nach dem Talmud auch Mosaisch verboten, aber nicht verpönt; weßhalb auch verboten wurde, Milch von Nichtjuden zu kaufen, wenn es möglich ist, daß Milch von einem unreinen Thiere darunter gemischt seye, was man jetzt gewiß nicht zu fürchten hat. Bei Butter und Käse hat man gar nichts zu besorgen, indem der Talmud annimmt, daß man sie aus der Milch von unreinen Thieren gar nicht bereiten könne; aber doch ist durch einen Synodalbeschluß verboten worden, von einem Nichtjuden Käse zu kaufen, wenn man besorgen kann, daß man sich zu seiner Bereitung des Magens nicht regelmäßig geschlachteter Thiere bedient hat, eine Besorgniß, über die man sich aus vielen Gründen wegsetzen kann.

133. **Der Israelite darf nicht vom Fleisch eines nicht ritualmässig geschlachteten Säugethiers oder Vogels essen.**

Bei keiner Vorschrift vielleicht weicht die talmudische Interpretation so sehr vom natürlichen Sinne ab, als bei dieser. Der Pentateuch verbietet, Deuteron 14, 21, vom Fleische eines gefallenen Thieres נְבֵלָה zu essen, und der Talmud will, daß wir unter diesem Worte jedes Säugethier und jeden Vogel verstehen, bei deren Tödtung nicht alle Regeln beobachtet wurden, die er beim ritualmäßigen Schlachten vorschreibt (s. Gebote Nr. 63). Ja, er erklärt alle so getödtete Thiere zugleich für unrein, wie ein eigentliches Aas, obgleich die Opfervögel gar nicht ritualmäßig geschlachtet wurden, so daß man, was er נְבֵלָה nennt, auf den Altar brachte, wo doch alles Unreine mit der ängstlichsten Sorgfalt entfernt wurde. Da wir indessen in der Interpretation des Mosaischen Gesetzes vom Talmud nicht abweichen wollen, so erklären wir immerhin auch für נְבֵלָה jedes unritualmäßig geschlachtete Thier eines Israeliten, nur verbinden wir dann mit dem Worte nicht den Begriff, welchen der Hebräer gewöhnlich durch dasselbe bezeichnet, sondern den eines todten Thieres, das ritualmäßig hätte geschlachtet werden sollen und doch auf eine andre Weise getödtet wurde. Ein Opfervogel, dem man den Hals abgekneipt, war demnach keine נְבֵלָה, weil die Schrift gar nicht verlangte, daß man ihn ritualmäßig schlachte, aber eben so wenig wäre demnach das unritualmäßig getödtete Thier eines Christen für eine נְבֵלָה zu halten, da er doch nicht, wie der Israelite, seine Säugethiere und Vögel ritualmäßig zu

zu schlachten verpflichtet ist. Viel strenger müßten wir es bei Heiden nehmen, deren Fleisch wir auch dann nicht essen dürften, wenn sie das Thier ganz ritualmäßig geschlachtet hätten, weil wir befürchten müßten, daß sie das Thier beim Schlachten irgend einem Abgotte geopfert haben, eine Befürchtung, welche überhaupt den Verfassern der Mischnah und des Talmuds, in deren Zeit die Ceremonien des Heidenthums noch in vollem Gang waren, vorgeschwebt zu haben scheint, als sie den Genuß aller Speisen der Nichtjuden so ungemein erschwerten, daß der Israelite dadurch, wenn er nur seinen Wohnort verläßt, in einen Zustand der Hülflosigkeit versetzt ist. Daß der Pentateuch selbst gerade bei diesem Verbote am wenigsten Strenge zeigt und es vielleicht nur zur Erhaltung der rituellen Reinheit und nicht als ein eigentliches Speiseverbot vorschreibt, könnten wir leicht annehmen, wenn wir uns von der talmudischen Interpretation entfernen wollten. Erstens sagt er ausdrücklich: „Du sollst es dem Fremdling in deinen Thoren geben und er mag es essen, oder einem Ausländer verkaufen“; zweitens heißt es Levit. 7, 24: „Und das Fett eines gefallenen und das Fett eines zerrissenen Thieres soll zu jeder Arbeit gebraucht werden, aber essen sollet ihr es nicht“, woraus sich schließen ließe, daß die andern Theile außer dem Fette nicht zu essen verboten sind; endlich heißt es Ezech. 45, 31: „Alles Gefallene und Zerrissene vom Geflügel und vom Vieh sollen die Priester nicht essen“, was zu dem Schlusse führen könnte, daß nur die Priester dem Verbote unterworfen sind. Suchen wir aber keine Erleichterungen, die sich mit dem angenommenen Standpunkt nicht vertragen, und beobachten wir beim Schlachten der Thiere, die Israeliten gehören, alle Regeln, die der Talmud vorschreibt; damit aber die Anzahl der Israeliten, die in ihrer Wirthschaft alle Speisegebote vernachlässigen, sich vermindere oder wenigstens nicht zunehme, lassen wir die hier angedeuteten Erleichterungen gelten, die es dem Israeliten möglich machen,

nach seiner Religion zu leben, ohne sein irdisches Wohl, das doch unsre Religion so ausdrücklich mit beabsichtigt, auf eine so drückende Weise beengt zu sehen.

134. **Das Fleisch von Thieren, die solche Verletzungen an sich haben, dass sie kein Jahr dabei leben können, darf der Israelite nicht essen.**

Bleiben wir auch hier bei der talmudischen Interpretation stehn, und ohne uns auf medicinische Erörterungen einzulassen, entsagen wir dem Genusse des Fleisches von Thieren, an denen wir Verletzungen wahrnehmen, die der Talmud für tödlich hält, und die wir an einem andern Orte ausführlich aufzählen wollen. Nur geben wir die Erleichterungen zu, die wir im Gebote Nr. 79 für alle Speisegebote überhaupt angedeutet haben, daß nicht mehr alles Geschirre und alle Speisen einer Wirthschaft in Gefahr sind, verboten zu werden, wenn sich an einem gekochten Huhn eine Verletzung findet. Eine völlige Gewißheit zu erhalten, daß an einem geschlachteten Thiere keine tödtliche Verletzung sey, ist, wie der Talmud Chulin 10, 6 selbst erklärt, unmöglich, und man muß hier von dem Grundsatz abgehn, den die Casuisten aufstellen, daß man sich jeder Speise enthalten müsse, von der man in Zweifel ist, ob sie nicht durch den Pentateuch verboten sey, welcher Grundsatz selbst von mehrern Casuisten bloß für eine talmudische Erschwerung gehalten wird.

135. S. Thariag. 136. **Der Israelite darf kein Glied von einem noch lebenden Thiere essen.**

137. **Das Blut der Säugethiere und der Vögel darf von Israeliten nicht gegessen werden.**

Streng verpönt ist eigentlich nur das Blut, das beim Tödten oder beim Aderlassen mit Kraft ausströmt, wenn man von der Größe einer Olive genießt. Das

Blut in den Gliedern und Muskeln ist nicht verboten, so lange es sich nicht vom Fleische getrennt hat. Ißt man daher das Fleisch roh oder in Essig gebeizt, so findet das Verbot nicht Statt, weil dem Essig die Eigenschaft beigelegt wird, das Blut zu erstarren. So wird auch erlaubt, die Leber zu kochen, obgleich man sie nicht vom Blut befreien kann, wenn man sie zuvor so lange im Essig oder in heißem Wasser liegen läßt, bis sie weiß wird. Will man dies nicht, so kann man sie vor dem Kochen ein wenig ans Feuer halten, damit das Blut erstarre; dasselbe gilt vom Hirn. Man braucht ferner das Fleisch nicht vom Blut zu befreien, wenn man es am Bratspieße bereitet, weil das etwa abtropfende Blut nicht in das Fleisch zurücktritt. Soll aber das Fleisch in einem Topfe gekocht werden, wo sich das austretende Blut nicht verliert, so befreit man es vor dem Kochen vom Blut durch Wässern und Salzen (s. Thariag). Wo dies aber unterlassen wurde, ist es in dringlichen Fällen aus mehrern Gründen nicht strenge zu nehmen. Das Fleisch ist dann eine Vermischung, die in einer Quantität von der Größe dreier Eier schwerlich eine Olive groß Blut enthält, und noch weniger solches Blut, das herausgedrungen war und wieder zurückgetreten ist. Außerdem ist das Blut, genau genommen, nur dann im Pentateuch verboten, wenn es in einem Zustand ist, daß man es hätte als Opferblut auf den Altar spritzen dürfen, also weder gekocht, noch gesalzen, noch erstarrt (Menachoth 21, a.).

138. **Von den Säugethieren, die geopfert werden konnten, als Rinder, Schaafe und Ziegen, dürfen die Fettstücke, die ehemals geopfert wurden, von den Israeliten nicht gegessen werden.**

Obgleich Ebe-Esra meint, es sey hier nur von den Fetttheilen der Opferthiere die Rede (s. Thariag), folgen wir dennoch der talmudischen Interpretation, nach

welcher alles Fett verboten wird, das man vormals bei mehrern Opfern auf dem Altare verdampfen ließ, nämlich das Fett über den Lenden, und das nicht mit Fleisch bedeckte Fett über den Nieren und den Eingeweiden, in so weit es eine Schichte bildet, mit einer Haut versehen ist und sich leicht vom Fleische ablösen läßt. Fettstücke, welche diese Kennzeichen nicht haben, sind erlaubt, wenn sie auch ehemals geopfert wurden, wie das Netz über der Leber und das Fett am Schweif.

Eine bloß talmudische Erschwerung ist das Verbot mehrerer Häutchen und Fäden, theils wegen des Fettes, theils wegen des Blutes, das sie enthalten. Nur ein Theil vom Häutchen über der Milz und über den Nieren wird als Mosaisch verboten betrachtet. Diese Theilchen erreichen übrigens alle in keiner Portion die Größe einer Olive.

139. **Der Israelite darf nicht die Spannader der Säugethiere an dem Ballen der Hüfte essen.**

So zweideutig die Stelle des Pentateuchs ist, auf welche sich dieses Verbot gründet (s. Thariag), bleiben wir doch bei der Interpretation des Talmuds und enthalten wir uns derjenigen Ader, die nach dem Talmud im Pentateuch verboten ist, nämlich der innern Ader am Hüftbein, in so weit sie den Ballen bedeckt. Die Fortsetzungen dieser Ader, auf- und abwärts, so wie die äußere Ader und das Fett, welches beide Adern umzieht, sind bloß durch die Schriftgelehrten verboten. Es erfordert demnach weder eine große Mühe, noch eine große Geschicklichkeit, das abzusondern, was der Talmud für Mosaisch verboten hält. Wir dürften daher die Hinterviertel der Säugethiere essen, ohne daß es dazu erforderlich wäre, aus fernen Gemeinden Personen kommen zu lassen, die sie von den Spannadern zu reinigen verstehn. Ja wir dürften dies sogar, wenn wir uns auch der später verbotenen Theile der Adern enthalten

zu müssen glauben, da diese Adern, wie der Talmud erklärt, den Geschmack des Fleisches nicht ändern und sich in keiner Portion von der Größe einer Olive vorfinden.

140—141. **Er darf jede Vermischung von Fleisch- und Milchspeisen weder kochen, noch essen, noch zu irgend einem Gebrauche benutzen (s. Thariag).**

Nach der talmudischen Interpretation verbietet der Pentateuch nur das Fleisch von unserm zahmen Vieh mit Milch zu kochen. Die Ausdehnung dieses Verbotes auf Wild und Geflügel ist nur eine talmudische Umzäunung. Die Vermischungen von Fleisch- und Milchspeisen sind übrigens nach dem Pentateuch nur verboten, wenn man sie gekocht hat. Wenn man Fleisch den ganzen Tag in Milch liegen läßt, ohne es zu kochen, ist es erlaubt, aus welchem Grunde auch der Käse selbst dann nicht Mosaisch verboten wäre, wenn man gewiß wüßte, daß er mit dem Magen eines ritualmäßig geschlachteten Thieres bereitet wurde. Die Eiter darf man, nach dem Pentateuch, kochen ohne sie erst von Milch zu befreien, weil die Vermischung des Fleisches mit der Milch, die in einem geschlachteten Thiere gefunden wird, bloß durch eine talmudische Erschwerung verboten ist. Wenn in einem Topfe Fleisch gekocht wurde, so ist es nur denselben Tag verboten, Milch darin zu kochen, und umgekehrt. Hat man es doch gethan, so ist das Gekochte nur dann verboten, wenn man, was so leicht der Fall nicht ist, am Fleisch den Geschmack der Milch empfindet, oder an der Milch den Geschmack vom Fleisch. Beim Geschirre, das nicht am Feuer gebraucht wird, wäre eine solche Vorsicht nicht anzuwenden nöthig. Nach Milchspeisen kann man unmittelbar Fleischspeisen genießen; nach Fleischspeisen wird empfohlen, erst Mund und Hände zu reinigen. Einige nehmen es strenger und wollen, daß man sechs Stunden warte.

142—147. S. Thariag. 148. **Der Israelite darf keinen Wein trinken, noch zu irgend einem Gebrauche benutzen, der Götzenbildern als Opfer dargeboten wurde.**

Weder dieses Verbot selbst, noch der Synodalbeschluß, welcher auch den Wein der Götzendiener verbietet, von dem man zweifelt, ob er einem Abgotte geopfert worden sey, kann für uns irgend eine praktische Anwendbarkeit haben, weil wir nie Wein zur Hand bekommen, von dem es sich nur denken ließe, daß er zu einem solchen Gebrauch gedient habe.

149—150. S. Thariag. 151. **Der Israelite darf sich keine Art von Ungerechtigkeit erlauben.**

Es ist wohl für vernünftige Juden nicht nöthig zu bemerken, daß wir dieses Verbot, so wie alle Pflichten der Menschenliebe, gegen alle Menschen ohne Ausnahme mit gleicher Gewissenhaftigkeit zu erfüllen haben. Es ist nicht zu läugnen, daß im Talmud Einzelne, aber doch nur gegen Götzendiener, feindselige Gesinnungen äußern, die wir nicht theilen und nicht zu verantworten haben. Leider wird es uns aber in Schmähschriften so oft wiederholt, daß unsere Bücher selbst gegen Christen und Muselmänner Haß lehren und Ungerechtigkeiten jeder Art erlauben, daß mancher Jude, dem die talmudischen Schriften nicht zugänglich sind, es zuletzt glauben könnte. Wir halten es daher nicht für überflüssig, hier, unter unzähligen Stellen dieser Art, einige anzuführen, die vom Gegentheil überzeugen mögen.

„Ein Nichtjude, der sich mit der h. S. beschäftigt, ist dem Hohepriester gleichzustellen.“

Sanhedrin 59, a.

„Die Worte des Psalmisten: L a s s e e s g u t g e h e n, o H e r r, d e n e n, d i e g u t s i n d u n d b i e d e r i n i h r e m H e r z e n, beziehen sich auch auf Nichtjuden“.

Thosaphoth Baba Kama 31, a.

„So wie die Israeliten ihre Gebote halten und Gott loben, so halten auch die Nichtjuden ihre Gebote und loben Gott.“

Tanchuma Ekeb. 2.

„Gott wird den Frommen aller Nationen die ewige Seligkeit verleihn.“

Jalkut proph. 296.

„Wer die sieben Noachidischen Gebote hält“ (also alle gute Christen und Muselmänner) „gehört zu den Frommen der Nichtjuden und hat die ewige Seligkeit zu erwarten.“

Maim Melachim 8, 9.

„Wer die Abgötter läugnet, heißt ein Israelite.“

Raschi Sanhedrin 19, b.

„Die Völker, unter welchen wir leben, sind keine Götzendiener.“

R. Is. ben Schescheth 119.

„Die Völker unsrer Zeiten üben keinen Götzendienst, kein Abgott wird von ihnen angerufen, und der einzige Gegenstand ihrer Verehrung ist der Gott des Himmels und der Erde.“

Darke mosche 1, 157.

Daß die Christen eine Pluralität in der Gottheit anerkennen, macht sie in unsern Augen weder zu Götzendienern noch zu Heiden, wie leicht auf's Unwiderlegbarste bewiesen werden soll, wenn darauf gedrungen wird. Wir betrachten nur die als Heiden, welche an mehrere Personen der Gottheit glauben und jeder derselben gleichsam ein besonderes Departement in der Weltregierung zuschreiben, was die Christen nicht thun. Wir sind aber doch keine Christen, weil der rechtgläubige Jude von der Göttlichkeit seiner Lehre überzeugt ist, sie nie aufgeben kann, bis der, welcher sie feierlich gegeben, sie eben so feierlich wieder zurücknimmt, und nicht glauben kann, daß Gott uns jetzt zürnt, weil wir an das fest halten, was er uns so oft durch die eindringlichen Reden von Moses

und den Propheten eingeschärft hat. Er trägt vielmehr die Ueberzeugung, daß alles Böse, das ihn trifft, von einer strafbaren Vernachläßigung des göttlichen Gesetzes herrührt und von Gottes Hand herbeigeführt wird, um uns auf den guten Weg zu leiten.

152. **Der Israelite darf sich keinen Betrug durch unrichtiges Maas und Gewicht erlauben.**

Mit diesem Verbote setzt der Talmud überhaupt die Pflicht in Verbindung, im ganzen Thun und Lassen zuverlässig, redlich und fest zu seyn. „Dein Ja sey ja, und dein Nein nein". Es gereicht den Talmudisten zur höchsten Ehre, daß sie selbst diese Pflicht mit einer Gewissenhaftigkeit erfüllt haben, die manchem als eine übertriebene Aengstlichkeit erscheinen dürfte. Ueberhaupt haben wir Israeliten nie über den sittlichen Charakter unsrer Lehren zu klagen gehabt, und alle Vorwürfe, die man ihnen machen kann, lassen sich in den einzigen zusammendrängen, daß sie durch eine übermäßige Aengstlichkeit das Gesetz dem Volke zu einer drückenden Bürde gemacht haben.

153. **Er darf keinen Gränzstein verrücken.**

Ueberhaupt, sagen die Talmudisten, soll man jedem das Seinige lassen, keinem im Handel seine Kundschaft entziehen, keinem durch unbilliges Eingreifen seine Nahrung verkürzen, keinem das ausstechen, was er schon nahe zu erwerben war, den Armen bei keiner Gelegenheit die üblichen Spenden vorenthalten. Auch, heißt es, soll man jedem seine Meinung lassen und keinem ein Urtheil andichten, das er nicht geäußert hat.

154. **Er darf sich keiner Person bemächtigen, um sie zum Sclavendienst zu zwingen.**

So wie man nicht die Person stehlen darf, so darf man auch nicht die Gesinnungen stehlen, d. h. nicht auf

eine trügerische Weise das Wohlwollen oder die Dankbarkeit eines Andern zu erwerben suchen, z. B. indem man Dienste anbietet, von denen man weiß, daß sie nicht angenommen werden. So verbietet z. B. der Talmud, irgend einem ein aufgeschnittenes Hinterviertel zu schicken, ohne die Spannader herausgenommen zu haben: einem Juden nicht, er möchte glauben, die Spannader sey herausgenommen und sie mit essen, und einem Nichtjuden nicht, damit er sich nicht auf eine unverdiente Weise dessen Dankbarkeit erwerbe; denn der Empfänger könnte glauben, man habe sich ganz besonders bemüht, ihm das Geschenk genießbarer zu machen.

155. **Er darf sich nicht im Stillen fremdes Eigenthum zueignen.**

Mit dieser Vorschrift verbindet der Talmud mehrere Verbote: Man darf nichts Gestohlenes kaufen; daher auch Keinem Stoffe abkaufen, die er seiner Profession gemäß von Andern zu verarbeiten oder aufzubewahren empfängt, z. B. einem Hirten die Wolle der Schaafe. Man darf nichts leihen, ohne den Eigenthümer gefragt zu haben, was streng genommen vom Talmud als ein Raub bezeichnet wird; auch darf man einen geliehenen Gegenstand nicht weiter verleihen.

156—157. **Er darf fremdes Eigenthum weder gewaltthätig an sich reissen, noch vorenthalten.**

Als Raub betrachtet der Talmud überhaupt jede Benutzung eines Fremden Eigenthums, durch welche dasselbe beschädigt wird. Es ist wohl überflüssig, bei jedem dieser Verbote zu bemerken, daß man sie gegen jeden, ohne Unterschied des Glaubens, zu beobachten habe. Maimonides, dem man gewiß nicht vorwerfen kann, daß er das Anstößige zu beschönigen oder zu bemänteln suche, sagt: Auch den Heiden, der Götzendienst treibt,

darf man nicht bestehlen; ferner: Man darf auch dem Heiden, der Götzendienst treibt, nicht das Geringste rauben oder vorenthalten.

158. **Er darf die Lust nach dem, was sein Nächster besitzt und ihm nicht ablassen will, nicht durch erzwungenen Kauf oder dringendes Zureden zu befriedigen suchen.**

Um die Uebertretung dieses Verbotes zu vermeiden, muß der Israelite überhaupt seine Lüsternheit bezähmen und sich gegen die Anwandlungen des Neides und der Mißgunst zu bewahren suchen.

159. **Er darf einen gefundenen Gegenstand sich nicht zueignen, sondern muss ihn dem rechtmässigen Eigenthümer wieder zuzustellen suchen.**

Hierher gehört auch das Verbot, dasjenige für sich zu behalten, was auf eine irrthümliche Weise zugestellt wurde. Wenn je ein Israelite glauben sollte, daß es ihm erlaubt sey, zu behalten, was ihm ein Christ aus Irrthum gegeben hat, so läßt sich mit Gewißheit voraussetzen, daß er auch gegen Israeliten nicht gewissenhafter ist. Ein solcher Mensch gereicht seinen Glaubensgenossen zur Schande und entweiht den Namen Gottes.

160. **Er darf seinen Mitmenschen nicht tödten.**

Der Waffengebrauch im Krieg, das Tödten zur nothgedrungenen Selbstvertheidigung, zum Abhalten von Mord und päderastischer und blutschändender Nothzucht und das Hinrichten der zum Tode Verurtheilten sind die einzigen Ausnahmen, die nach dem Talmud dieses Verbot zuläßt. Die Blutrache war erlaubt, als die Israeliten noch einen Staat bildeten.

161—163. S. Thariag. 164—165. Diese Verbote, welche untersagen, unthätig zu bleiben, wenn Je-

mand im Begriff ist, die Nr. 160. erwähnten Verbrechen zu begehen, können jetzt nur in so fern Anwendbarkeit haben, als die Landesgesetze es gut heißen.

166. S. Thariag. 167. **Der Israelite darf nichts an seinem Hause haben, woran sich Menschen beschädigen können.**

Der Buchstab dieser Vorschrift lautet, man solle ein Dach, auf welchem Menschen zu gehen pflegen, mit einem Geländer versehen, und der Talmud nimmt mit Recht an, daß dies nur als Beispiel dienen soll.

168. **Er darf einen Andern nicht durch Täuschung oder falschen Rath zu einer Sünde oder einer nachtheiligen Handlung bewegen.**

Der Talmud leitet hieraus ab, daß man auch einen Nichtjuden nicht zur Uebertretung eines der sieben Noachidischen Gebote verleiten darf. Diese sind: sich des Götzendienstes, der Blutschande, des Mordes, des Raubes, der Gotteslästerung und des Fleisches noch lebender Thiere zu enthalten und Gerechtigkeit zu üben.

169. **Wenn er sieht, dass ein Thier seiner Last unterliegt, so darf er nicht unthätig dabei stehn, sondern muss hülfreiche Hand anbieten.**

Dieses Verbot legt dem Israeliten überhaupt die Pflicht auf, sich auch gegen die Thiere mitleidig zu benehmen, und viele andre Vorschriften ließen sich auf diese Pflicht zurückführen, z. B. das Gebot, am Sabbath auch die Thiere ruhen zu lassen; aber die talmudische Interpretation ist meistens dieser Voraussetzung zuwider.

170. **Im Handel darf er einen Andern beim Kauf oder Verkauf nicht übervortheilen.**

Alle nähere Bestimmungen dieses Verbotes durch die talmudische Interpretation sind, seitdem die Autonomie der Juden in Civilsachen aufgehört hat, nicht mehr anwendbar. Es ist aber doch erforderlich, daß einmal von sämmtlichen Rabbinen Deutschlands über alles hierher Gehörige eine authentische Erklärung ausgehe, um Mißverständnissen und Anfeindungen zu begegnen.

171. **Er darf einen Andern nicht durch Worte kränken oder beschämen.**

Bei den entgegengesetzten Ansichten über das Ritualgesetz, die jetzt unter den Juden herrschen, müssen wir es uns besonders zum Grundsatz machen, keinen mehr der Gottlosigkeit oder der Werkheiligkeit und der Heuchelei zu beschuldigen, wenn er in Ritualsachen anders denkt und handelt, als wir. Von den verschiedenen Bannarten kann in keinem Falle mehr die Rede seyn.

172—190. S. Thariag. 191—193. **Ein Israelite darf dem andern für ein Darleihen keinen Zins zahlen, ihm keinen Zins abnehmen und an keinem Zinsgeschäft zwischen Israeliten den Vermittler machen.**

Es ist schon im Thariag gezeigt worden, welche Mittel der Talmud angegeben hat, diese allen Handelsverkehr hindernden Vorschriften zu umgehen. Diese Mittel werden indessen auch nur sehr selten und von sehr wenigen angewendet, und bei einem großen Theil des Volkes sind die Zinsverbote fast gänzlich in Vergessenheit gekommen. Bei genauer Betrachtung indessen wird es klar, daß sie selbst nach aller Strenge der talmudischen Interpretation jetzt im Handel nicht anwendbar sind. Das Geld ist in unsern Tagen ein regelmäßig productiver Gegenstand geworden, und wer einem fl. 100 auf ein Jahr in die Hände giebt, der giebt ihm eigentlich fl. 104 mehr oder weniger, und erleidet einen baaren Verlust,

wenn er nicht mehr als sein Kapital zurückerhält, was zur Zeit der Abfassung des Talmuds nicht der Fall war, indem damals das Geld fast ausschließlich als Tauschmittel diente und nicht als ein nutzbares Gut betrachtet werden konnte. Hat aber deßwegen das Zinsverbot in unsern Tagen durchaus keine Anwendung mehr? Keineswegs. Es gehört mit zu den heiligsten Pflichten des Israeliten, seine bedrängten Mitmenschen nicht bloß durch Spenden, sondern auch durch Darleihen zu unterstützen, nicht zu merkantilischen Unternehmungen, sondern zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse, und zur Aufrechterhaltung des Erwerbszweiges. Wer nun diese schöne Pflicht erfüllen will, der muß es nach Mosaischem Gesetze mit der Aufopferung thun, daß er den Zinsen entsage. Haben wir aber diese Pflicht auch gegen Nichtjuden zu erfüllen? Dies hängt von der Frage ab, ob wir auch Nichtjuden aus Wohlthätigkeit zu leihen verpflichtet sind. Hier könnte nicht der geringste Zweifel obwalten, wenn man uns auch allenthalben als Menschen betrachtete, gegen die man alle Pflichten der Menschenliebe zu erfüllen verbunden ist. Wo dies Statt findet, dürfen wir in der Ausübung milder Werke nicht auf den Glauben sehen und müssen überall helfen, so weit unsre Kräfte reichen. Wo hingegen unsre Armen von allen Thüren der Nichtjuden ohne Mitleid und mit harten Schmähungen zurückgewiesen werden, so daß sie einzig und allein auf uns angewiesen sind, da sind wir allerdings in die traurige Nothwendigkeit versetzt, die jüdischen Armen und Stiftungen zum vorzüglichen Gegenstand unsrer Mildthätigkeit zu machen, ohne jedoch den Armen andrer Religionen Herz und Hand zu verschließen, und es ist auch sehr bekannt, daß die Juden dies nicht thun.

194—196. S. Thariag. 197. **Der Leichnam eines Hingerichteten durfte nicht über Nacht hängen bleiben.**

Der Israelite muß überhaupt Alles mit Sorgfalt in der Behandlung der Todten vermeiden, was als eine

Herabsetzung des Verstorbenen angesehen werden könnte, aber hierin lassen die unter uns herrschenden Sitten nichts zu wünschen übrig. Auch fügt man sich jetzt allenthalben willig in die polizeilichen Verordnungen gegen die allzufrühe Beerdigung der Todten.

198—208. S. Thariag. 209. **Der Israelite darf Niemanden in seiner Abwesenheit lästern.**

Dieses Verbot wird im Talmud mit einer löblichen Strenge eingeschärft, die sehr zu beherzigen wäre.

210—211. **Der Israelite darf sich keine Lästerungen gegen Richter und obrigkeitliche Personen erlauben.**

Die Anhänglichkeit und Treue der Juden gegen Fürsten, Obrigkeit und Vaterland ist bekannt. Nicht nur die h. S., sondern auch der Talmud fordern uns dazu auf. Selbst zur Zeit, als die Juden noch ihre eigne Gerichtsbarkeit hatten, galt nach dem Talmud der Grundsatz, daß die allgemeinen Verfügungen des Staates in Civilsachen auch dann Gültigkeit haben, wenn sie gegen das jüdische Recht sind (Baba bathra 53. b.). Um indessen allen boshaften Unterstellungen zu begegnen, wäre es doch zu wünschen, daß die deutschen Rabbinen hierüber eine authentische Erklärung erließen, welcher die des französischen Sanhedrins als Muster dienen könnte.

212. **Der Israelite darf sich nicht selbst lästern.**

Ueberhaupt muß er sich in Worten, Benehmen und Handlungen vor Allem hüten, was seine eigne Würde verletzen könnte, und es muß sich in seinem ganzen Wesen zeigen, daß er von jenem edeln Ehrgefühl beseelt ist, das nicht bloß von der Religion gebilligt, sondern auch von der h. S. und den Schriftgelehrten durch viele einzelne Vorschriften eindringlich empfohlen wird.

213. S. Thariag. 214. Es darf weder ein Frevler vor Gericht als Zeuge angehört werden, noch darf ein unbescholtener Mann mit ihm als Zeuge auftreten.

Diese Vorschrift bedarf hier eigentlich keiner Erörterung, da sie sich auf die nicht mehr bestehende jüdische Gerichtsbarkeit bezieht. Es mag aber doch nützlich seyn, hier zu bestimmen, wer eigentlich nach den Begriffen des jüdischen Ritualwesens als Frevler zu betrachten ist. Ein Frevler ist, wer mit Wissen und Besonnenheit, ohne durch Eigennutz oder Bequemlichkeitsliebe dazu angetrieben zu seyn, Handlungen begeht, die nach seiner Ueberzeugung gegen den göttlichen Willen sind, bloß weil er sich des Gehorsams gegen Gott überhebt, und es ist sehr natürlich, daß Menschen von solcher Verdorbenheit nicht als Zeugen auftreten können und auch nicht eidesfähig sind. Aber freilich kann man sich nie überzeugen, daß ein Mensch in diesem Grade entartet ist, wenn er es nicht selbst laut bekennt.

215. Nahe Blutsverwandte bis Geschwisterkinder dürfen nicht gegen einander als Zeugen auftreten.

Hierauf gründet sich auch der Gebrauch, daß solche Verwandten weder Gemeindeangelegenheiten, noch Stiftungen und Anstalten jeder Art collegialisch verwalten dürfen.

216. Ein israelitischer Geistlicher darf nichts lehren, was mit den Aussprüchen des Obergerichtes, welches in Jerusalem seinen Sitz hatte, in Widerspruch ist.

Es sind in Beziehung auf dieses Verbot mehrere sehr wichtige Fragen zu erörtern, die zwar schon zum Theil im Thariag, Geb. Nr. 111, besprochen sind, aber doch hier mit größerer Ausführlichkeit behandelt werden sollen. Diese Fragen sind: I. Wie war das Obergericht in Jerusalem zusammengesetzt? II. Durch welche Insti-

tutionen wurde es nach der Zerstörung des Tempels ersetzt? III. Welche Art von Beschlüssen durfte es fassen? IV. Welche Verpflichtungen hatte man gegen diese Behörde, als sie noch bestand? V. Welche Verpflichtungen hat man gegen dieselbe in unsern Zeiten? VI. Was ist jetzt ein israelitischer Geistlicher und wie weit erstrecken sich seine Pflichten und Befugnisse?

I. Wir theilen hier mit, was der Talmud über die Bildung und Zusammensetzung des großen Obergerichtes zu Jerusalem angiebt, werden uns aber, dem Plan dieser Schrift gemäß, nicht darauf einlassen, diese Angaben durch historische Nachweisungen zu beleuchten.

Das Obergericht, Sanhedrin bestand aus einem Präsidenten נָשִׂיא, dem eine gleiche geistliche Autorität beigelegt wurde, als die, welche Moses besaß, und 70 Mitgliedern, von denen der angesehenste unter dem Titel אַב בֵּית דִּין, Vater der Gerichtsversammlung, dem Präsidenten zur Rechten saß, aber demselben untergeordnet war. Das Obergericht ergänzte sich, wenn Mitglieder fehlten, durch eigne Wahl, durfte aber nur Männer von der höchsten Würdigkeit in seine Mitte aufnehmen. Es war an Fest- und Werktagen permanent versammelt; Einzelne durften sich zwar entfernen, es mußten aber immer wenigstens 23 Mitglieder gegenwärtig seyn. Sowohl zum großen Sanhedrin, als zu allen andern Gerichtshöfen durfte Niemand als Mitglied zugelassen werden, der nicht durch die Semichah, nach dem Wortsinn Auferlegung der Hände, welche Handlung aber nicht streng erfordert war, von einem Andern, der selbst die Semichah erhalten hatte, für befähigt erklärt worden war, und man nimmt an, daß Josua zuerst die Semichah von Moses erhalten hat, und daß sie von ihm aus, von einer Generation zur andern, bis zu den spätern Zeiten fortgepflanzt wurde. Die Semichah durfte nur ertheilt

werden, wenn der Empfänger und der, welcher sie ertheilte, beide in Palästina waren; wenn aber ein Sanhedrin in Palästina organisirt war, so durfte er auch außerhalb des heiligen Landes seine volle geistliche Autorität ausüben, so wie auch die richterliche, wo sie ihm vom Staate zugestanden war. Es bietet sich hier die wichtige Frage dar, ob die Semichah durchaus auf Moses müsse zurückgeführt werden können, und keine Möglichkeit vorhanden sey, die einmal abgebrochene Kette auf's Neue anzuknüpfen. Maimonides sagt hierüber: „Es scheint mir, daß, wenn alle Lehrer und Jünger übereinkommen, sich ein Mitglied der Academie zum Oberhaupt zu nehmen, und nur die Wahl, wie schon früher gesagt wurde, im heiligen Lande gehalten wird, das erwählte Oberhaupt die Academie regelmäßig präsidire, als mit der Semichah versehen zu betrachten ist, und die Semichah weiter ertheilen kann.“ Im J. 1538 versuchte R. Jacob Berab, Rabbiner in Zephath, die hier angedeutete Möglichkeit zu einer Restauration der Semichah zu benutzen und veranstaltete eine Versammlung der Mitglieder der ihm schon früher untergeordnet gewesenen Academie, welche ihm die Semichah ertheilten, mit dem Recht, dieselbe nach Gutdünken weiter zu verleihen. Dieses Unternehmen scheiterte aber durch die Uebereilung des R. Berab, welcher unterlassen hatte, die andern Academien in Jerusalem und ganz Palästina vorher zu begrüßen, deren Einstimmung doch, selbst nach Maimonides erforderlich war, wenn die beabsichtigte Ordination Gültigkeit haben sollte. Er fand einen überlegenen Gegner an dem damaligen Oberrabbiner zu Jerusalem, R. Levi ben chabib, welcher zeigte, daß das Unternehmen unausführbar und schädlich sey. Man findet diese Verhandlungen ausführlich mitgetheilt im Geist der pharisäischen Lehre, S. 435—450.

II. Die ausführliche, mit historischer Kritik beleuchtete Erzählung von der Fortbildung der Schulen und religiösen Anstalten nach der Zerstörung des Tempels

findet man in den gelehrten Werken des H. Dr. Jost. Hier braucht nur von der Art die Rede zu seyn, wie der Talmud und die Rabbinen sich die Fortdauer der obersten Religionsbehörde denken und darstellen. Nach ihnen wanderte der Sanhedrin, ein Jahr vor der Zerstörung des Tempels, mit voller geistlicher Autorität, nach Jamnia, wo schon lange vorher ein Obergericht gewesen zu seyn scheint (Sanhedrin 89, a.), von da nach Uscha, von da nach Jamnia zurück, von da nach Scheparam, dann nach Beth Schearim, dann nach Zeppori, dann nach Tiberias. (Rosch haschanah 31, a.) Die vier letztern Wanderungen erlebte alle R. Jehudah, der Heilige, welcher 218 die Mischnah herausgab. Inzwischen hatten sich die Babylonischen Academien zu großem Ansehn erhoben, und sie fingen an, der Schule zu Palästina manche Privilegien streitig zu machen. Die daraus entstandenen Reibungen wurden jedoch, ungeachtet einer immer fortbestehenden Rivalität, gütlich geschlichtet, und es ward allmälig ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß in religiösen Dingen die Schule von Palästina, in Civilsachen hingegen die Babylonische Academie die Suprematie habe, weil man annahm, daß der Patriarch oder Präsident, welcher an der Spitze der Palästinenser stand, die Stelle Mosis vertrat, das Oberhaupt der Gefangenschaft hingegen, רֵיש גְּלוּתָא, ראש הַגּוֹלָה, der die Angelegenheiten der Babylonischen Juden leitete, und von dem man annahm, daß er in männlicher Linie von David herstammte, alle mit den damaligen Umständen verträgliche königlichen Attributionen besitze. Wenn daher Jemand von dem Oberhaupt der Gefangenschaft die Autorisation zur Ausübung richterlicher Funktionen erhalten hatte, so durfte er diese sowohl im Babylonischen Gebiet und außerhalb Palästinas überhaupt, als in Palästina selbst ausüben; nur durfte er nirgendwo die Mosaischen Criminalstrafen, weder in Geld noch in Geißelungen, auferlegen, wenn es ihm auch gestattet war, Ungehorsam in Civil- und

Religionssachen durch Bann und Geißelungen zu bestrafen. Wenn hingegen Jemand die Autorisation des Patriarchen in Palästina erhalten hatte, so durfte er innerhalb des heiligen Landes sowohl in Civil- als Criminalsachen richten, außerhalb aber nur dann, wenn die Parteien sich ihm gutwillig unterwarfen. Ueber die Begränzung der Befugnisse beider Schulen zu religiösen Einrichtungen innerhalb und außerhalb ihrer Sprengel findet man nichts festgesetzt.

Nach der Herausgabe der Mischnah und dem Tode ihres Verfassers gerieth die Palästinische Schule allmählig in Verfall; R. Jochanan, der für den Herausgeber des Hierosolymitanischen Talmuds gilt, blühte ungefähr 80 Jahre nach Abfassung der Mischnah und ist einer der letzten angesehenen Gelehrten von Palästina, die uns bekannt sind. Unter dem Patriarchen R. Jehudah, einem Enkel des Herausgebers der Mischnah, wurde noch durch eine Synodalversammlung das Oel der Heiden erlaubt. Der letzte Patriarch war R. Hillel, welcher die heutige Kalenderberechnung einführte. Im Babylonischen Gebiete hingegen blühete das Studium des Gesetzes, und die Academien zu Sura, Pombedita, Nahardai und andern Orten erfreuten sich einer sehr starken Frequenz. Es stellte sich aber dort die Veränderung ein, daß die oberste Leitung der richterlichen Gewalt von der Handhabung der religiösen Angelegenheiten ganz getrennt wurde. Jene war in den Händen der Oberhäupter der Gefangenschaft, diese aber in denen der Vorsteher der Academien. Auf die ausgedehnten Befugnisse des ehemaligen Sanhedrins konnten diese keinen Anspruch machen, da sie meistens nicht mit der Semichah versehen werden konnten, die nur in Palästina ertheilt werden durfte. Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit die Zeit angeben, wann diese erloschen ist; aber es scheint dennoch, daß die Auferlegung der Mosaischen Geldbußen דִּינֵי קְנָסוֹת, welche die Semichah voraussetzt, bis zum Schlusse des Talmuds i. J. 500 ausgeführt wurde, weßhalb auch angenommen

wird, daß mit dem Schlusse des Talmuds die eigentliche Gesetzleitung הוראה aufgehört habe (S. den Brief des R. Scherira im Buche Jochsin). Die Vorsteher der Academien, welche auf den Schluß des Talmuds folgten, heißen Seboraim רבנן סבוראי, Ausleger. Es ist von ihnen nichts geblieben, als wenige Stellen, die sie in den Talmud einschalteten. Seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts nannten sich die Vorsteher der Academien Geonim גאונים und ihre Reihe endet im Jahr 1037 mit dem Tode des R. Hai. Sie hielten sich noch für befugt, Gesetzentscheidungen des Talmuds abzuschaffen. So führten sie zum Beispiel gegen den Talmud ein, daß auch die beweglichen Güter der Waisen von der hinterlassenen Wittwe und den andern Gläubigern des Verstorbenen in Beschlag genommen werden können; auch veränderten sie gänzlich die Verhältnisse des Sklavenstandes. Nach dem Tode des R. Hai ging die Suprematie in religiösen Angelegenheiten zu einer Academie über, die sich in Spanien gebildet hatte, aber auch schon im Jahr 1140 wieder erlosch. Seit dem giebt es keine Academie und keine religiöse Behörde mehr, deren Suprematie von allen israelitischen Gemeinden anerkannt wäre.

III. Außer den richterlichen Functionen im ausgedehntesten Sinn und einem gewissen Antheil an der obersten Leitung der Staatsangelegenheiten, legt der Talmud noch dem Sanhedrin die Befugniß bei, Entscheidungen über die verschiedenen Puncte des Ritualwesens abzugeben. Diese Entscheidungen waren von vier verschiedenen Arten: a) Gesetzbestimmungen, von denen angegeben wurde, daß sie sich durch Tradition von Moses her bis auf die spätern Zeiten fortgepflanzt haben; b) Freie Interpretationen des Gesetzes oder solche, bei welchen die dem Talmud eigenthümlichen hermeneutischen Regeln (S. Thariag Geb. 111.) angewendet wurden;

c) Umzäunungen, oder Verbote erlaubter Handlungen, um dadurch das Uebertreten der verbotenen zu verhüten; d) Einführung neuer Ritualhandlungen, die keine Quelle im Mosaischen Gesetze haben, z. B. das Vorlesen des Buches Esther am Purimfeste. Eine der wichtigsten Attributionen der höchsten Religionsbehörde war die Festsetzung der Neumond- und Festtage. Hier hatte ihre Willkühr einen weiten Spielraum, und man mußte sich in ihre Anordnung fügen, wenn man auch von ihrer Unrichtigkeit überzeugt zu seyn glaubte, wovon der Thana R. Josua ein Beispiel gab, der sich an dem Tag, der nach seiner Meinung der Versöhnungstag war, zu dem Patriarchen R. Gamaliel, auf dessen Befehl, mit Stock und Reisetasche begab. Bei den Abstimmungen der obersten Religionsbehörden über Ritualfragen, entschied die Mehrheit der Stimmen, und ihr Ausspruch galt für Religionsgesetz. Nicht daß man etwa glaubte, die Versammlung sey inspirirt und könne daher nur dem Sinne des Gesetzes gemäß entscheiden; denn die Dazwischenkunft himmlischer Stimmen wurde bei Entscheidungen über Religionsfragen nicht für zuläßig gehalten, weil die Lehre nicht im Himmel, sondern auf der Erde sey; man hielt aber dafür, es sey der Wille Gottes, daß man in Religionssachen der Entscheidung der obersten Religionsbehörde nachkomme, wie sie auch ausfalle, weshalb es auch keinesweges lächerlich ist, wenn der Talmud sagt, bei solchen Abstimmungen sprechen beide Parteien die Worte des lebenden Gottes aus, indem auch die überstimmte Meinung zum Religionsgesetz hätte erhoben werden können, wenn sie die Mehrheit der Stimmen für sich erhalten hätte. Solche regelmäßige Abstimmungen scheinen indessen seit dem durch die Schulen Schamais und Hillels die Controversen sich vervielfältigt hatten, und die Patriarchenwürde in der Familie Hillels erblich geworden war, immer seltner geworden zu seyn; dafür aber wurde es oft Regel, daß unter zwei Streitenden immer der Eine, der etwa wegen

ausgezeichneter Gelehrsamkeit in größerm Ansehen stand, immer Recht behalten. So wird immer, sechs bestimmte Puncte ausgenommen, wie Raba gesprochen, wenn er Abai gegen sich hat.

Ein durch regelmäßige Abstimmung eingeführter Gebrauch kann nicht anders als durch eine andre Abstimmung wieder abgeschafft werden. Weiß man aber, daß die Ursache, wegen welcher die Einrichtung getroffen wurde, nicht mehr anwendbar ist, so kann man sie ohne Abstimmung wieder abschaffen (Piske thosaphot, Abodah sarah 2 und viele andre Casuisten). Es ist ferner keine neue Abstimmung nöthig, wenn man weiß, daß die Einrichtung nicht einstimmig getroffen wurde (Idioth 1, 5). Ist aber die Ursache noch anwendbar und die Einrichtung wurde einstimmig getroffen, so ist darauf zu sehen, zu welcher der oben angegebenen vier Arten sie gehört: Wurde sie durch freie Interpretation oder durch Anwendung der besondern hermeneutischen Regeln aus dem Pentateuch hergeleitet, so kann jede spätere Religionsbehörde die Einrichtung wieder ohne Abstimmung verwerfen. R. Joseph Kaaro sagt zwar, man habe beim Schluß der Mischnah beschlossen, nicht gegen einen Thana und beim Schluß der Gemara nicht gegen einer Amora zu sprechen; allein außerdem, daß diese Beschlüsse sich nicht nachweisen lassen, sieht man auch nicht ein, mit welchem Recht man diese Beschlüsse auf ewige Zeiten fassen konnte. Gehört aber die Einrichtung zu der zweiten oder der vierten oben angegebenen Arten, so ist nicht nur eine neue Abstimmung nöthig, um sie wieder abzuschaffen, sondern die Abstimmung darf gar nicht vorgenommen werden, wenn nicht die zweite Versammlung die erste an der Anzahl der Mitglieder und an Gelehrsamkeit übertrifft. Ist endlich die Einrichtung eine Umzäunung, so darf sie von keiner spätern Religionsbehörden abgeschafft werden, so stark auch die Versammlung, welche sie zusammenbringt, an Anzahl und an Gelehrsamkeit seyn mag.

Diese letztern Bestimmungen gelten indessen nur dann, wenn die Einrichtung der Art ist, daß die meisten Gemeinden sich nicht stark dadurch gedrückt fühlen; wo dies aber ja Statt findet, so darf jede Versammlung das Volk von ihrer Beobachtung entbinden, nur nicht auf ewige Zeiten, sondern bloß auf so lange Zeit, als die veranlassende Ursache besteht. Wenn ferner eine Versammlung wahrnimmt, daß eine Einrichtung bereits factisch von den meisten Gemeinden nicht mehr beobachtet wird, so darf sie dieselbe aufheben, wenn sie auch die frühere Versammlung weder an Anzahl noch an Gelehrsamkeit übertrifft. Diese Beschränkungen gelten übrigens überhaupt nur in Beziehung auf Einrichtungen, welche von einer regelmäßig organisirten obersten Religionsbehörde, deren Mitglieder mit der Semichah versehn waren, getroffen wurden, keineswegs aber von denjenigen der Babylonischen Academien, und wir haben gesehen, daß die Geonim sich erlaubten, Gesetzbestimmungen, die früher eine allgemeine Gültigkeit hatten, auf immer abzuschaffen, obgleich sie gewiß zu bescheiden waren, um sich eine Ueberlegenheit an Anzahl und Gelehrsamkeit beizulegen und mit der Semichah nicht versehen waren.

IV. So lange der Sanhedrin bestand, war es jedem mit der Semichah versehenen Religionsvorsteher, bei mehreren Geboten mit strenger Verpönung verboten, einen Bescheid abzugeben, der mit einer Entscheidung, die er selbst vom Sanhedrin vernommen hatte, im Widerspruch war. In diesem Sinne faßt der Talmud die Bibelstelle auf, welche den Gehorsam gegen das Obergericht zu Jerusalem gebietet. Er geht aber noch weiter und beschränkt den schuldigen Gehorsam nicht auf Entscheidungen, die der Sanhedrin bei einzelnen vorkommenden Fällen gab, sondern dehnt ihn, wie wir bereits gesehn haben, auf allgemeine Einrichtungen aus, welche von dem Sanhedrin oder selbst von andern mehr oder minder zahlreichen Versammlungen angesehner Schriftgelehrten

getroffen wurden, und es entsteht die Frage, ob der Talmud wirklich der Meinung war, daß diese Ausdehnung sich aus dem Text der Schrift interpretiren lasse, oder sie als eine bloße Erschwerung beifügt, und in dem Texte der Schrift, wie er oft thut, bloß eine Anlehnung אַסְמַכְתָּא sucht. Maimonides, der überhaupt in seiner Darstellung des durch den Talmud ausgebildeten Mosaischen Gesetzes eine übermäßige Strenge an den Tag legt, ist für die erste Ansicht. Alles, was uns die Weisen zu thun befohlen haben, sagt er in seinem Sepher hamizvoth, so wie Alles, was sie uns zu unterlassen befehlen, hat uns schon unser Lehrer Moses am Berge Sinai befohlen, indem er sagt: „Nach der Lehre, die sie dir lehren werden rc.," und er hat uns gewarnt, nichts zu übertreten von dem, was sie eingerichtet und beschlossen haben, indem er sagt: „Du sollst nicht abweichen rc." R. Moses bar Nachman, der רַמְבַּן, erhebt sich gegen diese Behauptung in einer ausführlichen Deduction, die wir in einem gedrängten Auszuge mittheilen: „Sieh, er hat eine hohe Mauer um die Worte der Weisen gebaut, aber sie ist doch nur ein baufälliges Gerüste, das jeden Augenblick Einsturz droht, und fällt gerade durch ihr Uebermaaß. Nach ihm verdiente man z. B. Geißelungsstrafen, wenn man am Sabbath starke Schritte macht, weil der Talmud einmal sagt, man solle es nicht thun, und man müßte demnach alle Anordnungen der Schriftgelehrten mit sehr großer Strenge befolgen, so daß kein Unterschied wäre zwischen der geringsten Erschwerung, die sie eingeführt, und den ausdrücklichen Mosaischen Geboten, was doch der Talmud keineswegs verlangt, der vielmehr zur Regel giebt, bei Zweifeln, welche die Anordnungen der Schriftgelehrten betreffen, immer der erleichternden Ansicht zu folgen; selbst dann, wenn zwei Erleichterungen von zwei widersprechenden Voraussetzungen ausgehen, erlaubt er, sich

jeder derselben zu bedienen; auch ist es selten der Fall, daß er nicht eines geringen Verlustes wegen erlaubt, sich über manche Anordnungen der Schriftgelehrten wegzusetzen (Berachoth 19, b.). Die Wahrheit ist, daß das Verbot, von den Entscheidungen des Sanhedrin abzuweichen, sich nur auf solche bezieht, die vermittelst der bekannten hermeneutischen Regeln aus dem Texte der Schrift hergeleitet oder für mündlich von Moses her überliefert gegeben werden; die Umzäunungen hingegen und die sonstigen Einrichtungen der Schriftgelehrten sind in jenem Verbote nicht mitbegriffen, und es ist eine bloße Anlehnung, wenn der Talmud sich auf dasselbe stützt, um die Anordnungen der Schriftgelehrten einzuschärfen." R. Simeon ben zemach רַשְׁבַּץ unterstützt noch diese Behauptung durch die Entscheidung des Talmuds, nach welcher ein Gelübde, etwas gegen die Vorschriften der Schriftgelehrten zu thun, Gültigkeit hat, was nicht Statt findet, wenn einer schwört, gegen ein Mosaisches Gebot zu handeln, weil er dadurch, wie der Talmud sich ausdrückt, gegen den am Berge Sinai geleisteten Eid verstößt.

V. Genau genommen geht aus unserm Verbote nur die Verpflichtung hervor, den Interpretationen und traditionellen Belehrungen des Sanhedrins zu Jerusalem Folge zu leisten, und zwar nur des Sanhedrins der Zeit, in der Zeit, in der man lebt. Mehr geht nach dem Talmud, wie wir gesehn haben, aus dem Texte der Schrift nicht hervor. Lassen wir indessen auch hier alle Erschwerungen des Talmuds gelten. Es sind folgende:

a) Es ist auch verboten, von den Einrichtungen und Umzäunungen des Sanhedrins abzuweichen.

b) Nicht bloß der Sanhedrin, sondern auch jede Versammlung, die von Schriftgelehrten gebildet wird, welche mit der Semichah versehn sind, hat die Befugniß, auf eine für alle Israeliten verbindliche

Weise, das Gesetz zu interpretiren, Einrichtungen zu treffen und Umzäunungen zu machen.

c) Wenn eine Entscheidung durch regelmäßige Abstimmung gegeben wurde, so darf sie, wenn bei der Abstimmung Einigkeit war, und die Ursache der Entscheidung fortbesteht, nur durch eine andre Abstimmung auf immer wieder aufgehoben werden. Diese Erschwerung ist aber nicht auf Interpretirungen des Gesetzes, sondern nur auf Einrichtungen und Umzäunungen anwendbar.

d) Eine Versammlung darf nicht die Beschlüsse einer frühern verwerfen, wenn sie nicht derselben an Anzahl und Gelehrsamkeit überlegen ist. Die beiden letzten Erschwerungen finden nicht Statt, wenn dringliche Umstände zu einer Suspension der Gültigkeit eines frühern Beschlusses auffordern, oder eine Versammlung wahrnimmt, daß ein Beschluß einer frühern bereits von den meisten israelitischen Gemeinden nicht beachtet wird.

Bemerken wir, daß alle diese Erschwerungen in einer Zeit eingeführt wurden, als die Semichah noch bestand, denn noch beim Schlusse des Talmuds finden wir, daß Mar Sutra die Semichah erhalten hat; daß daher jedem befohlen seyn konnte, auch den Beschlüssen der Religionsbehörden Gehorsam zu leisten, ungeachtet dessen, daß im Pentateuch der Gehorsam nur gegen den gleichzeitigen Richter geboten wird, weil man annehmen konnte, daß die bestehende Religionsbehörde alle abgegebenen Interpretationen der frühern Zeiten, die sie doch ohne Weiteres verwerfen durfte, durch ihr Stillschweigen anerkannte, und auch keine dringende Veranlassung sah, die eingeführten Einrichtungen und Umzäunungen zu suspendiren. Man gehorchte also in einem gewissen Sinne der Religionsbehörde, unter der man lebte, und nicht einer verstorbenen. Wie sehr haben sich hierin die Umstände geändert! Schon seit mehr als tausend Jahren giebt es

keinen Sanhedrin, keine Semichah, keine Synode, welche befugt wäre, für sämmtliche Gemeinden Israels Beschlüsse zu fassen. Wir können nicht mehr, nach der Vorschrift, dem Oberrichter des Pentateuchs Gehorsam leisten, weil es schon längst für ganz Israel keinen Richter mehr gibt, und wenn man jetzt den Beschlüssen aller frühern Synodalversammlungen einen unverweigerlichen Gehorsam vindicirt, so geschieht dies eben so wenig nach dem Geiste des Gesetzes, als nach seinem Buchstaben. Das Gesetz hat gewollt, daß das israelitische Ritualwesen nie in den Zustand einer bemoosten und anmuthlosen Steinmasse versinke, sondern sich in fortdauernder Lebenskraft erhalte und sich fortwährend nach den Bedürfnissen, Verhältnissen und Bildungsstufen der Generationen entwickle, was auch wirklich durch die Propheten, den Sanhedrin und die Talmudisten geschehen ist. Auch waren die Talmudisten weit entfernt, den knechtischen Gehorsam uns zuzumuthen, den wir ihnen in Ritualsachen leisten. Sie trafen alle Einrichtungen, die nach ihrer Vorstellung für die Erhaltung der Religion in ihrem Zeitalter nöthig waren, und überließen es den spätern Generationen, von denen sie nicht voraussehen konnten, daß auf sie die Vorschriften, welche die Synodalorganisation betreffen, nicht anwendbar seyn würden, auf gleiche Weise zu verfahren. Auch ist es nicht wahr, daß sie ihre religiöse Gewalt ausschließlich dazu gebrauchten, dem Volke drückende Erschwerungen aufzubürden; vielmehr führten sie, wo sie es für nöthig hielten, so bedeutende Erleichterungen ein, daß unsre heutigen Rabbinen zurückschrecken müßten, wenn die Einführung derselben ihnen zugemuthet würde. Erleichterungen, welche sich nicht etwa auf die mildere Interpretation einer Schriftstelle oder auf die Aufhebung eines Synodalbeschlusses beschränken, sondern die Ausübung einer Vorschrift fast gänzlich außer Uebung brachten. Es ist nur der Unwissenheit und der übermäßigen Aengstlichkeit der spätern Zeiten zuzuschreiben, wenn unsere Religion allmälig ein mumienhaftes Aeußere erhalten hat, von

dem Leben durch eine tiefe Kluft getrennt ist, Tausende von Verfügungen enthält, die das Volk nicht beachtet oder gar nicht kennt, und die meisten Eltern nicht mehr wissen, wie sie verfahren sollen, um ihren Kindern eine religiöse Erziehung zu geben, die Dauer für das Leben habe. Die Verfügungen der verschiedenen Synodalversammlungen sind nothwendig alle durch die laufenden Umstände herbeigeführt worden, und können nicht den Charakter von Gesetzen tragen, die zu allen Zeiten verpflichtend sind; denn hätten die Schriftgelehrten Gesetze für ewige Zeiten gemacht, so ließe sich fragen, warum diese Gesetze nicht gleich durch Moses eingeführt worden sind. Eine Gesetzbestimmung aber, die gleich bei ihrem Entstehn für temporär gegeben wurde, kann nicht dadurch unwandelbar werden, daß die Gewalt, welche sie erlassen hat, eingegangen ist; vielmehr hört ihre Gültigkeit mit dem Verfall dieser Gewalt von selbst auf, besonders aber im vorschwebenden Falle, wo der Gehorsam nur gegen die Gewalthaber geboten ist, in deren Zeit man lebt. Es folgt hieraus nicht, daß man alle Einrichtungen und Beschlüsse der alten Schriftgelehrten unbeachtet lassen solle, denn dieß würde uns aller brauchbaren Mittel zur Ausübung des Pentateuchs berauben, die wir dem Talmud verdanken, und uns in das Labyrinth versetzen, in dem sich die Karäer schon seit vielen Jahrhunderten befinden, ohne zu einer befriedigenden Organisation ihrer religiösen Angelegenheiten gelangen zu können. Wir wollen im Gegentheil gerne Manches, was durch die allgemeine Beherzigung, deren es sich noch in unsrer Zeit erfreut, einen hohen Grad von Ehrwürdigkeit erlangt hat, ganz unangetastet lassen, z. B. die schöne, wissenschaftlich durchgeführte Kalenderberechnung, von der man wirklich sagen kann, sie beurkunde unsre Weisheit und unsre Einsicht vor den Augen der Völker. Nur das ist nöthig, daß wir in unsrer Ehrfurcht gegen das Bestehende nicht die Gränzen überschreiten, die uns die Alten gewiß selbst gesetzt haben würden, hätten sie unsre heutigen Verhält-

nisse vorausgesehn, wären sie nicht des festen Vertrauens gewesen, daß die Zerstreuung Israels nicht halb so lange dauern werde, als sie schon gedauert hat. Diese Gränzen lassen sich mit wenigen Worten angeben und beschränken sich auf folgende Maximen:

A. Wir erkennen jede Interpretation der Schriftstellen an, welche die regelmäßig constituirten Synoden vermittelst der bekannten hermeneutischen Regeln, oder als traditionell abgegeben haben, vorausgesetzt, daß sie mit Einstimmigkeit abgegeben wurde. Wo die Stimmen hingegen getheilt waren, richten wir uns nach der erleichternden Meinung, insofern sie nicht unsrer Ueberzeugung widerspricht.

B. Einrichtungen und Umzäunungen hingegen behalten wir nur dann bei, wenn sie noch factisch in den meisten Gemeinden bestehen und der Art sind, daß der Israelite dabei bestehen kann, d. h. daß er als Kaufmann, Handwerker, Landwirth und Staatsdiener seinem Berufe ohne drückende Hemmungen nachkommen kann.

In diesen Gränzen liegt zugleich die Angabe von dem Grade der Verbindlichkeit, die wir den Bestimmungen des Talmuds einräumen; doch ist es besser, daß wir uns auch hierüber deutlich aussprechen. Thun wir dies mit aller Unbefangenheit und Wahrheitsliebe, die würdigen Israeliten ziemt, und fürchten wir weder Verketzerung von Seite der wenigen Juden, gegen deren Ueberzeugung wir verstoßen dürften, noch Anfeindung von Seite mancher Christen, denen wir doch nie genugthun können:

A. Wir erkennen in dem Talmud ein, wenigstens zur Zeit noch, nützliches Hülfsmittel zur Interpretation derjenigen Ritualgebote, die, nach den individuellen Vorstellungen der Eizelnen, heutigen Tages noch verbindlich sind, und befolgen diese Interpretationen mit Einhaltung der bereits festgesetzten Gränzen.

B. Was in dem Talmud nicht zur Erläuterung der Mosaischen Ritualgesetze gehört, betrachten wir nur als Menschensatzung; benutzen aber gerne, was darin unsrer Vernunft zusagt, zur Beförderung guter Sitten und reiner Gottesfurcht.

C. Alle Stellen im Talmud, die sich mit dem Grundsatze der allgemeinen Menschenliebe nicht vertragen, betrachten wir als Ausbrüche eines leidenschaftlichen Hasses, von dem sich leider oft die besten Menschen nicht frei erhalten können, wenn sie auf eine schmähliche Weise unterdrückt werden und alle Rücksichten, auf welche uns die Würde der menschlichen Natur unbestreitbare Ansprüche giebt, gegen sich verletzt sehn. Aeußerungen dieser Art sind, in welches Buch sie sich auch eingeschlichen haben mögen, nicht nur dem Geiste unsrer Religion fremd, sondern auch ihrem Buchstaben durchaus zuwider.

Es wäre zu wünschen, daß alle Israeliten in der Nähe und der Ferne ihre Zustimmung zu dem hier aufgestellten Bekenntnisse laut an den Tag legten. Gerne würden wir ihre einzusendenden Schriften sammeln, um denselben die erforderliche Publizität zu geben. Wir bemerken noch, daß selbst diejenigen, welche ihrer individuellen Ueberzeugung nach, auf einem ganz rationalistischen Standpunkte stehen, dieselben mit gutem Gewissen abgeben könnten, indem es sich hier bloß darum handelt, zu erklären, welche Ansichten der rechtgläubige Israelite vom Talmud habe und zu welchem Grade von Gehorsam er sich gegen ihn gebunden glaube.

VI. Es bleibt uns noch zu beantworten, was jetzt ein israelitischer Geistlicher sey, und wie weit sich seine Pflichten und Befugnisse erstrecken.

Da die ehemalige Semichah schon längst erloschen ist, so giebt es auch keine geistliche Autorität mehr. Die Rabbinen dürfen nur lehren, aber weder lösen noch bin-

den. Schon R. Jsa. ben Scheschethh schreibt vor 1374 in einem Gutachten, von welchem sich in der Zeitschrift Geist der pharisäischen Lehre ein ausführlicher Auszug findet: „Die in Deutschland und Frankreich übliche Ordination kann nicht an die Stelle der Semichah eingetreten seyn; das Recht, welches den Fürsten der Gefangenschaft in Babylon zustand, besitzt keiner der heutigen Rabbinen, und die Fürsten der Gefangenschaft selbst hatten keine geistliche, sondern eine weltliche Jurisdiction, die ihnen von den jedesmaligen Landesherrn verliehen wurde. Die deutschen und die französischen Rabbinen würden also ihrer Ordination kein größeres Gewicht geben, wenn es ihnen auch gelänge, dieselbe bis zu den Fürsten der Gefangenschaft zurückzuführen, und sie thun überhaupt nicht recht, wenn sie die Uebertragung einer weltlich richterlichen Gewalt mit der Benennung Semichah belegen, die ihr gar nicht zukommt.“ Die Rabbinen sollen belehren, aber nicht bloß eine kleine Anzahl ausgewählter Jünger, sondern das ganze Volk; sie sollen es nicht bei den sabbathlichen Vorträgen bewenden lassen, die bloß die Lehren der Moral und der Naturreligion umfassen und das Reinmenschliche durch Stellen aus der heiligen Schrift belegen, das Positive in der Israelitischen Religion aber ganz ignoriren. Sie sollen das Volk mit dem ganzen Inhalt des Ritualgesetzes, in so fern es in das häusliche und das bürgerliche Leben eingreift, in klaren und verständlichen Vorträgen bekannt machen, ihm eine genaue Kenntniß vom Ursprung der Vorschriften im Pentateuch und deren Entwicklung durch Zeit, Menschen und Verhältnisse geben. Sie sollen lehren und nicht ausschließlich paskenen (wir gebrauchen dieses Wort, das jedem Israeliten verständlich ist), wobei man unter vielen widersprechenden Meinungen eine hervorhebt, ohne der andern Erwähnung zu thun. Der Talmud pasknet sehr selten, R. Js. Alfasi pasknet, erwähnt aber wenigstens die dissidirende Meinung; Maimonides scheint der erste zu seyn, der im eigentlichen

Sinne paßknet, und es fehlte nicht an Widerstand von Seite seiner Zeitgenossen; aber ein imponirendes Beispiel war gegeben, und ihm wurde, zum großen Nachtheil der Volksbelehrung, von allen spätern Casuisten nachgeahmt, und dieses Verfahren hat bittere Früchte getragen, deren Beseitigung die große Aufgabe der heutigen Rabbinen ist. Sie können dieselbe nicht anders lösen, als durch ein frommes und treues Zusammenwirken. Sie sollen Zusammenkünfte halten, nicht um Synoden zu bilden und über Prinzipien und einzelne Fragen abzustimmen und ihre Entscheidungen den Gemeinden als Normen aufzudringen — dazu sind sie nicht berechtigt; sondern um sich freundschaftlich über die wichtigsten Angelegenheiten ihres Amtes zu besprechen und in ihre Wirksamkeit Harmonie und Einheit zu bringen. Besonders aber beherzigen sollen sie die Worte des Propheten Jesaias: „Wem soll man Kenntniß lehren, wem Begriffe verständlich machen? den eben der Brust Entzogenen, den der Milch Entwöhnten.“ Wir halten es für überflüssig, hier die übrigen Pastoralpflichten aufzuzählen, da wir wohl voraussetzen können, daß sie denjenigen, die sie auszuüben haben, nicht unbekannt sind.

218—230. S. Thariag. 231. **Der Israelite darf sich im Kriege nicht feige zeigen.**

Die Juden haben in der neuern Zeit zur Genüge gezeigt, daß es ihnen nicht an Kriegsmuth fehlt, und daß sie dem Vaterlande gerne die heiligste Schuld bezahlen, wo man ihnen ein Vaterland läßt, d. h. sie wenigstens nicht solche Bedrückungen erdulden läßt, die das Ehrgefühl verletzen. Das Land, wo es uns gestattet ist, unter dem Schutz der Gesetze bürgerliche Gewerbe zu treiben, und die Früchte unsrer Arbeit zu genießen, ist unser Vaterland, wenn wir uns auch darin noch nicht des vollen Genusses aller bürgerlichen Rechte zu erfreuen haben, und wir sind verpflichtet, seine Ehre,

seine Wohlfahrt und seine Unabhängigkeit mit allen uns zu Gebot stehenden Kräften zu schützen.

232—233. S. Thariag. 234—235. **Ein Priester darf keinen Leichnam berühren und mit keinem Leichnam unter demselben Obdach seyn.**

Ein Obdach ist in Beziehung auf dieses Verbot jeder Ort, der einen Eingang von wenigstens vier Hand breit hat. Ist der Ort ganz ohne Oeffnung, so ist er als ein Grab zu betrachten, und darf nach der talmudischen Interpretation von einem Priester auch von außen nicht berührt werden. Hingegen hat ein solcher Ort die Eigenschaft, daß er den durch den Leichnam verunreinigten Raum begränzt, selbst wenn der verschlossene Raum sich in einem Zimmer befindet, ist das Zimmer rein, und die Priester dürfen hineingehen, und es gilt hier nur die einzige Beschränkung, daß in dem verschlossenen Behälter, in welchem der Leichnam liegt, noch ein leerer Raum von ungefähr $1/_{12}$ Kubikfuß seyn muß. Es folgt hieraus, daß die Priester ohne Bedenken in ein Zimmer gehen dürfen, wo ein Todter entweder in einem bedeckten Sarg oder unter einer Decke liegt. Der Talmud verbietet auch dieß, aber nur aus Furcht, der leere Raum möchte nicht die erforderliche Größe haben. Die Anwendbarkeit dieses Verbotes in unsern Zeiten hängt übrigens von der Frage ab, ob der Raum des Tempels noch seine ehemalige Heiligkeit habe, so daß man daselbst opfern dürfte. Maimonides spricht sich zwar für diese Meinung aus, sie wird aber bestritten.

236—237. S. Thariag. 238—242. **Der Israelite darf den Namen Gottes weder zu einem falschen, noch zu einem vergeblichen oder leichtfertigen Eid missbrauchen.**

Die Heiligkeit eines Eides hängt durchaus nicht da-

von ab, daß man ihn einem andern leiste. Wer in gänzlicher Einsamkeit einen falschen Eid, er möge Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft betreffen, über den Mund bringt, begeht nach den Begriffen des Talmuds eine schwere Versündigung gegen Gott. Daß der Eid gleiche Heiligkeit habe, wenn er einem Heiden geleistet wird, leitet der Talmud davon her, daß Moses hätte bestraft werden sollen, weil er dem heidnischen Priester Jithro (Mechiltha Exod.) und der König Zedekias wirklich bestraft worden ist, weil er dem Babylonischen König Nebucadnezar einen Eid nicht gehalten hat. Der Eid hat seine volle Gültigkeit, wenn man auch nur die Worte ich schwöre, oder irgend einen sinnverwandten Ausdruck ausspricht, oder wenn ein Andrer diese Worte vorsagt, und man sie durch ein Amen bekräftigt. Nur wurde die Geißlungsstrafe bei einem falschen Eid nur dann angewandt, wenn in der Eidesformel eine Benennung Gottes ausgesprochen wurde. Wird man vor Gericht beschworen, so hilft es nichts, wenn man in die Worte der Eidesformel einen andern Sinn legt, als der ist, den der Beschwörende mit diesen Worten verbindet. (Schebuoth 25.) Nur Mörder, Räuber und Personen, die, den Gesetzen und der Obrigkeit zum Trotz, die Wanderer brandschatzen, darf man durch einen unwahren Eid los zu werden suchen. (Schebuoth 20, b.)

Der Eid erhält keine größere Heiligkeit durch den Ort, wo er geleistet wird, R. Abr. ben diur sagt ausdrücklich אֵין מַקְפִּידִין עַל הַשְּׁבוּעָה בְּאֵיזֶה מָקוֹם שֶׁתִּהְיֶה „Man achtet nicht bei einem Eide, an welchem Ort er Statt findet“. Die einzige Förmlichkeit, durch welche, nach dem Talmud, der Beeidigte seinem Eid eine höhere Weihe geben kann, ist das sogenannte נְקִיטַת חֵפֶץ, das Ergreifen oder Berühren eines heiligen Gegenstandes,

als der Bibel oder der Denkriemen. Alle übrigen Ceremonien, denen jetzt die Juden in mehrern Staaten bei Eidesleistungen unterworfen werden, sind Mummereien, die nur geeignet sind, der Handlung einen ins Lächerliche fallenden Anstrich zu geben.

243 — 282. S. Thariag. 283. **Der Israelite darf kein Kleidungsstück am Leibe tragen, an welchem Wolle und Leine ist.**

Zur Bereitung des eigentlichen Schaatnes, wie es nach dem Talmud (Nidah 61, b.) durch den Pentateuch verboten ist, gehören drei Operationen: Man muß erst Schaafswolle mit Flachs zu einem möglichst homogenen Stoff vermischen, die Vermischung regelmäßig zwirnen, und dann aus den so bereiteten Fäden ein Gewebe verfertigen. Ob das Weben nöthig sey und nicht jede Verbindung der Fäden mit einem Gewande verboten werden, darüber findet sich eine Controverse zwischen Raschi und dem R. Tham. Jede andre Verbindung von Schaafswolle und Flachs wird bloß durch die Schriftgelehrten untersagt. Die Sprache bietet übrigens in diesem Verbot unübersteigliche Schwierigkeiten dar, daher sind die Commentatoren über die Ausdrücke, deren sich der Talmud bedient, nicht einig. Maimonides zeigt hier wieder, wie gewöhnlich, die höchste Strenge.

284 — 288. S. Thariag. 289. **Er darf nicht hartherzig seyn gegen die Armen.**

Dieses Verbot wird bei den Israeliten so selten übertreten, daß sich schon Klagen darüber erhoben haben, daß sie durch übermäßige Mildthätigkeit den Müßiggang begünstigen. Wir dürfen aber Vorwürfe dieser Art nicht fürchten. Dem Müßiggang muß freilich, wo man darüber zu klagen hat, mit den möglichsten Anstrengungen

gesteuert werden; ist aber ein Mensch im Zustande der Dürftigkeit, so ist es uns nicht erlaubt, zu forschen, ob er sich nicht durch seine Schuld hineingestürzt habe, denn nur Gott hat zu richten; wir Menschen aber bedürfen alle der Nachsicht für uns selbst, und dürfen sie daher auch andern nicht versagen.

290—363. S. Thariag. 364—365. **Der Israelite darf in den Mosaischen Geboten nichts vermehren und nichts vermindern.**

Ueber die verschiedenen Auslegungen, welche diese Verbote durch die Casuisten und besonders durch Maimonides erhalten haben, verweisen wir auf den Thariag. Für die Ausübung können wir keiner andern Interpretation Gültigkeit einräumen, als der des Talmuds, nach welcher es verboten ist, eine Ritualhandlung durch die Vermehrung oder die Verminderung der Anzahl der darin vorkommenden Gegenstände zu verändern, z. B. fünf Pflanzen zum Feststrauß zu nehmen, oder nur drei Zettel in die Denkriemen zu legen. Es folgt nach dem Talmud nicht hieraus, daß man die Festtage nicht um einen Tag verlängern dürfe, weil dadurch die Ritualhandlung selbst keine Veränderung erleidet, und ihr nur nach ausgeführter Beobachtung eine Feier hinzugefügt wird. Es ist übrigens eine vorliegende Thatsache, daß durch den Talmud und die spätern Casuisten viele neue Gebote und Verbote eingeführt wurden, und wir werden später alle Anordnungen dieser Art, die nicht in den deutschen Gemeinden bereits in Vergessenheit gekommen sind, mittheilen und untersuchen.

Gebote.

Einleitung.

Gebote, מִצְוֹת עֲשֵׂה, sind alle Mosaischen Vorschriften, welche das Ausüben einer Handlung oder das Festhalten einer Gesinnung gebieten. Nur bei zwei Geboten ist die Unterlassung verpönt: das Pesachopfer und die Beschneidung; aber dessen ungeachtet gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß in Collisionsfällen die Gebote zu vollziehen sind, wenn auch ein Verbot dadurch übertreten wird, so wie z. B. die Beschneidung auch am Sabbath vorgenommen wird. Die Knaben haben zu vollen 13, und die Mädchen zu vollen 12 Jahren alle Gebote zu übernehmen, die ihnen obliegen. Von der Ausübung solcher Mosaischen Gebote, die nur in bestimmten Zeiten vollzogen werden, sind die Frauen dispensirt, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt wird. Bei den meisten Geboten hat man vor der Vollziehung einen Dankspruch zu sagen; jedoch verliert die Handlung im Ueberlassungsfall ihre rituelle Gültigkeit nicht, was hingegen der Fall ist, wenn man die Handlung verrichtet hat, ohne dabei im Sinne zu haben, daß man eine göttliche Vorschrift vollziehen wolle. Im Allgemeinen begegnet man im Talmud bei den Geboten nicht jener rücksichtlosen Strenge, die bei der Abwarnung gegen das Uebertreten der Verbote angewendet wird. Die Gebote erscheinen uns als Anweisungen zu Aeußerungen der Liebe und des Vertrauens, als Mittel zur Annäherung Gottes, als befruchtender Thau zur Erzeugung hoher Religiösität. Wer mit der Ausübung eines gottseligen Werkes beschäftigt ist, der ist in derselben Zeit von der Vollziehung aller übrigen Gebote befreit. Befindet sich einer in einer Gemüthsstimmung, bei der er

den Sinn auf die Ritualhandlungen nicht richten kann, so braucht er sie nicht auszuüben, z. B. wer einen nahen Verwandten verloren, so lange der Todte noch nicht beerdigt ist. Ein Blinder ist auch, nach einer Meinung im Talmud, nicht verpflichtet, die Ritualgebote zu halten. Man kann ferner die Vollziehung einer Ritualhandlung unterlassen, wenn man weiß, daß sie der Gesundheit schädlich ist, selbst wo man keine eigentliche Gefahr zu fürchten hat. Man ist sogar nicht verpflichtet, bedeutende Summen zu verwenden, um ein Gebot auszuüben, wenn man dadurch in seinen ökonomischen Verhältnissen gedrückt wird. Diese allgemeinen Bestimmungen werden indessen bei der Anwendung auf einzelne Gebote mehr oder weniger modificirt.

---

1. Der Israelite soll anerkennen, dass Gott es ist, der die Israeliten aus Egypten befreit hat.

Ohne den Glauben an Gott und eine göttliche Weltregierung ist keine Religiosität denkbar. Wer so unglücklich ist, diese hohen Wahrheiten zu bezweifeln, ist durch den trostlosen Zustand, in dem er sich befindet, hart bestraft, und da er auch bei geringem Urtheil wissen kann, daß die Verläugnung Gottes die Seelenruhe und die Sittlichkeit der Menschen untergräbt, so verdient er, wenn er seine Zweifel zu verbreiten sucht, auch durch eine allgemeine Reprobation bestraft zu werden. Besonders strafbar ist indessen, wer es unternimmt, den Glauben an die höhern Religionswahrheiten durch Spott und Witzeleien zu erschüttern.

2. Er soll den Glauben an die Einheit Gottes festhalten.

Der Glaube an die Einheit Gottes ist die höchste Zierde unsrer Religion, und wir müssen darauf bedacht

seyn, daß unser Ritualwesen von allem rein bleibe, was die Idee einer Pluralität in der Gottheit verrathen könnte. Mit Bedauern bemerkt man noch in den neuesten Ausgaben der Ritualbücher Anspielungen auf die Sephiroth, Engelnamen und Benennungen der Gottheit, die in der heiligen Schrift nicht vorkommen. Alle Israeliten, denen die Reinheit unsrer Religion am Herzen liegt, sollten es sich zum Gesetze machen, sich solcher Ritualbücher gar nicht zu bedienen. Die Forschungen der Cabbalisten sind wohl sehr unschuldig, aber ihre Aeußerungen, besonders in den von ihnen verfertigten Geboten, sind der Art, daß Nichteingeweihte sehr leicht irre geleitet werden können.

3. **Er soll sich von Liebe zu Gott durchdringen und die göttlichen Vorschriften befolgen, ohne ein Opfer zu scheuen.**

Es ist hier wohl zu verstehen, daß für jedes rituelle Gebot oder Verbot nur dasjenige Opfer zu bringen ist, das in der Ausübung selbst liegt. Am wenigsten darf der Israelite die Beschränkungen seiner bürgerlichen Glückseligkeit scheuen, die er wegen seiner Standhaftigkeit im Glauben zu erdulden hat, und die leichteste Veränderung in seinem religiösen Leben ist strafbar, wenn er sie nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Nachgiebigkeit gegen Menschen vornimmt, die darauf ausgehn, den israelitischen Glauben zu zernichten.

4. **Er soll sich von der tiefsten Ehrfurcht vor Gott durchdringen, und in Gedanken, Worten und Handlungen Alles vermeiden, was gegen diese schuldige Ehrfurcht verstösst.**

Der Israelite soll Gott mehr im Herzen als im Munde haben, weßhalb auch die Talmudisten gegen das Aussprechen der Benedeiungen warnen, wenn es nicht

bei den natürlichen Veranlassungen geschieht. Dieß darf indessen nicht zu einer übermäßigen Aengstlichkeit führen, als etwa den Namen Gottes zu verstümmeln, um ihn nicht auszusprechen. Die Benennung Jehovah wird in der Synagoge nicht gebraucht, weil sie wirklich falsch ist, denn wir finden in der h. S. nur die Consonanten der Benennung, aber nirgendwo ihre eigenthümlichen Vocale, sondern sie ist immer entweder mit den Vocalen des Wortes Adonai oder mit denen des Wortes Elohim versehn, und wird daher immer wie das Wort ausgesprochen, mit dessen Vocalen sie verbunden ist.

5. **Er soll durch sein Leben den Namen Gottes heiligen und verherrlichen.**

Der Israelite heiligt den Namen Gottes, wenn er Gottesfurcht, hohe Sittlichkeit und gediegene Geistesbildung mit der Ausübung aller bürgerlichen Tugenden vereinigt, und sich dadurch die Achtung aller Nichtjuden gleichsam erzwingt. Zu hoher Sittlichkeit gehört auch ein Benehmen, das in nichts gegen die Forderungen des Schönheitsgefühls verstößt; wir müssen daher auch vorzüglich in unsern Ritualhandlungen alles Verzerrte und Widrige aufs Sorgfältigste zu vermeiden suchen, damit wir nicht durch unsre Schuld unsre Religion entweihen.

6. **Wenn sich ein Israelite, durch Zeichen und Wunder, als ein wahrer Prophet ausweist, so muss ihm jeder Israelite gehorchen, selbst wenn der Prophet die augenblickliche Uebertretung eines Mosaischen Gebotes befiehlt.**

Die Propheten, welchen wir nächst Moses die wichtigsten Belehrungen verdanken, haben sich nicht durch Zeichen und Wunder, sondern durch den erhabenen Inhalt ihrer Vorträge, mit welchen sie alle Weltweisen des Alterthums verdunkelten, als Gesandten Gottes be-

urkundet, und so lange die Israeliten ihre Religion im wahren Geiste der Propheten ausüben, erfüllen sie ihre Bestimmung und heiligen den Namen Gottes durch ihr bloßes Daseyn. Auf die Reden der Propheten gründet sich vorzüglich die fromme, trostreiche und herzerhebende Erwartung einer einstigen Erlösung des Menschengeschlechts von allem sittlichen Uebel, das jetzt die Glückseligkeit der Nationen und der einzelnen Menschen in so hohem Grade stört, bei welcher Erlösung wir Israeliten nur darum am meisten zu gewinnen haben, weil wir jetzt durch unsre Standhaftigkeit im Glauben am meisten leiden. Wie sich dann unsre Schicksale weiter gestalten werden, überlassen wir der Weisheit der göttlichen Vorsehung. Viele Gebete enthalten den Wunsch, daß in Palästina ein neues israelitisches Reich gegründet werden möge, und es steht jedem frei, dieselben im buchstäblichen Sinn zu nehmen, oder ihnen eine symbolische Bedeutung unterzulegen. Solche Gebete aus keinem andern Grunde abzuschaffen, als weil in Schmähschriften gesagt wird, daß wir uns in unserm heutigen Vaterland als Fremde betrachten, würde uns nicht zur Ehre gereichen und würde auch keinen zeitlichen Nutzen haben, denn Nachgiebigkeit dieser Art ist ein schlechtes Mittel, den Haß zu entwaffnen.

Mit dem Glauben an die einstige Erlösung ist der Glaube an die Auferstehung der Todten enge verbunden. Diese Lehre ist uns aber sehr dunkel, und schon die ältern Schriftgelehrten konnten sich nicht über ihren Sinn vereinigen — harren wir hierüber einem höhern Licht entgegen. Viel klarer und den leisen Ahndungen der Seele entsprechender ist der fromme Glaube an die Unsterblichkeit der menschlichen Seele, und an eine Vergeltung unsrer Werke im einstigen Leben. Er hat bei uns Israeliten Wunder geleistet und uns die Kraft gegeben, bei den schmählichsten Begegnungen, die wir in trüben Jahrhunderten zu erdulden hatten, standhaft auszuhalten.

7. Der Israelite soll nach Gottähnlichkeit streben, besonders soll er in seinem Benehmen gegen seine Mitmenschen sich milde und theilnehmend erweisen, wie Gott selbst milde und erbarmungsvoll ist.

Es ist dies die freundliche Tugend des Patriarchen Abraham, die wir vorzüglich nachahmen müssen, wenn wir berechtigt seyn wollen, uns im Gebet auf das Bündniß zu berufen, das Gott mit ihm für seine Nachkommen geschlossen hat.

8. Er soll den Umgang frommer und weiser Männer aufsuchen.

Für den gebildeten Mann ist die leichteste Art, dieses Gebot zu erfüllen, das Lesen nützlicher Schriften, für das Volk hingegen sind belehrende und erbauende Vorträge nöthig, an welchen es an keinem Festtage fehlen dürfte. Diese Vorträge sollten aber *nicht immer* eigentliche Predigten in streng rhetorischer Form seyn, die oft gerade durch das Künstliche ihrer Einkleidung und durch den hohen Schwung im Ausdruck ihre Wirkung verfehlen, und deren allzuhäufige Abfassung vielen Volkslehrern allzu schwer fallen dürfte. Man erkläre dem Volke mit Herzlichkeit, in einer reinen aber leicht verständlichen Sprache einige Bibelstellen, mit einsichtsvoller Benutzung des Talmuds und der Midraschim, und ziehe daraus alle Anwendung aufs religiöse und bürgerliche Leben, zu denen sich gerade Gelegenheit darbietet; der Gebrauch der Predigt könnte für feierliche Gelegenheiten vorbehalten werden. Es ist nicht darum zu thun, daß das Volk an jedem Sabbath und Festtage das Talent seines Rabbiners bewundre, sondern, daß es Gottes Haus belehrt und mit erwecktem religiösen und sittlichen Gefühl verlasse.

9. Die Grundpflicht der israelitischen Religion ist allgemeine Menschenliebe.

Daß wir diese heilige Pflicht gegen alle Menschen ohne Ausnahme zu erfüllen haben, ohne auf Stand, Glauben und Herkunft zu sehen, könnte hier durch unzählige Stellen aus dem Talmud und den casuistischen Schriften aller Jahrhunderte bewiesen werden, wenn es nöthig wäre. Die Religion muthet uns nicht mehr zu, als mit der Natur des menschlichen Gemüthes verträglich ist; sie verlangt nicht, daß wir zärtliche Gefühle für solche unsrer Mitmenschen hegen, die darauf ausgehen, unser Lebensglück zu vergiften, gleichviel ob es Juden oder Heiden sind. Man kann sich einer solchen Engelnatur rühmen, aber man heuchelt dabei. Was wir allen Menschen ohne Ausnahme schuldig sind, das ist Hülfe und Beistand in ihrer Noth, so weit es unsre Kräfte gestatten, und treuer, wohlgemeinter Rath, wenn sie uns darum bitten. Menschen, die so sehr zum Mitleid geneigt sind, als die Israeliten, werden sich in der Erfüllung einer so schönen Pflicht gewiß nicht träge und saumselig zeigen.

10. **Er soll besonders den Fremdling lieben, und sich gegen ihn dienstwillig erweisen.**

Nach der talmudischen Interpretation soll es hier besser heißen, den Proselyten. Es gab Proselyten von zwei Stufen: vollkommene Proselyten, גֵּר צֶדֶק, und solche, die bloß die sieben Noachidischen Gebote übernommen hatten, גֵּר תּוֹשָׁב. Eine solche Eintheilung der Menschen in Kategorien ist unsern Sitten und Gesinnungen schon längst fremd geworden.

11. **Der Israelite soll seinen Nächsten zu Rede stellen, wenn er an ihm böse Sitten wahrnimmt.**

Die Ausübung dieses Gebotes dürfte man füglich den Rabbinen und Volkslehrern überlassen. Ihnen liegt es ob, sich auf die einzelnen Glieder ihrer Gemeinde denjenigen moralischen Einfluß zu verschaffen, ohne welchen

alle Ermahnungen und Warnungen wirkungslos bleiben. Dieser Einfluß kann aber heutigen Tages nicht mehr ohne eine durch wissenschaftliche Bildung entwickelte Intelligenz erworben werden. Der Rabbiner muß daher auch aus diesem Grunde ein wissenschaftlich gebildeter Mann seyn. Nur wäre es zu wünschen, daß auch die Gemeinden einmal ausdrücklich bestimmten, welche Kenntnisse sie denn von ihren Rabbinen verlangen, damit sich die Candidaten darnach zu richten wüßten, und nicht mehr, wie dies jetzt noch der Fall ist, ganz incohärente wissenschaftliche Zweige zu ergreifen brauchten, weil sie gar nicht wissen können, auf welches Fach ihr künftiger Examinator den größten Werth legt. In den größten Stadtgemeinden braucht man von dem Rabbiner weiter nichts zu verlangen, als etwa folgende Kenntnisse: Deutsche Sprache mit rhetorischer und stylistischer Fertigkeit, gründliche Kenntniß der hebräischen Sprache und aller Zweige ihrer Litteratur, so viel Latein als nöthig ist, um einen römischen Prosaiker zu verstehen, so viel Griechisch, als zum tiefern Eindringen in den Bau der übrigen Sprachen erforderlich ist; Logik, Geschichte, mit vorzüglicher Berücksichtigung der vaterländischen und der jüdischen Geschichte; und einige Kenntniß der Naturwissenschaft. Gut begabte Jünglinge können es durch ausdauernden Fleiß dahin bringen, daß sie bis zu ihrem 25—30ten Jahre alle diese Kenntnisse erwerben, und jünger sollte keiner in einer großen Gemeinde zum Rabbiner aufgenommen werden.

12. Der Israelite ist verpflichtet, seine Kinder in der Religion zu unterrichten oder unterrichten zu lassen.

Der Religionsunterricht für israelitische Knaben umfaßt mehrere Lehrgegenstände, die alle mit Eifer betrieben werden müssen, wenn die Schule zugleich mit Erfolg der gedankenlosen Werkheiligkeit und dem flachen Indifferentismus entgegenarbeiten soll:

A. Die hebräische Sprache. Es sollen gewiß nicht alle jüdische Knaben zu Orientalisten gebildet werden, aber einige Kenntniß der hebräischen Sprache sollte jeder Israelite schon deßhalb besitzen, weil diese Sprache der Israeliten Eigenthum ist und bleiben soll. Sie ist für uns nie eine todte Sprache gewesen, denn sie hat sich nicht durch Bücher, sondern durch eigentliche Tradition erhalten. Sie ist ein geistiges und religiöses Band zwischen allen Israeliten auf dem Erdenrund, und ihr haben wir es zu verdanken, wenn sämmtliche Gemeinden eine gemeinschaftliche Litteratur und eine gemeinschaftliche Liturgie besitzen. Sollten wir so thörigt seyn, einen solchen Vortheil aufzugeben, damit nicht ein Pamphletschreiber sage, daß wir immer noch eine Nation bilden? Wir können die Anhänglichkeit für das Vaterland durch viel schicklichere Mittel an den Tag legen, als durch die Vernachläßigung einer Sprache, deren Kenntniß uns zur höchsten Zierde gereicht. Uebrigens macht der Gottesdienst in der Synagoge, welche noch so durchgreifende Umstaltungen er auch erhalten sollte, die Kenntniß der hebräischen Sprache dem Israeliten unentbehrlich. Endlich wäre es auch zu wünschen, daß die meisten Kinder in Stand gesetzt würden, den Pentateuch in der Originalsprache zu lesen. Die Erfahrung lehrt, daß Kinder von mäßigen Geisteskräften durch 5 Unterrichtstunden die Woche, vom 6ten bis zum 16ten Jahre so weit gebracht werden können, daß sie mit großer Geläufigkeit hebräisch lesen, den Pentateuch und die meisten Gebete ohne Schwierigkeit übersetzen und alle Wörter grammatisch analysiren. Bei diesem Unterricht wäre dann auch darauf zu sehen, daß die Knaben eine große Anzahl biblischer Sprüche in hebräischer Sprache auswendig lernen und im Gedächtniß behalten. Auch die Fertigkeit im Lesen jüdisch-deutscher Schriften könnte in den zum Unterricht der hebräischen Sprache anberaumten Stunden ohne Mühe beigebracht werden.

B. Biblische Geschichte und bis zu unsrer Zeit fortgesetzte jüdische Geschichte. Alle Vorschriften der Religion und des Sittengesetzes, so wie alles, was dem israelitischen Knaben besonders zu Gemüth gebracht werden muß, um seine Standhaftigkeit in der Religion und seine besondere Anhänglichkeit für seine Glaubensgenossen zu sichern, könnte mit diesem Unterricht auf die wirksamste Weise verflochten werden. Man brauchte demselben nicht mehr als eine Stunde die Woche während der ganzen Dauer der Schuljahre zu widmen.

C. Der systematische Religionsunterricht. Er umfaßt selbst wieder drei Hauptabschnitte: die Religionswahrheiten, die allgemeinen Pflichten und das Ritualwesen. Die Religionswahrheiten dürfen nicht mit Androhung ewiger Höllenqual aufgezwungen werden, sondern der Lehrer muß sich bemühen, sie durch Vernunftgründe, wie sie der Fassungskraft der Schüler angemessen sind, einleuchtend zu machen und durch Stellen aus der heiligen Schrift zu belegen. Die Lehre von den allgemeinen Pflichten läßt sich am besten einer Analyse der menschlichen Seelenkräfte anreihen, und die talmudischen und rabbinischen Schriften liefern unzählige Sprüche und Erzählungen zur Bekräftigung der einzelnen Vorschriften. Die größte Schwierigkeit bietet dem Lehrer der Unterricht des Ritualwesens dar, weil hier das, was das Kind im häuslichen Leben vor Augen hat, oft mit den Belehrungen der Schule einen grellen Widerspruch darbietet. Hoffen wir, daß allmälig alle Meinungsschattirungen sich der vermittelnden Lehre, wie sie in dieser Schrift vorgetragen wird, anschließen werden. Bis dahin ist der Uebelstand so groß, daß es fast rathsam scheinen möchte, den Vortrag über die Ritualgebote vom Unterricht ausschließen, wenn nicht eine gründliche Kenntniß dieser Gebote für den Israeliten gar zu wichtig wäre. Der systematische Religionsunterricht sollte übrigens nicht

eher beginnen, als nachdem die Schüler die biblische Geschichte gut inne haben, und es wären ihm alsdann etwa zwei Stunden wöchentlich zu widmen.

Sowohl der systematische Religionsunterricht, als der in biblischer und jüdischer Geschichte ist den Mädchen mit derselben Ausdehnung als den Knaben zu ertheilen; nur im Unterricht des Hebräischen kann man sich bei den Mädchen auf das Lesen beschränken.

Der Talmud nimmt an, daß bei Knaben die ersten Zeichen der Pubertät in der Regel zu 13 Jahren hervortreten, und daß daher die Knaben zu diesem Alter anfangen müssen, alle Ritualgebote gleich den Erwachsenen zu beobachten. Es gründet sich hierauf der Gebrauch, daß die Knaben am Sabbath nach ihrem 13. Geburtstage eine Bibelstelle in der Synagoge vorlesen oder auch nur zum Vorlesen aufgerufen werden und die üblichen Sprüche sagen. Allmälig ist es Sprachgebrauch worden, daß man diese Feierlichkeit Confirmation nennt, und die Benennung ist auch nicht anpassend, weil der Knabe durch die Handlung stillschweigend die Erklärung ablegt, daß er entschlossen ist, lebenslänglich dem Glauben seiner Väter treu zu bleiben, und so durch seinen freien Willen bestätigt, was früher nur eine Wirkung seiner Geburt war. Eine solche Erklärung kann indessen ein Kind nur dann erst ablegen, wann es die Lehren und die Pflichten seiner Religion gehörig kennt. Es ist daher nöthig, daß die Confirmationshandlung mit einer feierlichen Prüfung des Confirmanten unter schicklichen Gebeten und Exhortationen verbunden werde. Es ist aber nicht nöthig, daß diese Prüfung ebenfalls am Sabbath nach dem 13ten Geburtstage des Knaben vorgenommen werde, was auch nicht wohl ausführbar wäre; denn dies würde den Rabbiner oder den Religionslehrer zu oft anstrengen und den Gottesdienst in der Synagoge zu oft verlängern; auch haben die meisten Kinder zu 13 Jahren noch nicht die gehörige Reife, um sich

mit Verstand und vernünftiger Ueberzeugung über die vorzulegenden Fragen aussprechen zu können. Es ist daher zweckmäßig, daß die Confirmationsprüfung nur einmal jedes Jahr mit allen dazu reif gewordenen Knaben und Mädchen vorgenommen werde, und zwar in der Synagoge mit feierlichem Choralgesang und bei geschmackvoller Beleuchtung und Verzierung. Die schicklichste Zeit zu dieser Feierlichkeit ist das Wochenfest oder einer der nahe darauf folgenden Sabbathtage.

Bei der Confirmation ist es indessen vor allem nöthig, daß das Kind nichts ausspreche, wogegen das häusliche Leben verstößt; besonders wenn man ihm, was freilich durchaus nicht geschehen sollte, das Gelübde abfordert, lebenslänglich alles Vorgetragene gewissenhaft zu befolgen. Es ist daher zu wünschen, daß die Confirmationsprüfung sich lediglich auf die Grundwahrheiten der Religion und die allgemeinen menschlichen Pflichten beschränke.

13. Der Israelite soll sich gegen unbescholtene Greise ehrerbietig zeigen.

Dieses Gebot empfiehlt uns eine Tugend, welche bei allen Nationen von jeher in hohem Ansehn stand, und seine Beobachtung ist der Jugend aufs Eindringlichste anzuempfehlen. Es sollte daher auch immer bei gottesdienstlichen Handlungen, abgesehen von den Auszeichnungen, welche dem Rabbiner gebühren, über die Rangordnung entscheiden.

14—15. S. Thariag. **16. Wenn der Israelite gesündigt hat, soll er seine Sünden aufrichtig bereuen, sich bessern und dabei fest vertrauen, dass Gott ihm verzeihen und vergeben werde.**

Das Wesentlichste bei der Buße ist, wie auch die Alten sehr oft sagen, die innere Besserung, die aber

leider bei Sünden, die ihre Quelle in einem bösen Herzen haben, sehr oft nur die Frucht widriger Schicksale ist. Bei Pflichtverletzungen gegen Menschen hilft Buße übrigens nur dann, wenn man, so weit dies möglich ist, das begangene Unrecht wieder gut macht. Die zehn ersten Tage des Monats Thischri, die mit dem Versöhnungstage schließen, sind für die Israeliten zu Bußetagen bestimmt; nicht für bekannte Sünden, bei welchen man mit der Buße keinen Augenblick zögern darf, sondern für fehlerhafte Gewohnheiten und Gesinnungen, die man oft erst dann gewahr wird, wenn man auf seinen Lebenswandel überhaupt einen streng prüfenden Blick wirft, was Mancher wohl Jahre lang unterläßt, wenn er nicht bisweilen durch die ausdrückliche Bestimmung des Tages dazu aufgefordert wird. Als das wirksamste Mittel, Verzeihung seiner Sünden zu erhalten, empfiehlt der Talmud die Wohlthätigkeit, und in der That ist Thätigkeit im Guten das untrüglichste Zeichen innerer Besserung.

17. **Der Israelite muss bei allem, was ihm im Leben zustösst, die Weisheit und die Gerechtigkeit Gottes anerkennen, die Verzweiflung fliehn und die Hoffnung nähren, dass Gott Alles zum Guten lenken werde.**

Es gründet sich hierauf der fromme Gebrauch, bei traurigen Ereignissen den Spruch בָּרוּךְ דַּיַּן הָאֱמֶת, „Gelobt sey der gerechte Richter" zu sagen. Besonders müssen wir Israeliten dieses Gebot beherzigen, wenn wir uns durch unsre bürgerliche Stellung gedrückt fühlen, und müssen immer die Ueberzeugung festhalten, daß wir nicht durch unsre Religion leiden, sondern weil wir sie nicht nach ihrem wahren Geiste beobachten.

18. Der Israelite soll täglich Morgens und Abends das Schemagebet sagen.

Dieses Gebet besteht aus drei Bibelstellen (S. Thariag); die erste erinnert an die Weltregierung Gottes, die zweite und die dritte an die Verpflichtung des Israeliten, sich in Allem dem göttlichen Willen zu unterwerfen. Der zweite Vers in der ersten Stelle: „Gelobt sey der Name ꝛc.“ befindet sich nicht im Pentateuch, sondern man nimmt an, daß Jacob ihn in seiner Todesstunde ausgesprochen, als er von seinen Söhnen die Versicherung erhalten, daß sie alle Gott im Herzen hatten. Nach einer Meinung im Talmud (Berachoth 21, a.) ist das Schemalesen kein Mosaisches, sondern ein rabbanitisches Gebot. Jedenfalls aber ist im Pentateuch bloß das Recitiren des ersten Verses der ersten Stelle geboten. Wer arbeitet, braucht seine Arbeit nur so lange zu unterbrechen, als er die erste Stelle recitirt. Wer durch Freude oder Trauer in starker Aufregung ist, kann das Schemalesen ganz unterlassen. Dem Schemalesen gehen zwei Sprüche voran: im ersten danken wir Gott für die wunderbare Einrichtung des Firmaments, und im zweiten für den besondern Schutz, den er zu jeder Zeit den Israeliten gewährt hat. Nach dem Schemalesen folgt ein Spruch, in welchem wir Gott um Schutz gegen die Gefahren der Nacht bitten. Später ist Abends nach dem Schemalesen noch ein dritter Spruch hinzugefügt worden, vorzüglich zum Vortheil derjenigen, die zu späte in die Synagoge kommen. Der Talmud erlaubt, sowohl das Schema selbst, als die vorangehenden und folgenden Sprüche in jeder Sprache zu sagen, die man versteht. Auch vor dem Niederlegen Abends wird das Schema in Verbindung mit mehrern Sprüchen und Bibelstellen gesagt, die geeignet sind, im Vertrauen auf den göttlichen Schutz zu stärken. Das Schema ist auch das Gebet, das dem Israeliten in der Sterbestunde vorgesagt wird. Es ist gleichsam unser Symbol und

unser Panier, und es wäre zu wünschen, daß jeder Israelite und jede Israelitin es auswendig wüßte, obgleich die Frauen nicht verpflichtet sind, es zu sagen.

19. **Der Israelite soll täglich ein andächtiges Gebet verrichten.** (S. Thariag.)

Es kann hier die Frage nicht seyn, ob dieses Gebot mit mehr oder weniger Zuverläßigkeit aus der heiligen Schrift hergeleitet werde, oder, wie einige behaupten, ein bloß rabbanitisches Gebot sey. Es giebt keine Glaubensgemeinschaft ohne Gottesdienst, und wenn man dabei bedenkt, von welchem wesentlichen Nutzen die Synagoge zu jeder Zeit für die Juden war, so kann man den frommen Männern, welchen sie ihre Organisation verdankt, die höchste Anerkennung nicht versagen. Damit sie aber nicht allmälig ihre heilsame Wirksamkeit verliere, sind mehrere Veränderungen nöthig, die aber nicht als Neuerungen zu betrachten sind, sondern vielmehr zu der ursprünglichen Gestaltung der Institution zurückführen. Sie sind der Art, daß keiner der herrschenden Ansichten über das Ritualwesen überhaupt dadurch zu nahe getreten zu werden braucht, und daß sie gewiß auch schon länger mit fast allgemeiner Zustimmung ins Leben getreten wären, hätten sich nicht gleich bei den ersten Versuchen zur Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes traurige Mißverständnisse eingestellt, welche Leidenschaften aufregten und den Besonnenern, die es gut meinten, ihren Einfluß raubten. Wir wollen hier nicht wiederholen, was wir über das Gebet schon im Thariag mitgetheilt haben, und hier bloß den Gottesdienst betrachten, wie er heute zu Tag in der Synagoge und im Hause gehalten wird.

Es dürfte fast überflüssig seyn, von den Gebetversammlungen zu reden, die während der Werktage in den Synagogen gehalten werden. Die wenigen Männer und Frauen, welche sie besuchen, finden dabei die Erbauung,

der sie bedürfen, und würden sich nicht leicht zu irgend einer Veränderung verstehn. Beim häuslichen Gebet der Wochentage hat man nur zu merken, daß das Schema mit den vorangehenden und folgenden Sprüchen und das Achtzehnsprüchegebet die wesentlichsten Stücke sind, und daß man sie in jeder Sprache sagen darf, die man gut versteht. Diese Gebete sind von sehr reinem und erbauendem Inhalte und sind dabei keinesweges als unabänderliche eiserne Formulare aufgegeben; vielmehr ist es jedem Einzelnen erlaubt, besonders in das Achtzehnsprüchegebet alles einzuschalten, was ihm die augenblickliche Gemüthsstimmung eingibt. Es heißt sogar ausdrücklich in den Sprüchen der Väter: „Wenn du betest, so lasse dein Gebet nicht unabänderlich seyn, sondern ein Erguß der Liebe und der Andacht vor Gott“. Ja in gewissen Fällen, bei welchen man zweifelhaft ist, ob man das Gebet wiederholt zu recitiren habe, wird es nur dann erlaubt, es noch einmal zu sagen, wenn man etwas Neues darin einzuschalten hat. Maimonides verbietet zwar strenge in seinen Gutachten (64 und 129), die Sprüche vor und nach dem Schemagebet durch das Recitiren der Piutim zu unterbrechen, aber ganz gegen den Geist des Talmuds, und der allgemeine Gebrauch hat in allen Gemeinden gegen ihn entschieden. Für die, welche Muße und Stimmung haben, eine größere Zeit der Erbauung zu widmen, sind die andern Theile des Morgengebetes, nämlich die Sprüche in der Einleitung בִּרְכוֹת הַשַּׁחַר und andere, die Lobsprüche פְּסוּקֵי דְזִמְרָה, das Stillgebet תַּחֲנוּן und mehrere Schlußgebete sehr zu empfehlen, denn sie sind alle für den, der sie mit Ernst und Andacht sagt, sehr erbauend und anregend. Wer hingegen durch seine Geschäfte gedrängt wird, kann alle Gebete bis auf Beibehaltung des Hauptinhaltes abkürzen, und es wäre zu wünschen, daß den Gebetbüchern solche abgekürzte Formulare beigedruckt

würden, dergleichen sich sogar schon im Talmud finden. Dieselben Bemerkungen gelten vom Mittag- und vom Abendgebet.

Die höchste Aufmerksamkeit der Gemeindevorsteher und der Rabbiner verdient der öffentliche Gottesdienst an Sabbath- und Festtagen, und es ist das dringendste Bedürfniß, ihm eine Einrichtung zu geben, die geeignet ist, alle Mitglieder der Gemeinden herbeizuziehen und ihren religiösen Sinn anzuregen und zu befriedigen. Viele Verbesserungen, die zu diesem Zweck vorgenommen werden müßten, würden zwar ansehnliche Ausgaben veranlassen, wir leben aber in einem Zeitalter, in welchem für alle Verfeinerungen der Mode und des Luxus ohne Bedenken bedeutende Summen geopfert werden, und es würde uns wenig ziemen, wenn wir gerade, wo es gilt, etwas für die Sache Gottes zu thun, eine strenge Sparsamkeit zeigten. Die wesentlichsten Punkte, für welche bei der Reorganisation des Gottesdienstes gesorgt werden muß, sind:

A. Verschönerung der Synagogen und zweckmäßigere Distribution der Plätze. Ein Betsaal muß geräumig, hell, freundlich, und möglichst aus jedem Punkte des innern Raumes überschaubar seyn. Der Ort selbst muß das Gemüth zur ruhigen Heiterkeit stimmen, weil man nur, wie auch der Talmud sagt, mit heiterm Gemüthe beten soll. Die Räume zwischen den Plätzen, sollen es jedem gestatten, mit Bequemlichkeit und ohne Störung zu verursachen, aus- und einzugehen. Die Plätze selbst, die nicht an die Wände angebracht sind, sollen die Einrichtung haben, daß jeder beim Stehen und beim Sitzen das Gesicht gegen Osten habe. Die Tribune zum Vorlesen sey von mäßiger Größe, und auf dem Raum zwischen dem Platz des Vorbeters und der heiligen Lade angebracht. Auch müßten reservirte Plätze für Gäste da seyn, über welche Plätze dann die Aufseher der Synagoge zu verfügen haben.

Dieselbe Sorgfalt müßte für den Betsaal der Frauen verwendet werden, wo auch zur Handhabung der Ordnung Aufseherinnen bestellt werden. Vorzüglich müßte hier dafür gesorgt werden, daß sich auch für die unverheiratheten des weiblichen Geschlechtes, die Dienerschaft gewiß nicht ausgeschlossen, Plätze genug finden.

Ueber den Bau der Synagogen überhaupt ist Folgendes zu bemerken:

Jeder Israelite ist verpflichtet, nach Verhältniß seines Vermögens zum Bau einer Synagoge in seinem Wohnorte beizutragen und überhaupt zur Bestreitung aller religiösen Bedürfnisse. Ueber die Dringlichkeit eines Baues, einer Reparatur oder einer Anschaffung entscheidet die Mehrheit der Gemeindeglieder oder der regelmäßig eingesetzte Vorstand. Wo es möglich ist, erbaut man die Synagoge an einem erhöhten Orte. Das Gebäude selbst soll in der Regel höher seyn, als alle israelitische Häuser der Stadt; aber der Gebrauch, dies durch eine an einer Ecke des Gebäudes aufgesteckte Stange zu bewirken, ist schon von den ältesten Rabbinen für zwecklos erklärt worden. Der Eingang der Synagoge hat gewöhnlich die Richtung gegen den Tempelberg in Jerusalem, also bei uns gegen Osten. Wenn nicht eine Synagoge baufällig ist und Einsturz droht, darf sie nicht umgerissen werden, um an demselben Orte eine neue zu erbauen, es sey denn, daß ein anderes Bethaus von erforderlichem Raume da sey. Die Materialien der eingerissenen Synagoge dürfen zum Bau der neuen verwendet werden. Was darunter nicht hierzu benutzt werden kann, verbietet der Talmud, zu irgend einem profanen Gebrauche oder auch zu einem religiösen Zwecke von geringerer Heiligkeit als die Synagoge zu verwenden, aber diese Beschränkung hat durchaus keine Quelle im Pentateuch. Uebrigens dürfen die Gemeindevorsteher das Material verkaufen, und das erlöste Geld zu jedem gemeinnützlichen Zwecke verwenden, wenn die Gemeinde-

glieder sich nicht darüber beschweren. Beim Umbauen einer Synagoge dürfen die Gemeindevorsteher den Subsellien jede zum Gottesdienst nützlich scheinende Disposition geben, und die Eigenthümer der Subsellien haben das Recht nicht, es zu verhindern.

B. Ordnung und Benehmen. Ergießen wir uns nicht in Klagen über die zahlreichen Mängel, welche uns die Synagoge in Beziehung auf die ganze Haltung der Gemeinde darbietet, sondern treffen wir allenthalben die Verfügungen, die dem Uebel abzuhelfen geeignet sind, und führen wir dieselben mit der nöthigen Strenge und mit Beharrlichkeit aus. Außer dem Rabbiner und dem Vorbeter erscheine jeder bei dem Gottesdienste ganz in bürgerlicher Kleidung und Kopfbedeckung, und die Verheiratheten sollen sich nicht von den Unverheiratheten in ihrem Aeußern beim Gottesdienste unterscheiden, da unsre Religion in ihren Vorschriften diese Unterscheidung nirgendwo zuläßt. Wenn es z. B. nöthig wäre, am Gedächtnißtage und am Versöhnungstage die Todtenkleider anzuziehen, um an den Tod zu denken, so wäre dies eine Pflicht für alle und nicht bloß für die, welche schon seit mehr als einem Jahr im Ehestand leben. Dasselbe gilt von den Baretten und Schaumänteln, welche leider oft nur dazu dienen, den Heuchlern ihre Rolle zu erleichtern. Es trete jeder bedächtig und ohne Hastigkeit ein und gehe stille an seinen Platz, ohne sich zur Rechten und zur Linken umzusehen. Während des Gottesdienstes herrsche eine ununterbrochene Ruhe und bei den Pausen eine feierliche Stille. Bei den Stillgebeten, und dahin gehören ohne Ausnahme alle, bei welchen die Stimme des Verbotes nicht gehört wird, spreche jeder, wie es auch der Talmud empfiehlt, möglichst leise für sich, daß sich nur die Lippen bewegen, die Stimme aber nicht gehört werde. Besonders aber sollte in der Synagoge das laute Weinen unterlassen werden. Es ist für die, welche in stiller und ruhiger Andacht beten wollen,

äußerst unangenehm, lästig und störend, und ziemt nur den Unglücklichen, die mit schweren Verbrechen belastet sind. Die gewöhnlichen Menschen haben zwar alle ihre Fehler und ihre Sünden, sie haben aber auch die Gewißheit, daß sie durch Reue und Buße Verzeihung erhalten. Beim Aus- und Einheben der Gesetzrolle stehe jeder ehrerbietig auf, es verlasse aber keiner seinen Platz, um die Gesetzrolle zu küssen, schon deßwegen nicht, weil keiner in der Synagoge sichtbar fromme Handlungen ausüben sollte, die nicht von allen ausgeübt werden können. Aus diesem Grunde, unter vielen andern, müßte auch das Versteigern der Ritualhandlungen unterbleiben, das ohnedies nur dazu dient, die Eitelkeit der Reichern zu befriedigen, manchen Unbemittelten aber zu unnützen Ausgaben verleitet. Im Allgemeinen wäre es zu wünschen, daß Ritualhandlungen, die nur von Einzelnen ausgeübt werden können, wie z. B. auch das Umziehen mit dem Feststrauß am Lauberhüttenfest, ausschließlich dem Rabbiner und den Synagogenbeamten überlassen blieben. Alle heftige Bewegungen und Gebehrden, so wie das Schaukeln sind sorgfältig zu vermeiden. Es muß endlich mit Strenge darauf gesehen werden, daß die tiefste Stille augenblicklich eintrete, wenn der Vorbeter die Stimme erhebt.

C. Vortrag der Gebete. Der Vorbeter trage die Gebete alle in einem melodischen Recitativ vor, aber nie so, daß das Gebet bloß eine entbehrliche Unterlage zur Melodie werde. Zu keiner Sylbe verwende er mehr Zeit, als man eben braucht, um sie hell und vernehmlich auszusprechen, und schalte nie Töne zwischen die Sylben ein. Bei allen im Gebete vorkommenden Psalmen, Bibelstellen und Hymnen sollten die Verse abwechselnd vom Vorbeter und der Gemeinde gesagt werden; dann muß aber der Vorbeter so vortragen, daß die Gemeinde leicht, ohne Verwirrung und ohne unschickliche Modulationen der Stimme einfallen könne. Auch

von den Vorbetern wäre es sehr zu wünschen, daß sie sich des Weinerlichen im Vortrag enthielten; es ist nicht schicklich und stimmt durchaus nicht zu höherer Andacht. Das Recitativ beim Vorlesen der Bibel muß sehr vereinfacht werden, wenn es alles Unschickliche, das damit verbunden ist, verlieren soll.

D. Inhalt und Auswahl der Gebete. Die israelitischen Gebete, welche von den frühern Zeiten herrühren, und die man mit mehr oder weniger Grund der großen Babylonischen Synode zuschreibt, aber jedenfalls erst von den Geonim die Anordnung erhalten haben, in welcher sie durch den R. Amram zu uns gebracht wurden, sind zwar nicht von einer schmelzenden Sentimentalität, aber doch größtentheils von einem erhabenen und zugleich sanft gemüthlichen Inhalte. Zugleich sind sie dem Umfange nach nicht zu ausgedehnt und weitschweifig, und man kann sie ohne Uebereilung recitiren und zum Theil absingen, ohne daß der Gottesdienst übermäßig lange dauere. Es ist daher kein Grund vorhanden, warum man in diesen Gebeten eine wesentliche Veränderung vornehmen sollte. Die Stillgebete sage jeder, der nicht des Hebräischen genau kundig ist, in deutscher Sprache, was mit der besten Ordnung geschehn kann, wenn einmal das laute Schreien aufhört, und die Psalmen und Hymnen, die mit dem Vorbeter Vers um Vers gesagt werden, kann jeder, der will, ebenfalls im Stillen für sich im Deutschen ablesen. Es findet sich in den erwähnten Gebeten durchaus nichts, das für anstößig gelten könnte. Die Stellen, in welchen um die Wiederherstellung Jerusalems und des Tempels gebeten wird, kann der Eine in buchstäblicher und der Andere in sinnbildlicher Bedeutung nehmen, wie sich gerade die Messiasidee in seinem Geiste ausgebildet hat, und in den Stillgebeten ist es ohnehin jedem freigestellt zu überschlagen, was sich mit seiner Denkart nicht verträgt. In dem Hauptgebet für Werktage ist eine ein-

zige Stelle, der Spruch וְלַמַּלְשִׁינִים, die dem Wortsinne nach sich wirklich nicht mit dem Grundsatze der allgemeinen Menschenliebe verträgt, welcher die Hauptbasis unsrer Religion bildet, und es wäre zu wünschen, daß er wegbliebe, obgleich man ihm auch ohne Zwang eine minder anstößige Deutung unterlegen könnte.

Anders verhält es sich mit den Gebetstücken, die in den mittelalterlichen Jahrhunderten verfaßt wurden, vorzüglich mit den sogenannten Piutim, die theils in die Sprüche vor und nach dem Schemagebet, theils in die Sprüche des Hauptgebetes eingeschaltet wurden. Sie sind meistens in einer Sprache geschrieben, die selbst den geübtesten Hebräern nicht verständlich ist, voll Anspielungen auf Stellen des Talmuds und der Midraschim, die den meisten unbekannt sind, und von einem Inhalte, der wohl geeignet ist, den Scharfsinn derjenigen zu üben, die sich die Mühe geben, ihn zu enträthseln, aber weder belehren noch erbauen kann. In den Privatsynagogen der Rabbinen scheinen sie zu keiner Zeit gesagt worden zu seyn, und es ist durchaus kein plausibler Grund vorhanden, warum man sie nicht, an den gewöhnlichen Sabbathen wenigstens, die nicht mit einem der fünf Hauptfeste zusammenfallen, gänzlich weglassen sollte, zumal da sie zum Theil von übermäßiger Länge sind, von den meisten nicht gesagt werden und dadurch den Gottesdienst auf eine wirklich störende Weise verlängern.

Am meisten ist es für die Festtage zu bedauern, daß die Piutim so wenig ihrem Zwecke entsprechen, besonders für das Ueberschreitungsfest, das Wochenfest und das Lauberhüttenfest, indem die Hauptgebete dieser Feste gar nichts über die besondern Bestimmungen derselben enthalten. Eine mit Talent und wahrem religiösen Sinne ausgeführte Umarbeitung der Festpiutim wäre ein sehr nützliches und verdienstliches Werk; auch fehlt es uns nicht an Männern, die einem solchen Geschäfte gewachsen

wären, und es ist sehr zu beklagen, daß so wenige unsrer begabten Männer und Jünglinge es unternehmen, etwas für die Verschönerung unsres Gottesdienstes zu thun. Bis dahin müssen wenigstens für den Gedächtnißtag und den Versöhnungstag, damit der Gottesdienst die erforderliche Dauer habe, manche Stücke beibehalten werden, die sich durch Sprache und Inhalt nicht zum Besten empfehlen. Es ist hier übrigens der Ort nicht, eine ausführliche Agenda für alle Tage des Jahres zu entwerfen; es soll dies aber geschehn, wenn die in dieser Schrift angeregten Ideen einigen Anklang finden.

E. Gebrauch der deutschen Sprache. Wenn unsre Ritualbücher so gedruckt werden, daß jeder Einzelne sich mit Bequemlichkeit der deutschen Uebertragungen bedienen kann, so hat es bei dem heutigen Stande der israelitischen Gemeinden nur Vortheile, wenn der Vorbeter sich im Vortrage älterer Gebete immer der hebräischen Sprache bedient. Hingegen sollte alles Neueingeführte oder Einzuführende ausschließlich in deutscher Sprache gesagt werden; vornehmlich Gebete für Einzelne, für Kranke, für Wöchnerinnen, für Neugeborne und Neuvermähte, für den Landesherrn, für die Gemeindevorsteher, für die Verwalter und Beförderer milder Stiftungen, Chorallieder vor und nach der Predigt 2c. Die Forderungen der Zeit finden hierdurch eine genügende Befriedigung, ohne daß Jemand in seinem Gewissen beunruhigt und der Friede in den Gemeinden gestört werde.

F. Die Predigt. Soll der öffentliche Gottesdienst an Sabbath- und Festtagen von allen Gliedern der Gemeinde, besonders aber von der männlichen und der weiblichen Jugend fleißig besucht und mit Gewinn für die religiöse Bildung verlassen werden, so darf es an einer belehrenden und erbauenden Predigt nicht fehlen. Man erschwere den Rabbinen und sonstigen Volkslehrern dieses Geschäft nicht durch unnütze und wohl gar zweck-

widrige Forderungen. Es ist nicht nöthig, daß an jedem Sabbath eine nach allen Regeln der Rhetorik ausgearbeitete, aus blumenreichen Phrasen und Kunstperioden zusammengesetzte Rede vorgetragen werde. Man komme nicht, um sein ästhetisches Gefühl zu befriedigen und kunstrichterlich zu urtheilen, sondern um an seine menschlichen, bürgerlichen und religiösen Pflichten erinnert und in allen guten Gesinnungen, besonders aber im Vertrauen zu Gott und in der Anhänglichkeit für seine Religion gestärkt zu werden. Man finde es daher nicht anstößig, wenn der Redner beim Tadel der Mißbräuche und fehlerhaften Sitten die Periphrasen läßt, und jedes Uebel, versteht sich ohne die entfernteste Anspielung auf Personen, geradezu beim Namen nenne, und die frommen Wünsche, die ihn beseelen, ohne Umschweife ansspreche. Das Ritualwesen darf in den Vorträgen durchaus nicht unberührt bleiben; es greift zu tief in das Leben der Israeliten ein, und ist im Grunde das Wichtigste unter den Dingen, die wir ins Klare zu bringen haben. Es ist daher für den Rabbiner unsrer Zeit, der weder zu lösen noch zu binden, sondern nur zu lehren hat, ein sehr wichtiges Geschäft, das Volk mit der Quelle der Ritualgebote, ihrer natürlichen und ihrer talmudischen Interpretation, ihrer Entwicklung nach Zeiten, Orten und Verhältnissen und den verschiedenen von respectabeln Autoritäten dargebotenen Erleichterungen bekannt zu machen. Weiß er dabei, den religiösen Sinn seiner Gemeinde zu wecken und zu beleben, so kann es nicht fehlen, daß eine aufgeklärte Religiosität unter allen Klassen des Volkes seine Bemühungen belohne.

Für die häusliche Erbauung bleibt uns noch Vieles zu thun übrig. Es sind schon mehrere gute Erbauungsbücher in rein deutscher Sprache geschrieben worden; sie werden aber wenig benutzt, weil sie sich meistens zu viel im Gebiete der Abstractionen halten, die mannigfaltigen Verhältnisse des bürgerlichen und des religiösen

Lebens fast ganz außer Augen lassen, und den reichen Schatz von Traditionen, Sprüchen und Sagen, in dessen Besitz wir sind, wenig oder gar nicht benutzen, daher auch der lechzenden Seele wenig Labung und Erquickung darbieten. Das Talent unsrer wissenschaftlich gebildeten Theologen hat hier ein weites Feld, sich um die Religion ein hohes Verdienst zu erwerben.

20. Die Nachkommen Aarons sollen beim öffentlichen Gottesdienste das Volk segnen.

Im Tempel wurde der Segen von den Priestern täglich nach dem Morgenopfer gesprochen, in den Synagogen hingegen geschieht dies nur an den fünf Festen. Man findet im Talmud keine Spur, daß der Segen abgesungen wurde, wie jetzt geschieht, und es wäre zu wünschen, daß die Priester sich begnügten, die Worte der Segensformel deutlich auszusprechen, oder wenigstens sich beflissen, in ihren Gesang einige Ordnung zu bringen. Der Gebrauch, daß das Volk bei jedem von den Priestern ausgesprochenen Worte mit einem Bibelvers einfällt, findet sich auch nicht im Talmud angegeben. Es heißt nur (Sota, 39), daß im Tempel nach jedem der drei Verse des Segens ein Spruch gesagt wurde, und es wird nicht von allen gebilligt, wenn diese Sprüche auch in den Synagogen gesagt werden. Es heißt in dem Talmud zwar, daß die Priester sich waschen sollen, ehe sie die Tribune דוּכָן besteigen, aber nicht, daß dies durch die Leviten vorzugsweise geschehen solle. Sehr wird darauf gesehen, daß die Gemeinde in tiefer Stille den Segen anhöre; es wird deßhalb empfohlen, die Priester nicht anzusehen, damit man ohne Zerstreuung anhöre; R. Jose bemerkt aber, er selbst habe die Priester schon während der Ertheilung des Segens angesehn und sey doch nicht dadurch zerstreut worden. Der Gebrauch, daß die Priester vor der Ertheilung des Segens die

Schuhe ausziehen, soll von Esra und nach Andern von R. Jochanan ben Sachai eingeführt worden seyn. Das Gebet, welches die Gemeinde nach jedem Verse des Segens sagt, und welches die Bitte um die Vereitlung der bösen Träume enthält, gründet sich zwar auf eine hingeworfene Aeußerung des Talmuds, ist aber doch erst vor etwa 500 Jahren in Gebrauch gekommen, und sollte schon deßwegen aus den Ritualbüchern wegbleiben, weil es leicht zum Aberglauben führt. Noch mehr zu wünschen wäre, daß das Gebet יְהִי רָצוֹן beim Schlusse des Segens wegbliebe. Es enthält willkührlich von den Kabbalisten gebildete Benennungen der Gottheit, deren Aufnahme nur geeignet ist, die Reinheit des Glaubens zu trüben. Der Segen muß nach dem Talmud ausschließlich in hebräischer Sprache gesagt werden.

21—22. **Der Israelite soll Schauriemen an der Hand und am Kopfe tragen.**

Es ist keine Zeit des Tages bestimmt, wann die Schauriemen angelegt werden sollen, und es ist bloß ein allmälig aufgekommener Gebrauch, daß man sie beim Morgengebet anlegt, von welchem Gebrauch man sogar am 9ten Ab abweicht. Hingegen ist auch kein andrer Grund vorhanden, warum sie nur eine kurze Zeit des Tages getragen werden, als weil man, so lange sie am Leibe sind, sich der allerstrengsten Reinheit im Thun und im Denken befleißen muß. Aus dieser Ursache sind nicht nur alle Fälle, die vom Beten dispensiren, auch auf das Anlegen der Schauriemen anwendbar, sondern überhaupt jeder, der nicht ganz ruhigen Gemüthes ist, und dadurch nicht seine Aufmerksamkeit auf die Schauriemen, so lange er sie am Leibe trägt, richten kann, ist vom Anlegen derselben dispensirt. Wer auf Reisen ist oder sonst durch ein Hinderniß abgehalten wird, die Schauriemen anzulegen, kann sein Gewissen da-

durch beruhigen, daß er im Geiste über einen religiösen Gegenstand nachdenkt; denn es heißt (Mechiltha): Wer sich mit der Religion beschäftigt, braucht die Schauriemen nicht anzulegen.

23. **Er soll an allen Thüren seiner Wohnung Thürschriften anbringen.**

Dieses Gebot findet nur da seine Anwendung, wo das Haus einem Israeliten gehört und auch von einem Israeliten bewohnt wird. Miethet man ein Haus von einem Nichtjuden, so braucht man nach der Meinung eines sehr ausgezeichneten Casuisten, selbst zufolge der Talmudistischen Erschwerungen, keine Thürschriften anzuschlagen. Wenn ein Israelite eine Wohnung bei einem andern Israeliten miethet, so hat nur der Miether für die Thürschriften zu sorgen. Hält man sich indessen genau an die talmudische Interpretation, so braucht auch der Miether keine Thürschrift anschlagen zu lassen, denn der Talmud sagt, es heiße deines Hauses, aber nicht des Hauses eines Andern.

24. **Der Israelite soll sich eine Gesetzrolle schreiben.** (S. Thariag.)

Um dieses Gebot einigermaßen zu erfüllen, sagt ein Casuist, soll sich jeder Israelite die Bibel und andre Bücher über die Religion anschaffen. Die Art, wie die Gesetzrollen zu schreiben sind, wird von dem Talmud und den Rabbinen mit der größten Umständlichkeit angegeben. Wenn alle angegebenen Regeln beobachtet sind, wird dem Manuscripte eine viel größere Heiligkeit beigelegt, als einem gewöhnlichen Abdruck der Bibel, weßhalb auch in den Synagogen sehr darauf zu sehn, daß die Gesetzrolle mit der üblichen Ehrerbietigkeit gehandhabt werde; es ist aber nicht wahr, was viele unter dem Volke glauben, daß Jeder fasten müsse, wenn durch Unvorsichtigkeit eine Gesetzrolle zur Erde fällt. Findet

sich in einer Gesetzrolle ein Fehler, so verliert sich dadurch ihre besondere Heiligkeit, bis der Fehler verbessert ist; aber es ist dennoch erlaubt, in der Synagoge daraus vorzulesen und die üblichen Sprüche dabei zu sagen; (שו"ת הר"מבם, 9). Es ziemt jeder israelitischen Gemeinde, wenigstens drei correcte Gesetzrollen zu besitzen.

Zu der Ehrfurcht, die man der Gesetzrolle erweist, gehört auch das Bestreben, irgend eine der zum Vorlesen nöthigen Verrichtungen vorzunehmen, und es ist billig, daß jedes Mitglied einer Gemeinde dazu gelange, wenn an ihm die Reihe ist. Das jetzt noch in vielen Gemeinden übliche Versteigern der Ritualhandlungen hat den großen Nachtheil, daß der Reiche dadurch selbst in der Synagoge Gelegenheit hat, seine Eitelkeit zu befriedigen, und daß der Arme von den Ritualhandlungen fast gänzlich ausgeschlossen ist. Es ist zugleich eine sehr anstößige Unterbrechung des Gottesdienstes und wurde schon von mehrern der ältern Rabbinen nicht gerne gesehn.

25. S. Thariag. 26. **Der Israelite soll an den Ecken jedes viereckigen Kleides Schaufäden tragen.**

Dieses Gebot wird schon längst nicht mehr nach dem Buchstaben des Pentateuchs ausgeübt, weil man nicht mehr die blaue Farbe hat, mit welcher einer der Fäden gefärbt werden soll; der Talmud erklärt aber, daß die Schaufäden dadurch ihren rituellen Werth nicht verlieren. Alles was über die Anzahl der Fäden und die Art, sie anzuknüpfen, beobachtet wird, gründet sich nicht auf den Text des Pentateuchs, sondern ist durch den Talmud und die Rabbinen eingeführt worden; auch dürfen alle Fäden gebraucht werden, die ein Israelite gesponnen hat, wenn er auch die Absicht nicht hatte, Schaufäden zu machen. Dieses Gebot steht eben so wenig als das der Schauriemen in engerer Beziehung mit dem Gebete, und wenn es Pflicht wäre, ein Talith zu tragen, so müßte

man es den ganzen Tag tragen. Man legt aber das Talith bei manchen religiösen Feierlichkeiten an, um Gelegenheit zu haben, das Mosaische Gebot zu erfüllen. In mehrern Gemeinden geschieht dies vorzüglich von den Verheiratheten, wozu aber in der Religion gar kein Grund vorhanden ist. Was die viereckigen Brusttücher betrifft, haben wir schon im Thariag bemerkt, daß es nicht pflichtmäßig ist, sie anzulegen.

27. **Nach genossener Mahlzeit soll der Israelite ein Dankgebet sagen.**

Genau genommen, wird nach dem Talmud dieses Gebot erfüllt, wenn man in einer Sprache, die man versteht, unter Anrufung des göttlichen Namens und Anerkennung der göttlichen Weltregierung, Gott für die genossene Mahlzeit dankt. Hat man die Gemüthstimmung, die erforderlich ist, um ein Gebet von ansehnlicher Ausdehnung mit Andacht zu sagen, so ist das Formular zum Tischgebet schon durch sein hohes Alter empfehlenswerth. Hier wäre es aber vorzüglich zu wünschen, daß allmälig eine deutsche Bearbeitung in Gebrauch käme, und daß besonders bei feierlichen Mahlzeiten nichts unterlassen würde, was eine andächtige Stimmung hervorrufen kann. Es wird keiner läugnen, daß bei der Art, wie man jetzt das Tischgebet vorträgt, der Zweck des Gebotes durchaus nicht erreicht wird. Als Mosaisches Gebot ist übrigens das Tischgebet nur dann verordnet, wenn man zur Sättigung gegessen hat. Auch ist es hinreichend, wenn Einer unter der Tischgenossenschaft das Gebet laut vorträgt, die Andern aber aufmerksam zuhören und am Ende jedes Spruches A m e n sagen.

Die Schriftgelehrten haben eingeführt, daß man auch vor dem Genusse jedes Nahrungsmittels eine entsprechende Benedeiung sage, und daß man vor jedem Genusse, nach welchem das Tischgebet vorgeschrieben ist, die Hände

wasche. Nimmt man sich aber beim Händewaschen am Morgen vor, daß es für den ganzen Tag gelten solle, so ist dies hinreichend, vorausgesetzt, daß man sich den Tag über vor jeder Verunreinigung der Hände hüte. Der Talmud hat noch sehr viele Sprüche für verschiedene Veranlassungen vorgeschrieben, die aber bei dem Volke zum Theil gänzlich in Vergessenheit gekommen sind. Sehr zu wünschen wäre, daß der Spruch beim Anblick des Neumondes nicht mehr auf die jetzt übliche Weise gesagt werde, die nur geeignet ist, Spöttereien zu erregen. Der Talmud verlangt nur, daß man ihn stehend sage.

28. **Der Israelite ist verpflichtet, seine Söhne zu 8 Tagen beschneiden zu lassen.**

Es ist schon im Thariag genügend gezeigt worden, daß man sich bei der Beschneidung weiter nichts zu denken habe, als daß man ein göttliches Gebot erfülle. Nicht desto weniger könnte es schädliche Folgen haben, wenn israelitische Hausväter die Beobachtung dieses Gebotes unterließen, gegen welches sich wohl in der Folge einer ästhetischen Verbildung dunkle Gefühle erheben können, das aber der klar schauenden Vernunft als durchaus unschädlich erscheint. Nur das wäre sehr zu wünschen, daß die Operationen nur von sehr geübten Männern und erst nach Besichtigung der Kinder durch einen Arzt vorgenommen würde.

29—30. **Der Israelite soll den Sabbath heiligen und der Ruhe widmen.**

Wenn häusliche Glückseligkeit, nach dem natürlichen Laufe des Lebens, der irdische Lohn für Tugend und Gottesfurcht ist, so ist nichts so sehr geeignet, dieser Glückseligkeit einen höhern Reiz und eine Art himmlischer Würze zu verleihen, als das festliche Leben an einem religiösen Feiertag, und wahrlich diejenigen sind

sehr zu beklagen, die sich von einer falschen Aufklärung dazu verleiten lassen, an keinem Tage des Jahres ihrer Wohnung den Schimmer einer höhern Weihe zu ertheilen und die werktägliche Atmosphäre nie aus derselben zu verscheuchen. Wenn diese Veritrung bereits weit um sich gegriffen hat, so rührt dies wenigstens zum Theil davon her, daß durch das ängstliche Wesen unbelehrter Männer und Frauen allmälig alle Einzelheiten des festlichen Lebens aufhörten, das Erzeugniß einer höhern Seelenstimmung zu seyn und eiserne Gesetze wurden, welche die Seele beengten, statt ihr einen höhern Aufschwung zu ertheilen. Es ist hier die Rede nicht von bedeutenden Ausgaben zur Verherrlichung der Sabbathfeier. Der Talmud selbst empfiehlt, lieber am Sabbath nicht besser zu leben als an den Wochentagen, als Ausgaben zu machen, die sich mit den öconomischen Verhältnissen nicht vertragen. Wo Liebe und Genügsamkeit ihren Sitz haben, ist jede noch so geringe Verschönerung im Anzug und in der Kost hinreichend, über die Familie einen feierlichen Ton zu verbreiten und das sorgsame Treiben des Alltagslebens durch eine gemüthvolle Pause zu unterbrechen. Ist dabei das religiöse Element nicht ganz aus dem Hause gewichen, so wird der Vater gewiß nicht den Schein der Frömmelei auf sich laden, wenn er jede Festmahlzeit, bei einem vollen Weinbecher, mit einem seiner Familie verständlichen, also deutschen Gebete eröffnet, das ungefähr den Inhalt vom Kidusch hat, und die Mahlzeit mit einem Tischgebete schließt. Eben so wenig wird die Frau etwas Lächerliches thun, wenn sie etwa selbst die Abendbeleuchtung besorgt und dabei ein stilles Gebet zur Eröffnung des Ruhetages sagt. Die neuere Zeit hat uns bei Gebräuchen getroffen, die nicht mit ihr in Einklang waren; darum müssen diese Gebräuche eine zweckmäßige Umstaltung erhalten, aber nicht gänzlich aufgegeben werden, und man hat weniger darauf zu sehn, ob sie Mosaischen oder Rabbinischen Ursprungs sind, als ob sie der Sittlichkeit und der

Gottesfurcht zur Stütze dienen können, denn Religionsübungen, welche diese Kraft haben, sind zu jeder Zeit gottgefällig und heilsam. Das Kiduſch wird für ein Mosaisches Gebot gehalten, aber der Gebrauch, es beim Weine zu sagen, ist eine Einrichtung der Schriftgelehrten. Der Gebrauch, eine Abkürzung desselben auch bei der Mahlzeit am Tage zu sagen, rührt von einem der spätern Talmudisten her. Auch am Ausgang des Sabbath ist, nach dem Talmud, ein Spruch zu sagen, in welchem man Gott dafür dankt, daß er unsre Zeit zwischen Feier- und Werktagen getheilt hat, und damit eine Danksagung für das Licht zu verbinden, und das Fest mit dem leichten Genuß des Gewürzduftes zu schließen. Die Heiligung der Festtage ist der des Sabbaths ganz ähnlich.

31—32. **Er soll den Versöhnungstag der Ruhe widmen.**

Die Talmudisten hatten von der Art, wie wir den Versöhnungstag zubringen, keine Ahndung. Die Gelehrten kamen, wie an andern Tagen, zusammen, um sich vom Gesetze zu unterhalten, und das Volk hielt sich, wann die damals noch sehr kurzen Gebete in der Synagoge gesagt waren, ruhig zu Hause. Es hat freilich dabei, wie der Talmud erzählt, an manchem Unfug nicht gefehlt, und der Tag wurde oft von der Jugend auf eine beklagenswerthe Weise entweiht. Diesem Uebel wird aber keineswegs dadurch vorgebeugt, daß man das Volk den ganzen Tag in der Synagoge zu halten sucht und es mit dem gedankenlosen Hersagen von Reimstücken beschäftigt, von denen viele kein anderes Verdienst haben, als daß sie eben die Zeit ausfüllen. Man darf das Volk nicht täuschen noch es willkührlich mit Belästigungen überladen, von welchen die Religion nichts weiß. Man entlasse die Gemeinde auf einen mehrstündigen Zwischenraum zwischen dem Morgen- und dem Abend-

gebet, welchen man durch Abkürzung der Piutim und des oft sehr ermüdenden Gesanges leicht gewinnen kann, oder man erbaue und belehre es in diesem Zwischenraum durch Choralgesang, Predigt und passende Vorlesungen, wobei alle gebildetere Männer der Gemeinde auftreten und dem Rabbiner die Mühe erleichtern könnten. Will man dies nicht, so behalte man alle einmal ins Ritualbuch aufgenommene Piutim bei, schalte sie aber nicht alle in die vier Hauptgebete ein, sondern sage sie in Zwischenzeiten, was besonders mit mehrern Selichoth leicht geschehn könnte, so daß der Einzelne sich ohne Bedenken einige Stunden des Tages der Ruhe und der Privatandacht widmen könnte. Die jetzt übliche Anordnung ist weder für die Gesundheit, noch für die religiöse Erbauung ersprießlich und hält keinen Einzigen von der Entweihung des Tages zurück, wenn er dazu geneigt ist.

33—34. **Der Israelite soll am ersten und am siebenten Tage des Pesachfestes ruhen.**

Im Ritualbuche erinnern die Gebote der zwei ersten Tage mehr an den Auszug aus Egypten, und die der zwei letzten Tage mehr an den Uebergang über die Binsensee. Die Piutim der zwei ersten Tage sind zum Theil anmuthig symbolisirende Paraphrasen des hohen Liedes, welches Buch am letzten Sabbath des Festes von der Gemeinde ganz durchgesagt wird, ein ganz zweckloser Gebrauch, der durch einen Vortrag ersetzt werden sollte. Dieselbe Bemerkung gilt von dem Gebrauch, am Wochenfest das Buch Ruth und am letzten Sabbath des Lauberhüttenfestes das Buch Koheleth durchzusagen. Im Musaphgebete des ersten Tages wird um befruchtenden Thau für den kommenden Sommer gebeten, und die in das Hauptgebet eingeschaltete Erinnerung an die segenreiche Kraft des Regens wird bis zum 8ten Tag des Lauberhüttenfestes ausgelassen. Dieser Gebrauch entspricht zwar nicht den Verhältnissen unsres Klimas;

seine Beibehaltung ist aber durchaus nicht schädlich. Am letzten Tag des Pesach- und des Wochenfestes und am vorletzten des Lauberhüttenfestes ist es üblich, in einem stillen Gebet der verstorbenen Verwandten zu gedenken, welcher fromme Gebrauch sehr zu empfehlen ist. Auch wird in der Synagoge ein feierlicher Festsegen über alle Glieder der Gemeinde ausgesprochen, verbunden mit der Aufforderung, sich der göttlichen Huld durch milde Werke würdig zu machen.

35. Der Israelite soll am Wochenfeste ruhen.

Obwohl im Pentateuch das Wochenfest als Dankfest für die Getreidefrüchte erscheint, erinnern doch die Gebete nur an die Offenbarung am Berge Sinai, und es ist dadurch der Gebrauch entstanden, daß viele die erste Festnacht mit dem Recitiren einer hiezu verfertigten Chrestomathie aus der heiligen Schrift und der Mischnah zubringen. Es wäre daher auch der Feier des Festes sehr angemessen, wenn man an demselben immer in der Synagoge die Confirmation der männlichen und der weiblichen Jugend hielte.

Der Zeitraum zwischen dem Pesach- und dem Wochenfest trägt immer noch in manchen Gemeinden einen leichten Anstrich von Trauer, weil in demselben die Jünger des R. Akiba wahrscheinlich in der Folge des von Barcochebas gegen die Römer erregten Aufstandes gestorben sind. Es ist indessen zu vermuthen, daß der Gebrauch zum Theil auch von den im Jahr 1096 um diese Zeit von den Juden erlittenen Drangsalen herrührt. Zur Ehre der damals gefallenen Schlachtopfer wird am Sabbath vor dem Wochenfest und am Sabbath vor dem 9ten Ab in den Synagogen ein Commemorationsgebet abgesungen, welches wohl beizubehalten wäre, nur sollte man die mit demselben verbundenen Bibelsprüche weglassen. Auch wäre es sehr zu wünschen, daß die Sulathstücke für die Sabbathe zwischen dem Pesach- und

dem Wochenfeste, die ohnedies kaum Einer unter Hunderten sagt, einmal gänzlich abgeschafft würden.

36. Er soll am Gedächtnisstage ruhen. (S. Thariag).

So wahr es ist, daß die göttliche Weltregierung das ganze Jahr mit gleicher Thätigkeit über die Schicksale und die Handlungen der Sterblichen wacht, so nöthig ist es von der andern Seite doch für uns Menschen, die wir von den nöthigen Sorgen für Erwerb und Genuß so sehr in Anspruch genommen werden, bestimmte Tage des Jahres besonders dem wichtigen Geschäfte zu weihen, über unsre Sitten, Pflichten und Verhältnisse nachzudenken, um das Tadelhafte in unserm Benehmen abzulegen und die zur Besserung nöthigen Vorsätze zu fassen. Für den Israeliten sind hierzu durch uralten Gebrauch die zehn ersten Tage des Monats Thischri bestimmt. Der Gedächtnißtag besonders hat für den Israeliten die Bestimmung, daß dieser sich an ihm alles aus der Vergangenheit und der laufenden Zeit in Erinnerung rufe, was zu den großen Momenten des israelitisch religiösen Lebens gehört, besonders aber die drei Grundlehren der Religion: Vorsehung, Vergeltung und Offenbarung. Im Musaphgebet sind diese drei Grundlehren ausführlich vorgetragen, mit Bibelstellen belegt, und von passenden Benedeiungen begleitet, und die Piutim schließen sich dieser Anordnung an, wodurch der Gottesdienst des Festes nur sehr geringe Verbesserungen, außer den bereits im Allgemeinen angegebenen, wünschen läßt. Wir bemerken hierbei noch, daß auch die Melodien und die Art des Recitativs, wie sie am Gedächtniß- und am Versöhnungstage, wie es scheint, allgemein und von uralten Zeiten her gebraucht werden, theils durch ihren innern Werth, theils eben durch ihr hohes Alter den Gemeinden theuer geworden sind, und daß es zweckwidrig wäre, sie zu verdrängen, statt sie durch eine sinnige Bearbeitung zu vervollkommnen.

37—38. **Er soll am ersten Tage des Lauberhüttenfestes und am Schlussfeste, oder am achten Tage des Lauberhüttenfestes, ruhen.**

Das Schlußfest wird vom Talmud als ein ganz besonderes Fest betrachtet, das nur unmittelbar auf das Lauberhüttenfest folgt. Der Gottesdienst der ersten sieben Tage steht in enger Verbindung mit dem Gebrauch des Feststraußes, wovon später. Am achten Tage wird angefangen, im Hauptgebet an die wohlthätige Kraft des Regens zu erinnern. Das eigentliche Bitten um Regen beginnt erst am 4ten oder 5ten December und endet am ersten Tage des Pesachfestes. Die Hauptbestimmung des ganzen Festes ist, daß man an demselben seine Seele, durch die Erinnerung an die göttlichen Wohlthaten, von einer religiösen Freudigkeit durchdringen soll. Es wird daher auch am neunten Tage eine besonders freudige Stimmung der Gemeinde dadurch hervorzurufen gesucht, daß man an demselben die jährliche Vorlesung des Pentateuchs endet. Leider haben sich dabei in manchen Gemeinden große Unschicklichkeiten eingeschlichen, die mit großer Sorgfalt und Strenge zu beseitigen sind.

39. **Er soll am Morgen des ersten Tages vor dem Pesachfeste alles Gesäuerte wegräumen.**

Es ist schon im Thariag angegeben, wie der Talmud ein Mittel angibt, das Lästige in diesem Gebot durch eine Fiction zu beseitigen. Auf gleiche Weise braucht auch der israelitische Becker, Bierbrauer, Getreidehändler sein Geschäft während des Pesachfestes nicht zu unterbrechen, und kann sein Gewissen durch einen simulirten Vertrag mit einem Nichtjuden beruhigen, da das Verbot, nach dem Talmud, nicht untersagt, Getreide im Hause zu haben, sondern es zu besitzen. Aus diesem Grunde ist es auch nicht nöthig, alle verborgene Winkel

des Hauses mit Aengstlichkeit durchzustöbern, um zu sehen, ob sich nicht irgendwohin ein Stückchen Brod verloren habe, und es ist hinreichend, wenn man im Sinne oder mit ausdrücklichen Worten auf den Besitz solcher Brodtheile verzichtet.

40—41. **Er soll am ersten Abend des Pesachfestes ungesäuertes Brod essen und dabei seiner Familie den Ausgang aus Egypten und die dabei geschehenen Wunder erzählen.** (S. Thariag.)

Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß dieses Gebot durch das jetzt übliche Ritual הַגָּדָה nicht erfüllt wird. Wenn etwas erzählt werden soll, so muß es in einer Sprache geschehn, die der Zuhörer versteht, sonst sieht es aus, als wenn man seiner spotte. Noch schlimmer ist es, wenn in dem Vortrage Manches vorkommt, das man unverständlich lassen muß, um nicht zu satyrischen Bemerkungen Anlaß zu geben, und dieß ist hier wohl der Fall. Schon das erste Stück, wo man bei verschlossenen Thüren erklärt, daß jeder Hungernde kommen dürfe, um an der Malzeit Theil zu nehmen, enthält eine Unwahrheit, die Gott mißfallen muß, und Mancher, der dies wohl fühlt, trägt doch Alles vor, um das Gewissen ihm theurer und ehrwürdiger Personen nicht zu beunruhigen, thut es aber mit einem Widerwillen, die der ganzen Handlung ihren gottseligen Schimmer raubt. Es wäre daher zu wünschen, daß das ganze Ritual eine zweckmäßige Bearbeitung in deutscher Sprache erhielte, und daß die Rabbinen einer solchen Bearbeitung ihre Approbation ertheilten.

42. **Am Gedächtnisstage soll beim Gottesdienst der Posaunenschall gehört werden.**

Es werden zehn verschiedene Ursachen angegeben, warum am Gedächtnißtage geblasen wird, die wir aber

alle nicht zu wissen brauchen; es wird geblasen, weil es vom Pentateuch, nach der talmudischen Interpretation, geboten wird. Es ist überhaupt ein sehr vergebliches Streben, wenn man die Ursachen der Mosaischen Gebote ausforschen will. Steht eine Vorschrift nicht in Beziehung mit dem Tempeldienst und dem israelitischen Staatsleben, so muß der orthodoxe Israelite sie ausüben, wenn auch die Ursache, durch welche er die Vorschrift erklärt, schon längst nicht mehr anwendbar ist, weil er doch nicht wissen kann, ob er die rechte Ursache getroffen, und ob die von ihm ausgedachte Ursache die einzige ist, die obwaltet. Zeigt sich hingegen in der Abfassung der Vorschrift, daß sie mit dem Tempeldienst und dem israelitischen Nationalverband in enger Verbindung steht, so ist sie nicht mehr anwendbar, aus welcher Ursache sie auch ertheilt seyn mag. Viele Casuisten haben es wirklich sehr getadelt, daß Maimonides in seinem Buche More Nebuchim von allen Mosaischen Geboten Ursachen angibt. Wenn man ihnen aber hierin einigermaßen beistimmen muß, so kann man es noch weniger billigen, daß Ascetiker und Cabbalisten nicht nur mystische Erklärungen aller Mosaischen Vorschriften ersonnen haben, sondern ihren Erklärungen noch überdies eine sehr ausgedehnte Anwendung gaben, welche sehr vielen unsrer Ritualhandlungen einen abentheuerlichen Anstrich verleihen und dem Aberglauben Nahrung geben. Besonders haben sie auf diese Weise mit dem Blasen am Gedächtnißtage verfahren. Man hört dabei in einem weinerlichen Tone Gebete sagen, die man nicht übersetzen kann, ohne Aergerniß zu geben. Es ist ernstlich nöthig, daß endlich einmal aus den Ritualbüchern solche Dinge wegbleiben. Die Verleger werden sich entschließen müssen, die Wünsche der Einsichtsvollern zu befriedigen, wenn diese sich in dem festen Vorsatz vereinigen, keine Bücher zu kaufen, in welchen, zur Schande der israelitischen Gemeinden, immer noch den verkehrtesten Vorstellungen gehuldigt wird, die sich in finstern Jahrhunderten gebildet haben.

43. An den sieben Tagen des Lauberhüttenfestes sollen die Israeliten in Hütten wohnen.

Wer nicht selbst Haus und Hof hat, sondern in Miethe wohnt, kann natürlich die Pflicht nicht haben, eine Lauberhütte zu machen. Er ist aber auch eben so wenig verpflichtet, einen Besitzer einer Lauberhütte um die Erlaubniß zu bitten, dieselbe mit seiner Familie zu benutzen, weil überhaupt nach dem Talmud keiner verpflichtet ist, in der Lauberhütte zu seyn, wenn er sich dadurch sehr belästigt fühlt, z. B. wenn ihm der Duft des Laubes beschwerlich fällt, und es gibt doch wohl für eine Familie keine größere Belästigugg, als während einer ganzen Woche die Malzeit außerhalb der Wohnung genießen zu müssen. Es wird daher auch wirklich von sehr wenigen das Gebot der Lauberhütte nach dem Sinne des Talmuds beobachtet, nach welchem man ganz in der Lauberhütte wohnen und sogar darin schlafen muß. Um indessen das Gebot nicht ganz außer Augen zu lassen, ist es üblich, am ersten Festabend etwas in einer Lauberhütte zu genießen. Auch wird überhaupt nur für den ersten Abend verordnet, in der Lauberhütte eine Malzeit zu halten.

44. Der Israelite soll an den sieben ersten Tagen des Lauberhüttenfestes den Feststrauss zur Hand nehmen. (S. Thariag.)

Als Mosaisches Gebot ist das Zurhandnehmen des Feststraußes, außerhalb des Tempels, nur für den ersten Tag geboten. Frauen sind von diesem Gebote, so wie von dem der Lauberhütte ganz dispensirt. Um sich des Gebotes zu entledigen, hat man nur den Feststrauß zur Hand zu nehmen, und die verschiedenen Bewegungen nach allen Richtungen, die damit gemacht werden, kommen nur beim H a l l e l vor. Es wäre daher gut, wenn in minder bemittelten Gemeinden ein einziger Feststrauß auf Kosten der Gemeinde angeschafft, durch alle Mit-

glieder circulirte und dann in der Hand des Vorbeters bliebe. Der Umzug mit dem Feststrauß um die Tribune soll bloß eine Erinnerung an den Umzug um den Altar seyn, der im Tempel üblich war. Im Tempel wurde auch täglich der Altar mit Bachweiden verziert, und zum Andenken an diesen Gebrauch bringt jetzt noch jeder am siebenten Tag des Festes ein Büschel von Bachweiden in die Synagoge, mit welchem am Ende des Gottesdienstes zwei oder dreimal aufgeschlagen wird. Das tumultuarische, höchst unschickliche lange Abklopfen der Blätter wurde schon von den ältesten Rabbinen nicht gerne gesehen, und sollte strenge in den Synagogen verboteu seyn. Der Zusammenhang, in welchen der siebente Tag des Lauberhüttenfestes oder der große Hosannatag mit den zehn Bußetagen gebracht wird, hat seine Quelle nicht im Talmud und rührt von den Cabbalisten her.

45. **Zu den Bedürfnissen des Tempeldienstes musste jeder Israelite jährlich einen halben Schekel entrichten.**

Zum Andenken an dieses nicht mehr anwendbare Gebot wird in mehrern Gemeinden noch jetzt jährlich von jedem Mitglied eine kleine Summe zur Unterstützung der armen Bewohner von Palästina erhoben; andre Gemeinden wirken durch ganz freie Collecten zu diesem frommen Werke mit, welches die Beherzigung aller frommen Israeliten verdienen würde, wenn das gesammelte Geld wenigstens zum Theil die Bestimmung erhielte, in den Gemeinden des heiligen Landes den Gewerbfleiß, den regelmäßigen Handel und den Ackerbau zu befördern.

46—47. S. Thariag. 48. **Der Israelite soll die Ehe ritualmässig vollziehn.** (S. Thariag.)

Die Trauungsfeierlichkeit hat in mehrern Gemeinden, und namentlich in Frankfurt a. M. bedeutende Verbesserungen erhalten, die nichts wünschen lassen, als daß die

Handlung in den Synagogen unter Gesang und einer schicklichern Musik, als die übliche, vorgenommen würde. Obgleich jeder Sachkundige die Trauungshandlung vornehmen darf, so kann man es doch als eine sehr nützliche Maaßregel der neuern Zeit betrachten, daß sie jedem Andern außer den Rabbinen und ihren Delegirten untersagt ist.

49. **Der Israelite ist verpflichtet, ins eheliche Leben zu treten.**

Der Israelite hat diese Pflicht, weil nach dem Willen Gottes das menschliche Geschlecht sich fortpflanzen soll. Auch kann man sich um die menschliche Gesellschaft und den Staat, zu dem man gehört, nicht besser verdient machen, als wenn man ihnen wackre und würdige Mitglieder erzieht. Wer hingegen in seinen Vermögensumständen zu beschränkt ist, um seinen Kindern eine gute Erziehung zu geben und sie dadurch so weit zu bringen, daß sie weder den Andern noch sich selbst zur Last fallen, der thut besser, wenn er sich nicht verheirathet. Ob es indessen gut sey, daß die Gemeindenvorsteher einem Gemeindeglied das Heirathen in gewissen Fällen untersagen können, dies ist eine Frage, die sich hier nicht erörtern läßt.

50. **Die Scheidung israelitischer Ehen soll ritualmässig vorgenommen werden.**

Obgleich die Ehescheidung nothwendig ritualmäßig vollzogen werden muß, und die bürgerliche Ehescheidung allein die religiösen Wirkungen des Ehebündnisses nicht aufheben kann, so kann doch die rituelle Ehescheidung allein in den Staaten, wo auch eine gerichtliche vorgeschrieben ist, die Ehe, selbst in religiöser Beziehung, nicht auflösen, und hat daher nur erschwerende, aber keine erleichternden Wirkungen, so daß die Frau weder mit ihrem ersten Mann leben, noch zu einer zweiten Ehe schreiten darf.

51—52. S. Verbote Nr. 83. 53—58. S. Thariag. 59—63. S. Thariag und Verbote Nr. 128—132. 64—103. S. Thariag. 104. **Ein Verstorbener muss an demselben Tag, an dem sein Tod durch untrügliche Zeichen von den Sachkundigen für gewiss erklärt wird, noch beerdigt werden.**

Man darf indessen die Beerdigung auch verschieben, wenn es zur Ehre des Verstorbenen geschieht. In der Zeit zwischen dem Hinscheiden und der Beerdigung sind die nächsten Verwandten von der Ausübung aller Ritualhandlungen dispensirt. Die eigentliche Trauer beginnt von dem Augenblicke an, da der Deckel des Sarges zugeschlagen wird, oder man sich von dem Leichnam mit der bestimmten Absicht entfernt, ihn nicht wieder zu sehen. Das Nähere über die verschiedenen Trauerperioden findet sich im Thariag, S. 201. Man kann mit Wahrheit sagen, daß die Trauer zugleich die Lebenden und die Verstorbenen ehrt, und es wäre ein Zeichen schlechter Sitten, wenn sie je vernachläßigt würde. Nur müssen die äußern Zeichen der Trauer den Sitten des Vaterlandes und nicht denen eines schon längst erloschenen Volkslebens entsprechen. Besonders müssen solche Trauerzeichen wegfallen, die sich nicht mit der nöthigen Sorgfalt für die äußere Reinlichkeit vertragen. Der Gebrauch, für verstorbene Eltern während des Trauerjahres täglich das Kadisch zu sagen, und für andre Verwandten es durch hierzu bestellte Personen sagen zu lassen, hat seine Quelle nicht im Talmud, sondern gründet sich auf eine Sage im Buche S e d e r E l i a S u t a, 19. Er ist indessen gut und löblich, und es wäre nur zu wünschen, daß es jeder um Eltern Trauernde für sich in der Stille sagte, wodurch manche störende Scene in der Synagoge nicht eintreten würde.

105—110. S. Thariag. 111. S. Thariag und Verbote Nr. 210—229. 112—114. S. Thariag.

115—116. **Die Israeliten waren verpflichtet, nach ihrem Einrücken in Palästina das Andenken Amaleks zu vernichten.**

Die Stelle, worin dieses Gebot vorkommt, wird jedes Jahr am Sabbath vor dem Purimfeste vorgelesen, damit wir auf alle Ereignisse unsre Aufmerksamkeit richten. bei welchen unsre Vorfahren auf eine sichtbare Weise den Schutz der göttlichen Vorsehung genossen haben aber die Piutim, welche bei dieser Gelegenheit gesagt werden, verdienen durchaus nicht, daß man sie beibehalte.

117—140. S. Thariag. 141. **Der Israelite hat von jedem Teig, den er bereitet, dem Priester eine Gabe zu reichen.**

Diese Verpflichtung hat mit der Zerstörung des Tempels aufgehört; der Talmud nur hat verordnet, daß man noch jetzt von jedem Teig, der ungefähr so groß ist als 44 Eier, einen Theil ins Feuer werfe; diesen Theil kann man aber so klein nehmen, als man will. Ein Irrthum ist's, wenn man glaubt, es sey nöthig, auf jeden Festtag einen Teig von der gehörigen Größe zu bereiten, um Gelegenheit zu haben, dieses Gebot auszuüben. Vielmehr sind Casuisten der Meinung, daß man bei der Ausübung nicht den üblichen Spruch sage, und daß man besser thue, wenn man dem Teige nicht die obige Größe gibt, damit das Gebot ganz unanwendbar sey.

142—443. S. Thariag. 144. **Ein Israelite, der nicht zum Stamme Levi gehört, muss die erstgebornen Söhne seiner Frau durch eine Geldsumme (ungefähr 5 Loth Silber) auslösen, die er einem Priester anbietet.**

Es läßt sich wohl im Talmud nachweisen, daß dieses Gebot auch außerhalb Palästina, aber nicht, daß es auch seit der Zerstörung des Tempels anwendbar ist. Merkwürdig ist es, daß nach einem ausdrücklichen Ausspruch

des Talmuds, den auch Maimonides aufstellt, auch in unsern Zeiten noch von geschlachteten Rindern und Schaafen den Priestern, dem Gebote 142 gemäß, ein Bug, die Kinnladen und der Magen zu verabreichen sind, und daß dies zur Zeit der Talmudisten wirklich geschah. Jarchi ist der erste, der dieses Gebot für nicht mehr verbindlich erklärt (Chulin 136, b). Ein ähnliches Schwanken herrschte lange Zeit über die Frage, ob man außerhalb Palästina auch verpflichtet sey, den Priestern, dem Gebote 143 gemäß, die Erstlinge der Schaafschur zu geben. Ueber alle Gebote, welche mit dem Tempeldienst in naher Beziehung entstehn, hat der sich einschleichende Gebrauch mehr entschieden, als die Theorie. Manche Gebräuche dieser Art waren schon hie und da in Vergessenheit gekommen und sind durch den Eifer der Rabbiner wieder in Gang gebracht worden, z. B. der Gebrauch des Frauenbades in Egypten durch Maimonides.

145—146. **Die Erstgeburt eines unreinen Thieres muss entweder ausgelöst oder getödtet werden.**

Man kann sich dieser Verpflichtung durch jede noch so geringe Gabe entledigen, die man einem Priester zustellt.

147—210. S. Thariag. 211. **Der Israelite soll seine erstgebornen Rinder, Schaafe und Ziegen weihen.**

Wer verhüten will, daß er nicht in die Verpflichtung komme, ein Erstgebornes zu heiligen, kann vor der Geburt irgend einen, wenn auch ganz unbedeutenden Theil des erwarteten Thieres einem Nichtjuden schenken, oder auch nach der Geburt dem Thiere eine leichte Verletzung beibringen, die der Art ist, daß es dadurch nicht geweiht werden kann.

212. **Der Israelite hat jedes Jahr den zehnten Theil von dem ihm im Laufe des Jahres gebornen Vieh zu heiligen.**

Dieses Gebot erklärt der Talmud für ganz auf unsre Zeiten anwendbar, aber doch will er, daß man es nicht vollziehe, aus Furcht, man möchte dadurch zu Versündigungen kommen.

213—247. S. Thariag. 248. **Alle Verunreinigten mussten sich, nach Anwendung der etwaigen sonst vorgeschriebenen Reinigungsmittel noch baden.**

Sowohl über dieses Gebot, als über manche andre wichtigen Fragen, die das Ritualwesen betreffen, für deren Erörterung aber die deutsche Sprache nicht bequem ist, behält sich der Verfasser dieser Schrift vor, seine Ansicht in einer hebräischen Abhandlung den Herrn Rabbinen zur Prüfung und wohlwollenden Beurtheilung vorzulegen.

Schlußbemerkung.

Obgleich mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß die in dieser Schrift gemachten Vorschläge den Einen viel zu kühn und den Andern viel zu geringfügig scheinen werden, so werden sie doch den Rabbinen und Gemeinden mit einer durch vieljähriges Nachdenken und durch unablässiges Beobachten unsrer religiösen Zustände gereiften Ueberzeugung dargereicht, daß sich nur durch ihre Befolgung der Verfall unsrer Religion in Europas civilisirten Staaten abwenden läßt. Die Aufgabe der Gegenwart ist keineswegs, die Einsturz drohende Organisation durch eine neue zu ersetzen, die ebenfalls auf ewige Unabänderlichkeit Anspruch mache, sondern den Einklang zwischen der Lehre und dem Leben herzustellen, und dadurch der Lehre selbst wieder die ihr seit Jahrhunderten

zu unserm großen Verderben entzogene Entwicklungskraft zu verleihen. Gelingt dies unsern heutigen Bestrebungen, so haben die Israeliten des laufenden Zeitalters ihren Beruf erfüllt, und sie können mit Zuversicht die Fortsetzung des zur Erhaltung unsrer heiligen Religion begonnenen Werkes den spätern Generationen überlassen. Durch welche Mittel aber soll und kann den richtigern Ansichten von den Forderungen des göttlichen Gesetzes in Israels Mitte ein Weg gebahnt werden? Hierauf antwortet der Prophet (Zachar. 4, 6): Nicht durch ein Heer und nicht durch Zwang, sondern durch meinen Geist, spricht der Herr Zebaoth. Der Geist muß durch unsere Bemühungen zurückkehren, und das Gerippe, mit dem wir uns nur allzulange begnügt haben, neu beleben. Darum mögen unsre Rabbinen und Volkslehrer ihre Kräfte vereinen, um einem Uebel entgegen zu arbeiten, welches uns von jeher Schmach und Elend gebracht hat, und dem allein das fratzenhafte Ansehn, das viele unsrer Religionsformen im Laufe der Zeit erhalten haben, zur Last zu legen ist. Dieses Uebel ist Unwissenheit. Sie ist es, welche sich zu jeder Zeit dem natürlichen und harmonischen Entwicklungsgang unsrer Religion entgegenstellte, und dies wird uns deutlicher werden, wenn wir einige Rückblicke auf die Vergangenheit werfen, und zu erforschen suchen, wie sich unser heutiger Zustand daraus gestaltet hat. Gleich nach dem Offenbarungstage am Berge Sinai, wo Gott die Grundzüge seiner ewigen Lehre in zehn einfachen Geboten mittheilte, drang unter das kaum aus der ägyptischen Finsterniß herausgetretene Volk die Meinung, Gott könne nicht anders als durch blutige Opfer verehrt werden, nur unter dieser Bedingung dürfe man auf seinen Schutz zählen, und die, welche mit eignen Augen so viel Großes gesehen, das Gott für sie ausgeübt hatte, vergaßen sich so weit, daß sie einem leblosen Götzen Altäre bauten und ausriefen: Dieß sind deine Götter Israel, die dich von Aegypten

herauf gebracht haben. Mit Schmerz sah Moses, daß das Volk noch nicht reif war für die reine Gottesverehrung, die Gott ihm zugedacht hatte; die Israeliten mußten, nach dem Ausdruck der Schrift, ihren Schmuck vom Berge Horeb ablegen und dem Herrn der Welt Blut und Weiherauch darbringen, um dadurch vom heidnischen Götzendienst abgehalten zu werden. Bald verbreitete sich indessen unter das Volk ein neuer Irrthum, der nicht minder gefährlich war, als der frühere. Die Israeliten sachen nicht ein, daß die Errichtung der Stiftshütte nicht Anderes war, als eine Herablassung Gottes zu ihren Begriffen; sie wähnten, keine Sünde sey so schwer, kein Verbrechen so gräßlich, daß es nicht durch das Fett der Opferthiere gebüßt werden könne, und gewöhnten sich allmählig daran, die ganze Religion in dem Tempeldienst zu erblicken. Vergebens wiederholten ihnen die Propheten, daß ohne innere Besserung die Opfer keinen Werth in Gottes Augen haben, vergebens sagte ihnen Gott durch Jesaias: Stellet eure eiteln Opfer ein, ich kann keine Feierlichkeiten dulden, so lange das Unrecht nicht beseitigt wird. Die Propheten wurden nicht angehört, das Heiligtaum Gottes wurde jeden Tag von tückevollen Menschen entweiht, die nach vollbrachten Frevelthaten mit aufwandreichem Prunk ihre Hekatomben hineinführten, und Gott beschloß endlich, einen Tempel zerstören zu lassen, der schon lange seine ehrwürdige Bestimmung verloren hatte. Die unglücklichen Israeliten zählten glücklicher Weise nach dem für sie so harten Schlag viele weise Männer in ihrer Mitte, die den furchtbaren Rathschluß Gottes verstanden und das traurige Ereigniß zur religiösen Verbesserung ihrer Brüder zu benutzen suchten. Männer, wie Esra und Nehemias, machten dem Volke begreiflich, daß für es ohne eine aufrichtige und vollständige Rückkehr zu der göttlichen Lehre kein dauerndes Heil zu hoffen sey, und brachten es dahin, daß die Söhne der babylonischen Gefangenschaft sich mit

einer sehr lobenswerthen Bereitwilligkeit allen Einrichtungen unterzogen, durch welche das Mosaische Gesetz aufs Neue in seiner ganzen Reinheit ins Leben eingeführt werden sollte, und man konnte sich der tröstlichen Hoffnung hingeben, daß Israel endlich in der treuen Ausübung seiner Religion das ihm von Gott verheißene Glück genießen werde. Da zeigte sich bald der Unverstand in einem neuen Gewande. Die meisten Mosaischen Gebote waren so lange vernachläßigt und vergessen gewesen, daß man in dem Herkömmlichen wenig Aufschluß über ihren Sinn fand, was für die Einsichtsvollern, denen es bloß um den Geist der Gebote zu thun war, keine große Schwierigkeit darbot. Verehrung Gottes, Reinheit der Sitten und allgemeine Menschenliebe waren für diese die Grundpfeiler, auf welchen das ganze Gebäude der religiösen Gesetzgebung ruht, und jedes Gebot mußte nach ihnen so gedeutet werden, daß es diesen Tugenden zur Stütze dienen konnte. Andere hingegen, und es woren die, welche den großen Haufen bildeten, wollten nicht zugeben, daß aller Ceremoniendienst nur als Mittel zu einem höhern Zweck Bestandtheil einer Religion seyn könne. Für sie waren die Ceremonien selbst Zweck der Religion, und sie betrachteten ihre nach dem buchstäblichen Wortsinn vollzogene Ausübung als die wichtigste Aufgabe, die der Israelite zu lösen habe. Wo aber unter Menschen, die zu einem Vereine gehören, Meinungszwist entsteht, da gewinnen bald die Leidenschaften die Oberhand, und es ist Jedem mehr darum zu thun, das, wozu er sich einmal bekannt hat, zu verfechten, weil es für seine Meinung gilt, als weil er es für wahr hält. So standen auch bald bei den Israeliten, unter der Benennung Sadduzäer und Pharisäer, zwei Religionsparteien feindselig einander gegenüber. Jede berief sich auf die heiligen Bücher, jede suchte aber ihrer Lehre mehr durch gewaltsame Schritte als durch Ueberzeugung den Sieg zu verschaffen, und als endlich, durch die Gunst des Hofes, die Partei der

Pharisäer siegte, war der Staat schon in Folge des langen Sektenstreites so tief erschüttert, daß sein Untergang unvermeidlich war, und Jerusalems Mauern stürzten zum zweiten Mal nieder. Die Einigkeit war jetzt wieder hergestellt, und Jedermann sah in der Religion das einzige kostbare Kleinod, das von der ehemaligen Herrlichkeit geblieben war; sie war auch jetzt das einzige Band, welches die in alle Weltgegenden Zerstreuten umschlang. Mit Liebe und Ehrfurcht wurde sie von Allen, die sich unter dem Volke auszeichneten, gepflegt und auf Akademien, die ihr ausschließlich gewidmet waren, den Begriffen der damaligen Zeit gemäß entwickelt und ausgebildet. Wer kennt nicht, wenigstens dem Namen nach, das Buch, welches aus diesen Bestrebungen hervorging. Es ist der Talmud, der besonders in der neuesten Zeit von vielen Seiten so heftig angegriffen wurde. Seinen Verfassern will man den heutigen zerrütteten Zustand unsrer Religion beilegen, sie will man für die Verirrungen der Israeliten unsres Zeitalters verantwortlich machen, ihnen schreibt man es zu, daß heutezutage bei uns so wenig Einklang zwischen der Lehre und dem Leben ist. Es ist aber leicht zu zeigen, daß auch hier Irrthum und Mißverständniß allein die Schuld des Uebels tragen, und daß aus jenem Buche, ungeachtet seiner vielen anstößigen Stellen, der erfreulichste Zustand hätte hervorgehen können, wenn man es für das genommen hätte, was es ist: die Darstellung nämlich, wie die Ritualgebote zu einer bestimmten Zeit gehandhabt wurden. Ein solches Buch kann nur schädlich seyn, wenn es seine Satzungen für göttliche Aussprüche gibt, und sie dadurch den kommenden Geschlechtern als unverbrüchliche Gesetze aufdringt. Nie haben sich aber die Urheber des Talmuds, außer bei sehr wenigen Bestimmungen, einen solchen Fehler zu Schuld kommen lassen. Sie haben selbst viele Mosaische Gebote auf eine den Erfordernissen ihres Zeitalters entsprechende Weise umgeändert, und haben ihren Nachfol-

gern so wenig die Berechtigung zu solchen Schritten entziehen wollen, daß sie sogar die Formen angegeben haben, wie ihre eignen Verfügungen umzuändern seyen, wobei sie nicht einmal diese Formen für unabänderlich erklärt haben. Sie konnten um so weniger die Absicht haben, ihr Werk für ein abgeschlossenes Ganze auszugeben und ihm so einigermaßen den Karakter der heiligen Bücher selbst aufzudrücken, da sie es unvollendet gelassen und die Bearbeitung eines großen Theils ihres Ritualgesetzes ihren Nachfolgern überlassen haben. Sie belegten alle ihre Privatmeinungen mit Gründen von mehr oder weniger Haltbarkeit, nie ließ sich aber einer unter ihnen beikommen, seine Behauptungen durch eine vorgebliche göttliche Eingebung zu unterstützen, weil ihre Satzungen ihren rein menschlichen Karakter nicht verlieren sollten und durften. Selten haben sie über eine Frage mit voller Bestimmtheit entschieden, sondern immer entgegengesetzte Meinungen neben einander aufgestellt, damit jeder nach seiner eignen Ansicht verfahren könnte. Auch haben sie zu keiner Zeit ihre Sammlung feierlich annehmen lassen und wenn diese doch allmählig in den israelitischen Gemeinden ein großes Ansehen erhielt, so zeigt dieß, daß sie ihr Zeitalter sehr gut verstanden haben und ein Lob verdienen, das man ihren spätern Nachfolgern nicht mit Wahrheit zollen kann. Denn diese waren nur allzu bereitwillig, sich der Freiheit im Denken zu begeben, und verwandelten ein Buch, das durchaus keinen Anspruch auf unverbrüchliche Gültigkeit machen kann, in eine alle religiöse Geistesthätigkeit hemmende Fessel, und schlossen auf immer eine Lehre ab, die, ihrer Natur nach, nicht abgeschlossen werdeu darf. Denn jedes menschliche oder göttliche Gesetz, das Menschen binden soll, ist ein fruchtbarer Keim, der in den Schooß der Zeiten geworfen wird, um sich in und mit der Zeit allmählig zu entwickeln; eilt ihm aber die Zeit, und mit ihr der Karakter, die Sitten und die Ansichten der Menschen vor, so wird die Frucht ungenießbar und ver-

stimmt das Gemüth, wie der Anblick einer düstern, unter ihrer eingnen Last zerfallenden Ruine. Auch unsre so schöne, so erhebende, der Vernunft durch ihre Entwickelungsfähigkeit so vollkommen zusagende Lehre hat durch Unverstand dieses traurige Schicksal erlebt. Ihre Bekenner sind in Geist, Sitten und Kultur rasch vorgeschritten mit der Zeit, sie selbst aber wurde in einer starren Bewegungslosigkeit gehalten, die endlich, nicht sie selbst, wohl aber die Art, wie sie aufgefaßt wurde, dem Zeitalter entfremdete, zwischen der Lehre und dem Leben eine eherne Scheidewand erhob, und erwachte nicht unter uns ein besserer Geist, so bleibt Gottes Wort endlich auch für uns nach einem Ausdruck des Propheten (Jes. 28, 13): Befehl auf Befehl, Richtschnur auf Richtschnur, hier ein Wenig, dort ein Wenig. Dabei wird die Schuld auf ein Buch geworfen, das wenigstens seiner Form und seiner Methode nach den Leser zum Denken zwingt, dem viele der aufgeklärtesten Männer den Anfang ihrer Geisteskultur zu verdanken haben, und dessen Verfasser uns verhöhnen würden, wenn sie sähen, daß wir ihnen die Absicht unterlegen, auf ewige Zeiten die Gesetzgeber ihrer Nachkommen zu seyn. Nichts haben wir ihnen vorzuwerfen, einige schroffe, der Leidenschaft entrissene Aeusserungen abgerechnet, selbst Unwissenheit nicht, denn sie haben, wie gesagt, ihr Zeitalter trefflich verstanden, wir aber haben keine Entschuldigung, wenn wir aus Trägheit, Gleichgültigkeit oder auch durch Unverstand unsre Religion in ihrem gefahrvollen Zustand lassen. Statt sie zu schmähen oder sie abgöttisch zu verehren, folgen wir darin ihrem Beispiel, daß wir dem Volke unumwunden die Wahrheit zeigen, wie sie sich unserm Geiste darstellt, und entsagen wir lieber jedem Lehramt, wenn es uns dazu an Selbstverläugnung und Muth gebricht. Hoffen wir, daß es uns auch in der Zukunft nicht an treuen Hirten fehlen wird, die den Ruf Gottes verstehen und die Lehre aus ihrer jetzigen Gefahr retten werden. Nein, die heilige

Lehre Gottes wird nie untergehen, nie wird sie aufhören, dem bedrängten Israel Trost zu geben, wenn es leidet, edles Selbstbewußtseyn, wenn es sich allerseits von Schmähungen angefallen sieht, Aussicht auf ewige Seligkeit, wenn ihm diese Erde ein freudenleerer Aufenthalt wird. Nur mögen endlich die Edlern und Bessern des Volkes sich entschließen, einer Sache, die ihre Ehre und ihre Seligkeit so nahe angeht, die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, und dafür Sorge tragen, daß die Männer, welche den Beruf haben, Wahrheit und Licht zu verbreiten, auch eine Stütze in ihnen finden, damit sie nicht zu leicht in Versuchung kommen, sich den Unwissenden in die Arme zu werfen, um nicht ihre Subsistenz auf das Spiel zu setzen. Es wird uns freilich nie an würdigen Geistlichen fehlen, die ihrer Ueberzeugung bereitwillig jedes Opfer bringen; aber ihr gebildeten, aufgeklärten, gelehrten, frommen, angesehenen Israeliten müsset dafür sorgen, daß eine solche Aufopferung nicht nöthig sey. Darum auf, entraffet euch eurer religiösen Lethargie, und nehmet euch der Lehre Gottes an, damit sie nicht durch eure Schuld zu Grund gehe!

Bayerische Staatsbibliothek München

H. Heinrich

Lehre Gottes wird nie untergehen, nie wird sie aufhören, dem bedrängten Israel Trost zu geben, wenn es leidet, edles Selbstbewußtseyn, wenn es sich allerseits von Schmähungen angefallen sieht, Aussicht auf ewige Seligkeit, wenn ihm diese Erde ein freudenleerer Aufenthalt wird. Nur mögen endlich die Edlern und Bessern des Volkes sich entschließen, einer Sache, die ihre Ehre und ihre Seligkeit so nahe angeht, die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, und dafür Sorge tragen, daß die Männer, welche den Beruf haben, Wahrheit und Licht zu verbreiten, auch eine Stütze in ihnen finden, damit sie nicht zu leicht in Versuchung kommen, sich den Unwissenden in die Arme zu werfen, um nicht ihre Subsistenz auf das Spiel zu setzen. Es wird uns freilich nie an würdigen Geistlichen fehlen, die ihrer Ueberzeugung bereitwillig jedes Opfer bringen; aber ihr gebildeten, aufgeklärten, gelehrten, frommen, angesehenen Israeliten müsset dafür sorgen, daß eine solche Aufopferung nicht nöthig sey. Darum auf, entraffet euch eurer religiösen Lethargie, und nehmet euch der Lehre Gottes an, damit sie nicht durch eure Schuld zu Grund gehe!

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Creizenach, Michael, 1789-1842

Schulchan Aruch oder encyclopädische Darstellung des Mosaischen Gesetzes, wie es durch die rabbinischen Satzungen sich ausgebildet hat mit Hinweisung auf die Reformen, welche durch die Zeit nützlich und möglich geworden sind
Bd.: 2

Frankfurt am Main 1837

Jud. 18 po-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570325-0